

I N T E R N E T R E C H T

F Ü R E L T E R N

**Ein praktisches
Nachschlagewerk
rund um das
Internetrecht -
für Eltern und
Kinder**

**von Rechtsanwalt Christian Solmecke
und Philipp Armbrüster**
Anwaltskanzlei Wilde Beuger Solmecke

LIZENZ:

Dieses Buch wird unter der Creative Commons Namensnennungslizenz verbreitet.
Internetrecht für Eltern, CC-Lizenz (BY 3.0)
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

IMPRESSUM:

Copyright © 2012 Christian Solmecke
Druck und Verlag: epubli GmbH, Berlin, www.epubli.de
ISBN: 978-3-8442-2547-1

Verfasser:

Rechtsanwalt Christian Solmecke,
LL.M., Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE, Köln, www.wbs-law.de
und Philipp Armbrüster,
Student der Rechtswissenschaften an der Universität Münster

Die nachfolgenden Bedingungen stellen die wesentlichen Elemente der CC-BY-3.0 Lizenz heraus.
Der volle Lizenztext ist hier zu finden:
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

Creative Commons License

Es ist gestattet, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen

- Abwandlungen bzw. Bearbeitungen des Inhaltes anzufertigen
- Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.
- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen den Zeitpunkt ihrer Bearbeitung (Stand) sowie die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen voll ausgeschriebenen Link auf diese Seite einzubinden.
- Sämtliche vorherige Bearbeiter sind in der Reihenfolge der Bearbeitung und (sofern vorhanden) mit Link auf deren jeweilige Webseite, anzugeben.

Vorschlag:

Internetrecht für Eltern, CC-Lizenz (BY 3.0)
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

Quelle(n): „Rechtsanwalt Christian Solmecke, LL.M., Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE, Köln, www.wbs-law.de; Philipp Armbrüster“

Weitere Informationen zur Creative Commons-Lizenz finden Sie hier:
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>

Hinweis ✕

Um die im Buch gekennzeichneten Links direkt abrufen zu können, laden Sie dieses Handbuch einfach kostenlos unter www.wbs-law.de als PDF herunter.



Internetrecht für Eltern

von Christian Solmecke
und Philipp Armbrüster

Abbrechen

Weiter





Inhaltsverzeichnis



Inhaltsverzeichnis	002	Zusammenfassung	028
Vorwort	004	Was ist zu tun?	028
KAPITEL 1:		1.3 Dienste ... mit Mehrwert?.....	030
Unvorhergesehene Kosten	006	Das Problem	031
1.1 Abfallen.....	007	Rechtliches	033
Das Problem	007	Anruf bei der Gewinnspiel-Hotline:	
Rechtliches	008	Vertragsschluss?	033
Abfallen-Betreiber haben's		Anruf bei der Gewinnspiel-Hotline:	
(rechtlich) schwer.....	008	Rechtsscheinhaftung?	034
Besonderheiten für		Was ist zu tun?	037
Minderjährige	010	KAPITEL 2: Persönlichkeitsrechte	
Ihre Rechte: Widerruf		& Datenschutz.....	039
und Anfechtung.....	012	2.1 Eine Lebensgeschichte	
Drohkulisse der Abzocker:		in Bildern	041
SCHUFA, Mahnbescheid und		Das Problem	041
Strafanzeige.....	013	Rechtliches	042
Was ist zu tun?	015	Allgemeines und besonderes	
1.2 Auf Shoppingtour mit dem		Persönlichkeitsrecht	042
Account der Eltern	018	Fotos in der Disco – nur mit	
Das Problem	019	Einwilligung!.....	043
Rechtliches	020	Besonderheiten bei	
Recht der Stellvertretung für		Minderjährigen	046
Anfänger: Das Handeln "unter		Widerruf und Anfechtung der	
fremdem Namen"	020	zuvor erteilten Einwilligung.....	048
Das Recht der Stellvertretung bei		Rechtsfolgen.....	051
Internet-Vertragsabschlüssen	022	Was ist zu tun?	052
Die (mögliche) Rechtsscheinhaftung		2.2 Mobbing –	
in der Rechtsprechung	023	immer mit zwei Seiten.....	053
Nur ein Scherz? - Spaßbieten.....	027	Das Problem	054

Rechtliches	056	Rechtliches	085
Strafrechtliches	056	Kennzeichnung durch die USK.....	085
Grundrechtliches	057	Nichts für Kinder: Spiele ohne	
Zivilrechtliches	057	Jugendfreigabe	087
Haftung der Seitenbetreiber	057	Nichts für Kinder:	
Das Kind als Täter	057	Indizierte Spiele	088
Was ist zu tun?	060	Auch nichts für Erwachsene? –	
2.3 Schutz der Daten		Beschlagnahmte Spiele	090
Minderjähriger.....	062	Kennzeichnung von Telemedien.....	091
Das Problem	063	Kennzeichnung für	
Rechtliches	064	suchtgefährdende Videospiele?.....	091
Geschichte des Datenschutzrechts:		Rechtsfolgen (für Erwachsene).....	092
Das Volkszählungsurteil des BVerfG		Bewertung anderer Medien.....	093
und die Folgen	064	Kritik am bestehenden	
Allgemeine und besondere		Jugendschutzsystem für Spiele	093
Voraussetzungen für die		Was ist zu tun?	095
Datenerhebung und -verarbeitung....	068	3.2 Glücksspiel, Pornographie & Co.	
Beispielsfälle: Daten auf der		– auch im Netz nichts für Kinder... 096	
Schulhomepage und bei Facebook..	070	Das Problem	096
Schutzrechte der Betroffenen	074	Rechtliches	097
Kritik am derzeitigen		Kennzeichnung von Telemedien.....	097
Datenschutzrecht.....	074	Was ist zu tun?	098
Was ist zu tun?	075	3.3 „Tatort Internet“?.....	100
KAPITEL 3: Jugendschutz	077	Das Problem	101
3.1 Videospiele –		Rechtliches	101
eine eigene Welt?	078	Was ist zu tun?	103
Das Problem	079	Anhang: Weitere Informationen	106
Killerspiele.....	079		
Spielsucht	082		



Vorwort

Wissen Sie, wie oft Ihre Kinder im Internet unterwegs sind? Wissen Sie, was sie dort treiben? Wissen Sie, was die (rechtlichen) Folgen eines von Ihnen als unbedenklich angesehenen Handelns ihres Nachwuchses sein können?

Das World Wide Web verschafft sich aufgrund seiner immer größer werdenden Popularität auch in den Kinder- und Jugendzimmern immer öfter einen festen Platz. Nach der [ARD/ZDF-Onlinestudie 2010](#) benutzten im Jahr 2010 100% der 14- bis 19-jährigen zumindest gelegentlich das Internet; 1997 waren nur 6,3% dieser Altersgruppe im Netz unterwegs (siehe van Eimeren/Frees, Media Perspektiven 7-8/2010, S. 336). Aufgrund dieser Kennzahlen treten beim Umgang der Kinder mit dem Internet allerdings auch immer wieder rechtliche Konflikte auf.

Dieses Handbuch soll Eltern daher auf verschiedene problembehaftete Fallkreise aufmerksam machen. Das Netz ist kein "rechtsfreier Raum", in dem die Gesetze der normalen Welt nicht gelten. Gerade durch die Eigenart des Internets, weltweit verfügbar und durchsuchbar zu sein, lassen sich mögliche Rechtsverstöße oftmals leichter feststellen und in kürzerer Zeit verfolgen, als dies im realen Leben möglich wäre. Auf der anderen Seite bietet es etwa Betrugern – beispielsweise durch die in gewissem Maße vorhandene Anonymität – eine Plattform, um allzu unbedachte Nutzer in eine ihrer vielen (Kosten-)Fallen laufen zu lassen. Speziell Minderjährige sind für die kriminellen Maschen vieler Internet-Abzocker oftmals besonders anfällig. Ferner sind im Internet quasi jederzeit Inhalte verfügbar, an die Minderjährige im normalen Geschäftsverkehr nicht in Kontakt kommen (können).

Der nachfolgende Leitfaden ist dabei keineswegs als unbedingter Appell zu verstehen, den Nachwuchs heimlich zu kontrollieren, exzessive Überwachungsmaßnahmen einzurichten oder die Internetnutzung der eigenen Kinder gänzlich zu verbieten. Auch wenn dies durch entsprechende Systemeinstellungen oder spezielle Programme technisch möglich ist, geht es uns mit diesem Ratgeber vielmehr darum, zu einer angemessenen Aufklärung und Medienkompetenz beizutragen, um

die endlosen Vorteile des Internets rechtssicher in Anspruch nehmen zu können. Das Handbuch ist damit gleichsam an interessierte Eltern und an den Nachwuchs selbst gerichtet.

Ein Ratschlag umspannt daher den gesamten Text: Reden Sie mit Ihren Kindern!

In den drei Kapiteln dieses Handbuchs erläutern wir zunächst die wichtigsten Begriffe und das grundsätzliche Problem der unterschiedlichen Fallkreise – das Wissen, das Ihre Kinder Ihnen möglicherweise voraushaben –, um danach die juristischen Probleme zu beschreiben und schließlich mögliche Lösungen aufzeigen zu können.

Die in unserer täglichen Praxis am häufigsten Fälle der rechtswidrigen Tauschbörsennutzung haben wir bereits in unserem überaus erfolgreichen „Handbuch File-sharing – Ein Leitfaden für Eltern“ verarbeitet. Dieses ist neben anderen aktuellen Beiträgen zu medienrechtlichen Themen ebenfalls auf unserer Website unter www.wbs-law.de verfügbar.



Internetrecht für Eltern



Kapitel 1: Unvorhergesehene Kosten

Gerade unter den finanziellen Folgen der Unachtsamkeiten ihres Nachwuchses leiden Eltern oftmals besonders, da jene nicht nur völlig überraschend im Raum stehen, sondern im Einzelfall auch in beträchtlicher Höhe anfallen können.

Darüber hinaus werden durch unbedachtes Abwarten allzu oft die von der Gegenseite geforderten Kostenbeträge zusätzlich von Mahgebühren, Anwaltskosten oder letztlich Gerichtskosten flankiert.

Im Folgenden skizzieren wir die häufigsten Problemfälle: Den Umgang mit Abofallen, die Nutzung von Mehrwertdiensten und das Einkaufen mit dem Account der Eltern.

Abbrechen

Weiter



Das Problem



Der in der medialen Berichterstattung (neben dem Filesharing) wohl am breitesten diskutierte Problembereich ist der der "Abofallen". Dieser Begriff hat sich mittlerweile auch im juristischen Alltag etabliert. Er beschreibt ein vom Nutzer nicht bewusst (als solches) abgeschlossenes entgeltliches Dauerschuldverhältnis mit dem Anbieter einer Internetseite.



Was heißt das? Der Nutzer eines (Internet-)Angebots geht ein Vertragsverhältnis mit dem Anbieter ein, da jener davon ausgeht, dass die auf der Internetseite angebotenen Leistungen kostenlos sind. In der Regel handelt es sich nämlich um Informationen, die auf anderen Seiten tatsächlich kostenlos verfügbar sind (Gratissoftware, Routenplaner, Ahnenforschung, Intelligenztests sind klassische Beispiele). Teilweise werden jedoch auch die Leistungen selbst als besonderer Köder verwendet – so werden dann etwa Sofortgewinne oder Gratis-SMS versprochen. Schließlich werden zum Teil auch Dinge angeboten, die gerade bei der Jugend besonders "hip" sind und daher einen hohen "Kundenstrom" erwarten lassen; hier ist beispielsweise an Klingeltöne oder Handy-Apps zu denken. Der Masche der Seitenbetreiber fallen aber nicht nur Minderjährige zum Opfer, sondern auch durchschnittliche Verbraucher – nach einer Studie des Infas-Instituts „binnen zwei Jahren 5,4 Millionen Deutsche“ (Bericht auf spiegel.de). Im Einzelfall können Jugendliche und Kinder aber ein besonders leicht zu manipulierendes Ziel darstellen.

Vor der Möglichkeit der Nutzung des Angebots wird der Nutzer gebeten, sich unter Angabe seiner persönlichen Daten auf der Seite anzumelden. Dass der Nutzer mit dieser Handlung in die Kostenfalle des Seitenbetreibers tritt, ist ihm nicht bewusst. Er glaubt vielmehr immer noch an die Unentgeltlichkeit der Seite.



Kapitel 1



Tatsächlich sind die Leistungen der Abofallen-Betreiber jedoch alles andere als das. Der Nutzer kann dies unter normalen Umständen nicht erahnen, da die Gebühren des konkreten Angebots eben nicht transparent und deutlich gestaltet auf der Seite angegeben werden (so schreibt es geltendes Recht etwa in der [Preisangabenverordnung](#) vor, siehe auch OLG Frankfurt, Urteil vom 04.12.2008, Az. 6 U 187/07). Die Kostenpflichtigkeit wird lediglich an versteckter Stelle in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Seitenbetreibers, die der Nutzer bei Vertragsabschluss akzeptiert bzw. akzeptieren muss, festgehalten. Hier wird sodann fixiert, dass der Nutzer sich verpflichtet, über einen festgelegten Zeitraum (oftmals zwei Jahre) einen festgelegten Betrag (in schöner Regelmäßigkeit 96 Euro pro Jahr) an den Anbieter zu zahlen habe – über die gesamte Vertragslaufzeit wären in unserem Beispiel also Kosten in Höhe von 192 Euro fällig.

Weigern sich die Opfer diese Beträge zu begleichen, bauen die Seitenbetreiber in der Regel eine heftige Drohkulisse zu Lasten der Opfer auf: Sie schalten Anwälte und/oder Inkassounternehmen ein, die mit Mahnungen, SCHUFA-Einträgen oder schließlich einem Prozess vor Gericht drohen und die offenen Rechnungsbeträge eintreiben sollen. Die beteiligten Parteien gehen dabei oftmals organisiert vor und sind untereinander bestens vernetzt – so haben sich in den letzten Jahren richtige Abofallen-Banden zusammengeschlossen, die systematisch gegen die Opfer vorgehen.

Rechtliches



| Abofallen-Betreiber haben's (rechtlich) schwer |

Allgemein können wir sagen: In rechtlicher Hinsicht haben die Abofallen-Betreiber einen sehr schweren Stand. Sie müssen (mittlerweile) insbesondere auch strafrechtliche Sanktionen fürchten. Nach einer wegweisenden Entscheidung des OLG Frankfurt (Beschluss vom 17.12.2010, Az. 1 Ws 29/09; siehe auch AG Marburg, Urteil vom 08.02.2010, Az. 91 C 981/09) können Abofallen nämlich auch den Tatbestand des (gewerblichen) Betrugs nach dem Strafgesetzbuch erfüllen.

Diese Entscheidung wird jedoch nicht jeden Einzelnen davon abhalten können, es weiter mit dieser "Geschäftstaktik" zu versuchen. Es ist daher geboten, einen grundsätzlichen Blick, insbesondere auf die vertragsrechtliche Seite des Abofallen-Modells, zu werfen.

Es ist nämlich schon mehr als zweifelhaft, ob überhaupt ein wirksamer Vertrag zwischen Nutzer und Seitenbetreiber zustande kommt. Da der Nutzer gerade von der Unentgeltlichkeit des Angebots ausgeht, der Abofallen-Betreiber aber Geld sehen will, haben sich die Vertragsparteien in einem wesentlichen Vertragspunkt (juristisch: „essentialia negotii“) nicht geeinigt. Somit kann auch kein Vertrag zustande kommen. Nach Ansicht des LG Mannheim kann in solchen Fällen auch ein sogenannter Dissens nach § 155 BGB vorliegen (Urteil vom 14.01.2010, Az. 10 S 53/09).

Die Seitenbetreiber argumentieren sodann aber, dass sehr wohl vereinbart wurde (nämlich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen), dass das Angebot etwas kosten würde. Der Nutzer habe die AGB akzeptiert – sie seien somit Vertragsbestandteil geworden. Unabhängig von der Frage, ob im konkreten Fall überhaupt ein Vertrag geschlossen wurde, haben die Seitenbetreiber mit dieser Ansicht gar nicht so Unrecht. Denn tatsächlich können Vertragsinhalte auch in AGB geregelt werden. Allerdings gelten für derartige Vertragsklauseln, die in AGB gefasst werden, vielfältige Einschränkungen. So muss etwa die typische AGB-Klausel, die den Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit enthält, in der Regel als überraschend klassifiziert werden. Überraschend bedeutet nach dem Wortlaut des Gesetztes (§ 305c Abs. 1 BGB), dass die Bestimmung so ungewöhnlich ist, dass der Vertragspartner des Abofallen-Betreibers mit ihr nicht zu rechnen braucht (siehe etwa AG München, Urteil vom 16.01.2007, Az. 161 C 23695/06; AG Hamm, Urteil vom 26.03.2008, Az. 17 C 62/08). In der Regel verstößt diese Klausel auch gegen das sogenannte Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 BGB. Nach dieser Regelung dürfen Bestimmungen in AGB den Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligen; dabei müssen sie insbesondere „klar und verständlich“ sein. Beispielsweise das AG Gummersbach (Urteil vom 30.03.2009, Az. 10 C 221/08) hat daher einen Verstoß gegen dieses Transparenzgebot bejaht. Die oben genannte Klausel („das Angebot kostet etwas“) wird daher nicht Vertragsbestandteil – falls also überhaupt ein Vertrag geschlossen wurde, dann ist er zumindest unentgeltlicher Natur. In Einzelfällen haben die Abofallen-Betreiber auch versucht, die Klauseln, die die Kostenpflichtigkeit beinhalten, erst nach Vertragsschluss in Form von Newslettern den Betroffenen unterzububeln. Die rechtliche Beurteilung stellt sich in diesem Fall jedoch nicht wesentlich anders dar, die Klauseln können schlichtweg nicht wirksam einbezogen werden (vergleiche § 305 Abs. 1 S. 1 BGB: „bei Abschluss eines Vertrages“).

Weil zwischen der angebotenen Leistung und dem nach Meinung der Seitenbetreiber zu entrichtenden Entgelt in der Regel auch ein offensichtliches und gravierendes Missverhältnis vorliegt, kann der Vertrag zusätzlich auch nach § 138 BGB sit-



Kapitel 1



tenwidrig sein (siehe etwa LG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2011, Az. [10 S 60/10](#)). Der Vertrag ist damit von Rechts wegen unwirksam – eine zusätzliche Erklärung des Vertragspartners ist hier nicht notwendig.

Bei dem abgeschlossenen Abofallen-Vertrag (wiederum: wenn er überhaupt geschlossen wurde) handelt es sich in der Regel um einen sogenannten Dienstvertrag. Der Seitenbetreiber schuldet nach dem Grundverständnis des BGB daher die „Leistung der versprochenen Dienste“, der andere Teil die „Gewährung der vereinbarten Vergütung“, [§ 611 BGB](#). Werden von diesem Grundverständnis eines Dienstvertrages in AGB Abweichungen getroffen, sind diese in der Regel gemäß [§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB](#) ebenfalls unwirksam. Die Seitenbetreiber versuchen etwa in schöner Regelmäßigkeit, ihrem Vertragspartner eine Vorleistungspflicht aufzuerlegen. Das bedeutet, dass die Abofallen-Opfer dazu verpflichtet werden, direkt nach Vertragsabschluss die fälligen Beträge zu entrichten. Im Rahmen eines Dienstvertrages ist die Vergütung nach dem Gesetzeswortlaut jedoch erst nach Leistung der Dienste zu entrichten, [§ 614 BGB](#).

| Besonderheiten für Minderjährige |

Für die “Taten“ Ihrer Kinder stellt sich der Fall ohnehin noch einmal anders dar: Diese dürfen, soweit sie noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben, selbst noch gar keine Verträge abschließen. Sie sind gemäß [§ 104 BGB](#) geschäftsunfähig, Willenserklärungen sind nach [§ 105 Abs. 1 BGB](#) nichtig, also unwirksam. Diese Regelungen sind gänzlich dem Schutz Minderjähriger verschrieben – daher können die Seitenbetreiber grundsätzlich überhaupt keine Rechte geltend machen; ein Vertrag mit einem solchen Minderjährigen ist schlichtweg nicht möglich. Besonders problematisch kann der Fall aber dann sein, wenn sich Ihre Kinder nicht unter dem eigenen Namen, sondern mit den Daten eines Elternteils auf der Seite angemeldet haben. Für die rechtliche Bewertung eines derartigen Sachverhalts möchten wir auf die nachfolgenden (Unter-)Kapitel verweisen, da dieser Problemkreis (Stichwort: Handel unter fremdem Namen) eine gesonderte juristische Betrachtung erfordert.

Ist Ihr Kind zwischen 7 und 17 Jahren alt, ist es nach dem Wortlaut des BGB „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt“, [§ 106 BGB](#). Wird es dann Opfer einer Abofalle und meldet sich auf einer entsprechenden Seite an, ist möglicherweise tatsächlich ein Vertrag geschlossen worden. Da es sich bei einer Abofalle jedoch klassischerweise um ein entgeltliches Dauerschuldverhältnis handelt, kann der Minderjährige auch hier nicht alleine “tätig“ werden. Das mögliche Vertragsverhältnis bietet dem

Minderjährigen nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil, § 107 BGB, und ist daher vielmehr „schwebend unwirksam“, §§ 107, 108 BGB; das bedeutet, dass die Wirksamkeit des Vertrages von Ihrer (vorherigen oder nachträglichen) Zustimmung – also von der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters – abhängt. Genau so wenig wie Ihr Kind ohne Ihre Zustimmung einen Mobilfunkvertrag oder ein Pay-TV-Abonnement abschließen darf, darf es sich hier verpflichten, dem Abofallen-Betreiber eine monatliche Gebühr zu entrichten. Der Vertrag mit dem Minderjährigen wäre nur dann möglich, wenn das Verhältnis tatsächlich unentgeltlicher Natur wäre; dann wäre das Vertragsverhältnis nämlich tatsächlich „lediglich rechtlich vorteilhaft“. Verweigern Sie also ihre Zustimmung, kommt der Vertrag nicht zustande, § 108 Abs. 1 BGB. Äußern Sie sich zu diesem Geschäft überhaupt nicht, liegt es am Abofallen-Betreiber, Ihre Genehmigung einzuholen. Schweigen Sie sodann weiterhin, gilt die Genehmigung nach zwei Wochen als verweigert, § 108 Abs. 2 BGB. Trotz alledem gilt auch hier das Vorgesagte: In den klassischen Fällen ist es fraglich, ob überhaupt ein Vertrag geschlossen wurde; zudem sind die häufig verwendeten AGB-Klauseln (wie oben dargestellt) in der Regel unwirksam.





Ihre Rechte: Widerruf und Anfechtung



Im Zweifel steht den Vertragspartnern aber auf jeden Fall auch ein Widerrufsrecht nach [§ 312d BGB](#) zu, da der (von den Betreibern behauptete) Vertragsschluss unter Einsatz von Fernabsatzmitteln (hier mittels Internet) erfolgt ist. Opfer einer Abofalle können sich so – ohne für sie nachteilige Folgen und ohne Angabe von Gründen – von dem Vertrag lösen, indem sie dem Seitenbetreiber den Widerruf in Textform (also etwa per E-Mail oder Briefpost) mitteilen. Dieses Recht steht Verbrauchern grundsätzlich zwei Wochen zu, [§ 355 Abs. 2 BGB](#). Da die Abofallen-Betreiber aber die zwingenden Formvorschriften des gesetzlich verankerten Widerrufsrechts jedoch nur selten einhalten, kann die Widerrufsfrist im Einzelfall auch länger ausfallen.

Natürlich wollen sich die Seitenbetreiber auch dieser verbraucherfreundlichen Regelung entledigen. Oftmals schließen sie daher das Widerrufsrecht in ihren AGB aus. Dies ist jedoch nach [§ 312g BGB](#) ausdrücklich nicht zulässig, sodass es Verbrauchern also trotz einer derartigen Klausel zusteht.

Schließlich steht den Opfern einer Abofalle auch das Rechtsinstitut der Anfechtung offen. Im Einzelfall sind Anfechtungen wegen arglistiger Täuschung ([§ 123 BGB](#)) – der Seitenbetreiber wollte Sie bewusst in eine Kostenfalle laufen lassen – oder wegen eines sogenannten Inhaltsirrtums ([§ 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB](#)) – Sie waren sich der Kostenpflichtigkeit nicht bewusst – denkbar. Gerade im letztgenannten Fall können Sie sich gegenüber dem Seitenbetreiber jedoch schadensersatzpflichtig machen ([§ 122 Abs. 1 BGB](#)). Um Ihr Anfechtungsrecht (oder gegebenenfalls das ihrer Kinder) wirksam ausüben zu können, ist es notwendig, die ursprüngliche Anmeldung „unverzüglich“ gegenüber dem Seitenbetreiber zu beanstanden. Unverzüglich bedeutet nach [§ 121 BGB](#) „ohne schuldhaftes Zögern“, was im Regelfall lediglich eine Frist von nur ein bis zwei Wochen zulässt. Die juristischen Details einer Anfechtung können sich im konkreten Fall (spätestens im Prozess) jedoch als schwierig gestalten, sodass vor der Geltendmachung dieses Rechtsbehelfs die Hinzuziehung eines Anwalts mehr als sinnvoll erscheint. Insbesondere die Anfechtung durch Minderjährige ist ein umstrittenes akademisches Problem, das qualifizierten Rechtsbeirat erfordert.

| Drohkulisse der Abzocker: SCHUFA, Mahnbescheid und Strafanzeige |

Viele Seitenbetreiber lassen sich von der Ausschöpfung der oben aufgezeigten rechtlichen Möglichkeiten allerdings nicht beeindrucken und versuchen dennoch, eine Drohkulisse durch die Ankündigung von Mahnungen oder SCHUFA-Einträgen zu erzeugen und die Abofallen-Opfer zur Zahlung der fälligen Beträge zu bewegen. Nach einem Urteil des AG Leipzig (Urteil vom 03.02.2010, Az. **118 C 10105/09**) kann aber auch diese Taktik rechtswidrig sein: In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall war die 12-jährige Tochter der Beklagten Opfer einer Abofalle geworden – mit entsprechenden finanziellen Folgen für die Mutter. Diese weigerte sich, die vom Seitenbetreiber geforderten Beträge zu bezahlen. Sie war (zutreffend) der Meinung, dass nicht sie, sondern ihre minderjährige Tochter den Vertrag geschlossen habe und daher gar keine Zahlungspflicht bestehe. Der Abofallen-Betreiber schaltete daher ein Inkassounternehmen ein, das der Mutter schließlich bei Nichtzahlung mit einem negativen SCHUFA-Eintrag drohte. Das Gericht bestärkte die Ansicht der Mutter, indem es davon ausging, dass, wenn überhaupt ein Vertrag geschlossen wurde, dieser zumindest durch Ausübung des ihr zustehenden Widerrufsrechts aufgehoben wurde. Zudem sei die Datenübermittlung an die SCHUFA im konkreten Fall aus Datenschutzgründen nicht zulässig gewesen. Ferner müsse nach Ansicht des Gerichts klar sein, dass Sinn und Zweck der SCHUFA

„der Schutz der Wirtschaftsteilnehmer vor zahlungsunfähigen oder zahlungsunwilligen Schuldnern, nicht aber die Durchsetzung möglicherweise unberechtigter Forderungen“

sei. Den Gläubigern solle keine

„allgemeine Drohkulisse zur Verfügung gestellt werden, bei der das SCHUFA-System zu reinen Inkassozwecken missbraucht werden würde“.

Oftmals versuchen die Fallensteller auch, ihre Opfer einzuschüchtern, indem sie diesen mitteilen, dass sie bei Anmeldung auf der Seite deren IP-Adresse gespeichert hätten. Damit sei auch im Prozess beweisbar, dass in der Tat ein Vertrag geschlossen wurde. Diese Behauptung entbehrt in der Regel jedoch jeglicher juristischer Grundlage. Eine IP-Adresse ordnet lediglich einen konkreten Internetanschluss einem bestimmten Anschlussinhaber zu; sie ist quasi die “Hausnummer“ Ihres Internetanschlusses. Tatsächlich ist über die IP-Adresse also, sofern diese vom Seitenbetreiber gespeichert wird und er von Ihrem Internet-Provider eine Auskunft

Kapitel 1



über Ihre Daten erhält, ein Rückschluss auf Ihre Person möglich. Im Prozess könnte er damit also beweisen, dass sich – eventuell sogar tatsächlich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses – eine Person, die Zugang zu Ihrem Internetanschluss hatte, auf der betreffenden Seite des Seitenbetreibers aufgehalten hat. Dass diese Person jedoch tatsächlich eine wirksame Vertragserklärung abgegeben hat, ist durch die bloße IP-Speicherung nicht nachweisbar. Genau so wenig kann er feststellen, welche konkrete Person die Seite besucht hat. Möchte er den Vertragsschluss einer bestimmten Person aus Ihrem Haushalt “anlasten“, kann er dies nur durch die IP-Adresse als solche nicht nachweisen.

In den oben kurz genannten, besonders problematischen Fällen, in denen Minderjährige nicht als sie selbst, sondern unter dem Namen eines Elternteils auftreten (rechtliche Bewertung im folgenden Unterkapitel) oder sich zumindest einer falschen Altersangabe bedienen, drohen die Abofallen-Betreiber nicht selten auch mit strafrechtlichen Schritten, in der Regel mit einer Anzeige wegen Betruges. Eine etwaige Strafbarkeit setzt aber zunächst die Strafmündigkeit des minderjährigen Übeltäters voraus. Diese ist gemäß [§ 19 StGB](#) erst mit 14 Jahren erreicht. Kinder unterhalb dieser Altersgrenze sind demnach schuldunfähig. Der Tatbestand des Betruges ([§ 263 StGB](#)) setzt ferner eine Bereicherungsabsicht des Täters voraus, an der es dem Minderjährigen in der Regel fehlen dürfte; schließlich geht er gerade davon aus, dass es sich bei dem Angebot der Seite um ein unentgeltliches handelt, sodass er regelmäßig nicht mit der Absicht handeln wird, den Seitenbetreiber durch Angabe falscher Daten um sein Entgelt zu bringen. Im Einzelfall – gerade wenn bewusst die Daten eines Elternteils angegeben wurden – kann jedoch eine Strafbarkeit wegen Fälschung beweis erheblicher Daten gemäß [§ 269 StGB](#) vorliegen.

Gegen die Eltern der minderjährigen Abofallen-Opfer wird zudem regelmäßig die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung der Aufsichtspflichtverletzung gemäß [§ 832 BGB](#) angedroht. Während Ihre Kinder durch die Anmeldung auf der Seite in der Regel schon gar keine unerlaubte Handlung vornehmen (Ausnahmen bei Angabe falscher Daten) – was eine Voraussetzung des [§ 832 BGB](#) ist – liegt darüber hinaus eine Aufsichtspflichtverletzung ihrerseits wohl nur im Einzelfall vor.

Ein weiteres Drohmittel der Seitenbetreiber ist die Erwirkung eines gerichtlichen Mahnbescheides (der in der Regel recht einfach vom Gericht “durchgewunken“ werden kann). Sollte ein solcher in Ihrem Briefkasten landen, ist hiergegen umgehend (innerhalb von zwei Wochen) beim zuständigen Gericht Widerspruch einzu legen. Andernfalls riskieren sie eine Zwangsvollstreckung der geforderten Beträge, auch wenn die Kostenforderungen an sich unbegründet waren.

| Was ist zu tun? |

Sie sehen: Unabhängig von der Frage, ob überhaupt ein Vertrag geschlossen wurde (was oftmals verneinen ist), stehen Ihnen und Ihrem Kind verschiedene erfolgsversprechende Rechtsbehelfe zur Verfügung. Im Zweifel sollten Sie sodann auch von allen Rechten Gebrauch machen. Dabei ist es ratsam, die entsprechenden Erklärungen sowohl im Namen des Kindes als auch im eigenen Namen zu verfassen.

Ferner ist bei der Ausübung aller Rechte auf die Beweissicherung zu achten. Die Erklärungen (Widerruf, Anfechtung) sollten in Schriftform (also mit eigenhändiger Unterschrift versehen) verfasst und als Einschreiben mit Rückschein (oder zumindest als Einwurfeinschreiben) an den Seitenbetreiber verschickt werden. Dessen Anschrift sollte sich – so schreibt es zumindest geltendes Recht (§ 5 Abs. 1 TMG) vor – auf der Internetseite unter Bezeichnungen wie „Impressum“ oder „Kontakt“ finden lassen. Freilich bedienen sich viele Seitenbetreiber oftmals einer Briefkastenfirma, unter deren Adresse persönlich niemand anzutreffen sein wird. Zugestellte Schreiben sind dennoch rechtswirksam. Sollten sich gar keine Adressangaben finden lassen, stellt dies einen zu ahnenden Wettbewerbsverstoß dar (dazu unten mehr); eventuell ist die Adresse jedoch auf den Rechnungsschreiben zu finden. Weiterhin sind die oben genannten Fristen – grundsätzlich zwei Wochen für den Widerruf, höchstens zwei Wochen für die Anfechtungserklärung – zu wahren. Diese „Formalia“ können, sollte es zum Prozess kommen, über Erfolg und Misserfolg des Verfahrens entscheiden. Im Zweifel wird die Gegenseite nämlich, sollten Sie nur eine E-Mail oder einen einfachen Brief versandt haben, behaupten, die E-Mail sei niemals angekommen. Ist die Wahrung der Frist allerdings nur noch per E-Mail möglich, sollten sie zumindest den Absendevorgang nach Möglichkeit dokumentieren (etwa per [Screenshot](#) oder [Screencast](#)). Ferner sollten, sobald die Abzocke aufgefallen ist, schnellstmöglich Screenshots von der Abofallen-Seite erstellt werden. Diese können insbesondere auch für die Beurteilung der straf- und wettbewerbsrechtlichen Fragen hilfreich sein. Kommt es tatsächlich zum Prozess, trifft die Beweislast für die im Raum stehenden Kostenforderungen nach den Grundsätzen des Zivilprozessrechts allerdings ohnehin die Seitenbetreiber, da es sich um für diese vorteilhafte Rechtspositionen handelt. Deren Beweislage ist in den meisten Fällen jedoch relativ dünn.

Durch die mittlerweile wohl herrschende Einschätzung der Gerichte, dass das Abofallen-Modell auch den Betrugstatbestand des Strafgesetzbuchs erfüllen kann (vergleiche oben), ist es zudem ratsam, gegen den Seitenbetreiber Strafanzeige zu erstatten bzw. Strafantrag zu stellen. Da die Seiten regelmäßig auch wettbewerbs-



Kapitel 1



rechtlich relevante Verstöße beinhalten, können Sie sich auch an eine der zahlreichen Verbraucherverbände wenden, um eine Abmahnung des Seitenbetreibers zu erreichen. Oftmals strengen die Verbraucherzentralen auch eigene Prozesse gegen die Abofallen-Abzocker an.

In einschlägigen Internet-Diskussionsforen oder im Gespräch mit juristischen Laien lässt sich unterdessen recht häufig die Ansicht finden, dass “einfach nichts tun“ die beste Lösung sei, um sich gegen die Internet-Betrüger zu wehren. Doch Vorsicht: “Gar nichts tun“ ist nicht mit “nicht zahlen“ gleichzusetzen. Sie sollten immer die Ihnen zustehenden Rechte ausüben; gutgläubig Rechnungen bezahlen, ohne die Grundlage der Kostenforderung zu hinterfragen, sollten Sie jedoch nicht. Zwar ist auch nach Zahlung des fälligen Betrages nicht Hopfen und Malz verloren, da Sie Ihre Rechte immer noch ausüben können, das einmal gezahlte Geld aber wiederzuerlangen, ist in der Regel mit wesentlich mehr Mühen verbunden, als sich von Anfang an entschieden gegen die Seitenbetreiber zu wehren.

Je höher die Kostenforderungen der Gegenseite sind oder werden, je komplizierter der Fall ist, je weiter er in der Vergangenheit er liegt, desto ratsamer ist es wohl auch, qualifizierten Rechtsbeirat in Form eines spezialisierten Anwaltes aufzusuchen. Je nach Sachverhalt sollten nämlich auch die strafrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Aspekte des Falls geprüft werden, dessen rechtliche Würdigung sich für einen Laien wohl als wesentlich schwieriger gestalten dürfte als die – je nach Fall – vielleicht einfach zu beurteilenden vertragsrechtlichen Aspekte. Die dabei entstehenden Rechtsanwaltskosten können sie sich oftmals von den Seitenbetreibern zurückholen. In einem aktuellen Urteil hat das AG Mainz (Urteil vom 3. März 2011, Az. [89 C 284/10](#)) etwa einen

„Anspruch auf Ersatz der vorprozessualen Rechtsanwaltskosten zur Abwehr der von der Beklagten gegen den Kläger geltend gemachten Forderung“

bejaht. Auch hier bejahte das Gericht einen strafbaren (versuchten) Betrug. Der Kläger– zweifelsohne Opfer einer Abofalle – sagte im zugrundeliegenden Fall aus,

„ihm sei bei Anmeldung auf der Seite der Beklagten zu keiner Zeit bewusst gewesen, ein kostenpflichtiges Angebot der Beklagten in Anspruch zu nehmen. Vielmehr sei er davon ausgegangen, sich das bekanntermaßen kostenlose Virenschutzprogramm herunterzuladen. Dieser Irrtum sei von der Beklagten durch die Gestaltung der Internetseite auch absichtlich hervorgerufen worden. Es handele sich um eine konkludente Täuschung der Beklagten, da der Hinweis auf die Kostenpflicht des



Abonnements derart versteckt sei, dass er von den meisten Nutzern übersehen werde. Hierauf lege es die Beklagte auch an. Durch diesen versuchten Betrug sei dem Kläger auch ein Schaden in Form von Rechtsanwaltskosten entstanden, welche durch die Abwehr der unberechtigten Forderung der Beklagten entstanden seien“.

Das Gericht bestärkte die Rechtsansicht des Klägers und stimmte ihr in der Urteilsbegründung vollumfänglich zu.

In pädagogischer Hinsicht sollten Sie vor allem auf eine detaillierte und regelmäßige Aufklärung Ihres Nachwuchses setzen. Zunächst ist deren Bewusstsein für das generelle Problem zu schärfen: Auch wenn eine Webseite den Eindruck vermittelt, die auf ihr angebotenen Informationen seien kostenlos verfügbar, sollte doch spätestens dann einem Anbieter misstraut werden, wenn er für diese “kostenlosen“ Leistungen eine Anmeldung unter Angabe sämtlicher persönlicher Daten verlangt. Auch die AGB, die bei Anmeldung bzw. Vertragsabschluss akzeptiert werden, sollten an sich vollständig durchgelesen, zumindest aber überflogen und auf die wichtigsten Punkte und häufige verbraucherunfreundliche bzw. rechtswidrige Klauseln (z.B. die klassischen 96 Euro) – auch mittels Browser-Suchfunktion (STRG+F) – durchsucht werden. Ebenso sollte die Angebotsseite selbst kritisch begutachtet werden; oftmals lassen sich Hinweise auf die Kostenpflichtigkeit ganz unten auf der Seite im “Kleingedruckten“ finden. Mittlerweile existieren auch verschiedene anerkannte Gütesiegel (etwa Trusted Shops, TÜV Süd), die die Service-Qualität und Rechtssicherheit von Webshops anzeigen. Diese werden von den Shopbetreibern meist an exponierter Stelle ausgewiesen. Um weitere Komplikationen mit Mahnschreiben, Inkassofirmen oder gar einem Prozess zu vermeiden, sollten Sie Ihre Kinder zudem regelmäßig das Problem Abofalle von sich aus ansprechen, um von der Gegenseite gesetzte oder für die Ausübung der eigenen Rechte vom Gesetz festgelegte Fristen nicht zu versäumen.

Von der Politik wurde zur Bekämpfung von Internet-Abofallen die sogenannte “Button-Lösung“ ins Gespräch gebracht. Shopbetreiber sollten nach einem entsprechenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung dazu verpflichtet werden, die generelle Kostenpflichtigkeit sowie die konkreten Preise ihrer Angebote in Form eines Buttons (also einer grafisch besonders gestalten Schaltfläche auf der Internetseite) deutlich zu gestalten und auszuweisen. Ein Vertrag mit dem Seitenbetreiber kann sodann erst zustande kommen, wenn der Nutzer den Button anklickt oder eine ähnliche Zustimmungserklärung abgibt. Von Rechtswissenschaft und Praxis wurde diese “Button-Lösung“ jedoch größtenteils abgelehnt, da durch dieses Gesetz bisher

rechtstreu Shopbetreiber nur zusätzlich belastet, ohnehin gewiefte Abzocker aber ohnehin auf die Umsetzung der Vorgaben verzichten bzw. diese umgehen würden. Ein nahes Ende der Abofallen-Masche ist indes nicht in Sicht.

1.2



Auf Shoppingtour mit dem Account der Eltern



Das Problem



Was früher die Kreditkarte der Eltern im eigenen Portemonnaie war, ist heute der Account der Eltern – also das “Konto“, in dem die persönlichen Daten hinterlegt sind – im eigenen Browser. Amazon, eBay & Co werden nicht nur für Mama und Papa immer attraktiver, sondern bieten seit jeher auch für die Kleineren jede Menge Interessantes.

Gehen die Kids auf Shoppingtour, gilt im Internet grundsätzlich dasselbe wie in “richtigen“ Läden. Noch einmal: Kinder unter 7 können in der Regel gar nichts wirksam erwerben, Jugendliche von 7 bis 17 nur eingeschränkt. Mit seinem Taschengeld kann der Nachwuchs aber grundsätzlich anstellen, was er will (sogenannter Taschengeldparagraph, § 110 BGB). Im Internet wird das Ganze aber nicht nur durch einige Spezialregelungen, sondern auch durch die Technik an sich verkompliziert. Während der Verkäufer im Supermarkt nämlich zumindest einschätzen kann, ob der vor ihm Stehende noch minderjährig ist oder nicht, muss sich der Shopbetreiber im Internet auf die Daten verlassen, die ihm vom Nutzer angegeben werden.

Es macht vordergründig also keinen Unterschied, ob “Mama“ als “Mama“ etwas bestellt, oder sich “Tochter“ als “Mama“ ausgibt und die entsprechende Rechnungsadresse und/oder Bank- bzw. Kreditkartendaten angibt. Für den Verkäufer ist ohne weiteres Wissen nicht nachvollziehbar, wer die Bestellung tatsächlich aufgegeben hat. Noch leichter wird es dem Nachwuchs freilich gemacht, wenn “Mama“ ohnehin schon im Shop registriert ist, alle Daten in ihrem persönlichen Account hinterlegt hat und “Tochter“ nur noch mit dem Passwort (das wohlmöglich auch noch im Browser gespeichert ist) auf diese Informationen zugreifen muss.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich daher für alle Seiten, auf denen Eltern persönliche Daten in einem eigenen Konto hinterlegt haben und mit Benutzername und Passwort auf diese zugreifen können. Das müssen nicht immer Shoppingseiten sein – es sei beispielweise auch an Online-Banking oder dezidierte Verkaufsportale gedacht.

Wie so oft im Recht der modernen Medien sind zudem vor allem der technische Fortschritt und die ungewohnten Endgeräte mit bisher unbekanntem Nutzungsmöglichkeiten Grundlage für viele Konflikte. Gerade die vielseitigen Smartphones, die über einen erheblichen Funktionsumfang verfügen, können in der Hand eines unbedachten Kindes schnell zur Kostenfalle (für Eltern) werden. Vor kurzer Zeit sorgte etwa [ein Fall aus Schweden](#) für Aufsehen. Um die Kids auf der Rückbank während

Kapitel 1



einer längeren Autofahrt “ruhig“ zu stellen, lud die Mutter der beiden Jungen ein Kinderspiel aus Apples App Store für Ihr iPad herunter. Die beiden beschäftigten sich – wie von Mama beabsichtigt – eine ganze Weile mit dem virtuellen Schlumpfdorf, das sie in dem Spiel aufbauen sollten. Um die Entwicklung der Schlumpf-Kommune zu beschleunigen, konnten Sie innerhalb der App auch einige virtuelle Gegenstände erwerben; der Haken dabei: Diese kosteten richtiges Geld. Zu Hause traf die Mutter der Schlag – ihre beiden Söhne hatten für insgesamt 5.653 Euro „Schlumpfbeeren“ erworben. Dieser Betrag wurde zudem auch automatisch von dem bei Apple registrierten Konto der Mutter abgebucht. Natürlich möchte sie nun ihr Geld zurück – kann sie sich also erfolgreich gegen Apple oder den Anbieter der App wehren? Unsere rechtliche Analyse gibt Aufschluss.



Rechtliches



| Recht der Stellvertretung für Anfänger: Das Handeln “unter fremdem Namen“ |

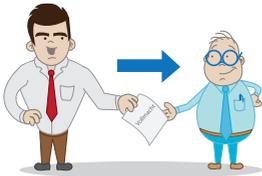
Gehen Minderjährige auf die oben beschriebene Art und Weise vor, dreht es sich in juristischer Hinsicht regelmäßig um Probleme bezüglich der Stellvertretung beim Vertragsabschluss. „Wieso Stellvertretung?“, könnte jetzt die Frage lauten. Diese Frage ist berechtigt – denn die hinter diesem Fallkreis stehende juristische Figur ist durchaus kompliziert. Zwar möchte der Minderjährige seine etwaige Bestellung im Endeffekt für sich selbst nutzen; er tritt jedoch zu keinem Zeitpunkt als er selbst auf, da Minderjährigen der Zugang zu Online-Shops in der Regel verwehrt ist. Er nutzt

viel mehr die Anmeldedaten seiner Eltern. Dem Shopbetreiber kommt es deshalb gerade darauf an, dass diese – und nicht eine Person, die er gar nicht kennt – rechtlich zur Zahlung verpflichtet werden. Tatsächlich handelt jedoch nur der Minderjährige – eine solche Konstellation ist rechtlich nur im Rahmen einer Stellvertretung möglich. In der Rechtswissenschaft wird diese konkrete Fallgestaltung als “Handeln unter fremdem Namen” bezeichnet.

Das BGB fordert für eine wirksame Stellvertretung in den [§§ 164 ff. BGB](#) an sich ein sogenanntes Handeln in fremdem Namen. Das Gesetz geht dabei von folgendem Bild aus:



Herr Klein arbeitet bei Herrn Groß.



Dieser trägt Herr Klein auf, im Elektrogeschäft einen neuen Drucker zu kaufen. Er erteilt ihm dafür eine entsprechende Vollmacht.



Im Geschäft erklärt Herr Klein dem Verkäufer daher ausdrücklich, dass nicht er selbst, sondern sein Chef Herr Groß zur Zahlung verpflichtet werden soll. Er handelt also in fremdem Namen, im Namen von Herrn Groß.



Stellt Herr Klein dies nicht klar, ist er selbst Vertragspartner und damit zur Zahlung verpflichtet, da der Verkäufer davon ausgehen muss, dass er der vor ihm stehenden Person den Drucker verkauft.

Die Notwendigkeit des Handelns in fremdem Namen wird als Offenkundigkeitsprinzip bezeichnet.

Kapitel 1



Wesentlich komplizierter wird der Fall aber dann, wenn sich Herr Klein im Geschäft als Herr Groß ausgibt, indem er z.B. mit dessen Namen unterschreibt. Er handelt sodann nämlich nicht in, sondern unter fremdem Namen. Das für eine wirksame Stellvertretung erforderliche Offenkundigkeitsprinzip wird somit nicht eingehalten. An sich wird sodann Herr Klein selbst Vertragspartner und muss den Drucker bezahlen. Normalerweise ist es dem Verkäufer nämlich egal, ob die vor ihm stehende Person tatsächlich "Klein" oder "Groß" heißt; auf die tatsächliche Identität kommt es ihm in der Regel nicht an. In Ausnahmefällen kann jedoch trotzdem eine Stellvertretung – sodass der Vertrag mit dem "richtigen" Herrn Groß geschlossen wird – möglich sein. Dies wird von der Rechtswissenschaft dann bejaht, wenn es dem Verkäufer im Elektrogeschäft gerade darauf ankommt, Herrn Groß einen Drucker zu verkaufen, etwa weil er dessen Namen kennt und ihn als besonders zahlungskräftig einschätzt. Dieser Unterfall wird auch als "Identitätstäuschung" bezeichnet.

| Das Recht der Stellvertretung bei Internet-Vertragsabschlüssen |

Die vorgenannten Grundsätze gelten entsprechend für Vertragsabschlüsse im Internet (etwa OLG München, Urteil vom 05.02.2004, Az. [19 U 5114/03](#)) – daher handelt es sich um einen unserem Beispielfall vergleichbaren Sachverhalt, wenn Ihr Kind eine Bestellung im Internet unter Ihrem Namen aufgibt, da ein Shopbetreiber gerade auf die angegebenen Kontoinformationen besonderen Wert legt. Ohne die von ihm geforderten Angaben (Name, Adresse, Zahlungsmodalitäten etc.) ist es ihm schlichtweg nicht möglich, das Geschäft abzuwickeln. Der Minderjährige handelt sodann aber als sogenannter "falsus procurator", als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Grundsätzlich könnte Ihr Kind somit in eine Haftung gemäß [§ 179 Abs. 1 BGB](#) geraten und dem Shopbetreiber die Erfüllung des Kaufvertrages (also Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Kaufsache) oder Schadensersatz schulden. Doch auch hier greift der Minderjährigenschutz des BGB: Gemäß [§ 179 Abs. 3 S. 2 BGB](#) gilt die Haftung des [§ 179 Abs. 1 BGB](#) nicht für beschränkt Geschäftsfähige (und damit ohnehin nicht für Geschäftsunfähige).

Wahrscheinlicher ist jedoch, dass sie selbst Vertragspartner des Shopbetreibers werden. Ihr Kind ist nämlich nur dann Vertreter ohne Vertretungsmacht, wenn es eben diese bei Vertragsabschluss nicht besaß. Wenn Sie Ihrem Kind also explizit erlaubt haben, Bestellungen unter Ihrem Namen zu tätigen, besitzt ihr Kind auch von Anfang eine entsprechende Vollmacht. Außerdem könnten Sie den von Ihrem Kind geschlossenen (zunächst schwebend unwirksamen) Vertrag durch eine einfa-



che Erklärung auch nachträglich gegenüber dem Shopbetreiber nach § 177 BGB genehmigen. Diese Regelung könnte Ihnen bereits aus einem anderen Zusammenhang bekannt sein: Sie gilt auch (entsprechend) in den Fällen, in welchen Ihr Kind aufgrund seiner beschränkten Geschäftsfähigkeit einen zunächst schwebend unwirksamen Vertrag geschlossen hat (vergleiche § 107 BGB). Schließlich kommt auch eine sogenannte (gesetzlich nicht geregelte) Duldungsvollmacht in Betracht. Eine solche liegt vor, wenn Ihnen bekannt wäre, dass Ihr Kind unter Ihrem Namen Bestellungen bei Internetshops tätigt, Sie gegen dieses Handeln aber nicht einschreiten. Auch in diesem Fall läge eine wirksame Stellvertretung vor – der Kaufvertrag käme mit Ihnen zustande.

| Die (mögliche) Rechtsscheinhaftung in der Rechtsprechung |

An diesem Wissen wird es Ihnen in vielen Fällen jedoch fehlen. Eine Haftung (bzw. ein Vertragsabschluss) kommt dann nur noch im Rahmen einer sogenannten Anscheinsvollmacht in Frage. Eine solche liegt im Gegensatz zur Duldungsvollmacht bereits dann vor, wenn Sie das Handeln Ihres Kindes nicht kennen, es bei pflichtgemäßer Sorgfalt aber hätten erkennen können und der Shopbetreiber annehmen durfte, Sie duldeten und billigten das Handeln Ihres Kindes (vergleiche BGH, Urteil vom 05.03.1998, Az. III ZR 183/96). Die Annahme einer solchen Anscheinsvollmacht wird von der Mehrzahl der Gerichte bei Internet-Vertragsabschlüssen jedoch abgelehnt.

So entschied etwa das OLG Köln (Urteil vom 13.01.2006, Az. 19 U 120/05), dass ein Shopbetreiber im Zweifel zunächst beweisen müsse, dass bei Vertragsabschluss tatsächlich auch die angegebene Person – und nicht ein Dritter – handelte. Die bloße Registrierung auf dessen Seite genüge aufgrund der vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten nicht, um einen Rechtsscheintatbestand zu schaffen. Der bloße Passwortschutz sei nicht ausreichend, um ein schutzwürdiges Vertrauen des Shopbetreibers annehmen zu können (so auch OLG Köln, Urteil vom 06.09.2002, Az. 19 U 16/02).

Ähnlich äußerte sich das LG Bonn in einem Urteil vom 19.12.2003 (Az. 2 O 472/03). Hier hatte nach Aussage des beklagten Vaters dessen 11-jähriger Sohn ein Auto ersteigert, während beide Elternteile außer Haus waren. Der Kläger verlangte die Zahlung des fälligen Kaufpreises, was das Gericht auf einer Linie mit der vorgenannten Entscheidung des OLG Köln ablehnte. Eine Anscheinsvollmacht könne auch in dem Fall nicht angenommen werden,



Kapitel 1



„dass ein haushaltsangehöriges, minderjähriges Kind des Inhabers des Mitgliedsnamens unbefugt dessen Passwort sich verschafft und zur Teilnahme an der Auktion unter dessen Mitgliedsnamen verwendet. Die Familienangehörigkeit des Kindes begründet aus Sicht des Rechtsverkehrs regelmäßig keine Vollmachtstellung mit Wirkung für und gegen die Eltern. Im Übrigen macht es für den Anbieter der Internetauktion - hier den Kläger - keinen Unterschied, ob sich ein beiden unbekannter Dritter oder ein nur dem Inhaber des Mitgliedsnamens bekannter Dritter unbefugten Passwortzugang zur Internetauktion verschafft. In keinem Fall darf der Anbieter einer Internetauktion darauf vertrauen, dass der Bieter mit dem Inhaber des Mitgliedsnamens identisch und zur Verwendung von Mitgliedsnamen und Passwort berechtigt ist.“

Nach Ansicht des Gerichtes komme für derartige Fälle auch keine Aufsichtspflichtverletzung nach [§ 832 BGB](#) und ein entsprechender Schadensersatzanspruch in Betracht.

Auch das OLG Hamm entschied in einem Urteil vom 16.11.2006 (Az. [28 U 84/06](#)) in einer Linie mit den vorgenannten Gerichten.

Teilweise wurde eine Haftung des Accountinhabers jedoch dann angenommen, wenn dieser sein Passwort fahrlässig weitergegeben hatte. Ein sehr wichtiges Urteil hat hier – auch wenn es hier im Kern um die Verletzung von Marken- und Urheberrechten ging – der BGH (BGH – “Halzband“, Urteil vom 11.03.2009, Az. [I ZR 114/06](#)) gefällt. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte der Accountinhaber die Anmeldedaten zu seinem eBay-Konto nicht ausreichend gesichert, sodass sich eine Dritte Person Zugang verschaffen und verschiedene Artikel ins Netz stellen konnte. Dabei beging dieser jedoch verschiedene Schutzrechtsverletzungen, für die im Endeffekt der Accountinhaber selbst haften musste. Der BGH nahm die grundsätzliche Argumentation der vorgenannten Gerichte auf, begründete seine weitergehende Ansicht aber damit, dass die

„möglichen Einschränkungen der vertraglichen Haftung des Kontoinhabers für die unberechtigte Benutzung seines Kontos durch einen Dritten [...] sich daraus erklären, dass eine Haftung in solchen Fällen nur dann gerechtfertigt ist, wenn die berechtigten Interessen des Geschäftsgegners schutzwürdiger sind als die Interessen desjenigen, der aus der Sicht des Geschäftsgegners der Geschäftsherr ist. Für eine entsprechende Interessenabwägung sei im Streitfall [...], jedoch schon deshalb von vornherein kein Raum, weil sich derjenige, der die Kontaktdaten seines eBay-Mitgliedskontos pflichtwidrig nicht unter Verschluss hält, grundsätzlich nicht

auf ein gegenüber dem Schutz der in Rede stehenden Rechtsgüter vorrangiges Interesse berufen kann.“

Entscheidend war jedoch, dass es hier – zum einen – nicht um eine vertragliche Haftung bzw. den Vertragsabschluss an sich, sondern um eine deliktische Haftung ging sowie – zum anderen – lediglich die Voraussetzungen eines Unterlassungs- und nicht eines Schadensersatzanspruches besprochen wurden. Ein solcher setze ein Verschulden voraus, so der BGH:

„Nach den - von der Revisionserwiderung nicht angegriffenen - Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte das Passwort zu seinem Mitgliedskonto nicht unter Verschluss gehalten, sondern in dem auch seiner Ehefrau zugänglichen Schreibtisch so verwahrt, dass diese ohne Schwierigkeiten davon Kenntnis nehmen konnte. Damit hat er seine Pflicht, die Zugangsdaten so geheim zu halten, dass Dritte davon keine Kenntnis erlangen können, in einer Weise verletzt, die seine Haftung für die von seiner Ehefrau möglicherweise unter Verwendung dieser Daten begangenen Rechtsverletzungen begründen kann. Die Haftung des Beklagten setzt, soweit es um den Unterlassungsanspruch geht, hier - anders als die Störerhaftung - keinen Verstoß gegen weitere Prüfungspflichten voraus. [...] Das für den Schadensersatzanspruch erforderliche Verschulden wird allerdings im Regelfall nur zu bejahen sein, wenn der Beklagte zumindest damit rechnen musste, dass seine Ehefrau die Kontaktdaten zu dem rechtsverletzenden Handeln verwendete.“

Ein neueres Urteil des BGH vom 11.05.2010 (Az. VIII ZR 289/09), das sich tatsächlich um den Missbrauch eines eBay-Kontos drehte, weicht daher nicht von der durch das Halzband-Urteil vorgezeichneten Linie ab, wenn es die vertragliche Haftung eines eBay-Nutzers verneint, wenn „ein Dritter unter unbefugter Verwendung dieses Mitgliedskontos“ Erklärungen abgibt:

„Der Umstand, dass sich der Ehemann der Beklagten von deren Zugangsdaten auf nicht näher bekannte Weise Kenntnis verschafft hat, besagt aber noch nicht, dass die Beklagte mit einer unbefugten Nutzung ihres Mitgliedskontos durch ihren Ehemann hätte rechnen müssen.

[...]

Unabhängig davon scheidet eine Anscheinsvollmacht auch deswegen aus, weil der Ehemann der Beklagten deren eBay-Zugang [...] im vorliegenden Fall zum ersten Mal genutzt hat. Es fehlt daher an einem von der Beklagten geschaffenen Ver-

Kapitel 1



trauenstatbestand, auf den sich der Kläger hätte stützen können [...]. Auf das Erfordernis einer gewissen Häufigkeit oder Dauer der unbefugten Verwendung ihres Mitgliedskontos kann nicht schon deswegen verzichtet werden, weil dieses im Internetverkehr aufgrund der bei eBay erfolgten Registrierung allein der Beklagten zugeordnet wird. Denn auch wenn den Zugangsdaten für die Internetplattform eBay eine Identifikationsfunktion zukommt, weil das Mitgliedskonto nicht übertragbar und das ihm zugeordnete Passwort geheim zu halten ist [...], kann hieraus angesichts des im Jahr 2008 gegebenen und auch derzeit vorhandenen Sicherheitsstandards im Internet auch bei einem eBay-Account [...] nicht zuverlässig geschlossen werden, dass unter einem registrierten Mitgliedsnamen ausschließlich dessen tatsächlicher Inhaber auftritt [...].“





Der Senat ging in seinem Urteil auch auf die AGB des Auktionsportals ein. Der BGH stellt jedoch klar, dass sich

„Eine Haftung der Beklagten [...] schließlich auch nicht aus § 2 Ziffer 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay ableiten [lässt]. Diese sehen zwar vor, dass Mitglieder grundsätzlich für „sämtliche Aktivitäten“ haften, die unter Verwendung ihres Mitgliedskontos vorgenommen werden. Da diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedoch jeweils nur zwischen eBay und dem Inhaber eines Mitgliedskontos vereinbart sind, kommt ihnen keine unmittelbare Geltung zwischen Anbieter und Bieter zu. Sie können allenfalls für die Auslegung der vor ihrem Hintergrund erfolgten Erklärungen Bedeutung gewinnen.“

Das LG Aachen nahm in einer Entscheidung aus dem Jahre 2006 (Urteil vom 15.12.2006, Az. 5 S 184/06) bei einer eBay-Auktion hingegen eine Duldungsvollmacht an. In diesem Fall hatte der Beklagte seine Zugangsdaten jedoch wissentlich an einen Dritten weitergegeben.

Die Mehrheit der Gerichte stimmt also in ihren Begründungen zumindest insoweit überein, als sie davon ausgehen, dass durch die weltweite Verfügbarkeit des Internets das Missbrauchspotenzial eines lediglich passwortgesicherten Accounts als zu hoch einzustufen sei, als dass aus einer Benutzung des Accounts automatisch ein schutzwürdiges Vertrauen des Shopbetreibers erwachsen könnte. Sie grenzen diese Sichtweise jedoch von Fällen ab, in welchen (missbräuchliche) Bestellungen über den Telefon- oder BTX-Anschluss abgegeben wurden (so etwa LG Bonn, siehe oben). In einer solchen Konstellation könne durch die nur für den Haushalt verfügbaren Dienste davon ausgegangen werden, dass auch eine Person aus dem betreffenden Haushalt oder eine sonstige zugangsberechtigte Person das Angebot benutzt habe – insofern treffe den Anschlussinhaber eine Überwachungspflicht. Die Gerichte gehen in der Regel jedoch mit keinem Wort auf eine mögliche Speicherung der IP-Adresse des Vertragspartners ein, die die Beweisführung des Seitenbetreibers zumindest erleichtern könnte. Nichtsdestotrotz ist die wohl herrschende Ansicht der Gerichte zu begrüßen, da sie nur in Ausnahmefällen eine Rechtscheinhaftung zulässt.

| Nur ein Scherz? - Spaßbieten |

Eine getrennte rechtliche Betrachtung ist für die Fälle notwendig, in denen Ihr Kind nicht Ihren Account verwendet, um für sich Bestellungen abzuschließen, sondern



Kapitel 1



einen eigenen Account verwendet, bei dem es aber bewusst falsche Daten angibt. Abgesehen von den Fällen, die aus Sicht des Shopbetreibers ebenfalls als Identitätstauschung zu bewerten sind (weil er den angegebenen Namen kennt), sind insbesondere die Sachverhalte relevant, in denen es Minderjährigen lediglich um einen (mitunter nicht böse gemeinten) Scherz geht. Hier kann § 118 BGB einschlägig sein, welcher bestimmt, dass Erklärungen, die in der Erwartung abgegeben werden, dass die mangelnde Ernstlichkeit vom Empfänger erkannt werden wird, nichtig sind. Ein Vertrag kann in diesen Fällen also nicht zustande kommen – denkbar ist jedoch eine Schadensersatzpflicht nach § 122 BGB. Geht der Erklärende davon aus, dass der (böse) Scherz nicht erkannt werden wird, gilt § 116 BGB, wonach derartig motivierte Erklärungen sehr wohl wirksam sind. Für Minderjährige gilt jedoch ohnehin der Schutz der §§ 104 ff. BGB.

| Zusammenfassung |

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass in Einzelfällen die finanziellen Gefahren zwar ganz erheblich sein können – so ging es in einigen der zitierten Fälle um erhebliche (zum Teil fünfstellige) Beträge; das rechtliche Risiko, für eine von Ihrem Kind getätigte Bestellung im Endeffekt selbst aufkommen zu müssen, ist in den beschriebenen Fällen aber nicht allzu groß. Ihr Kind selbst wird regelmäßig nicht Vertragspartner, da es den Verkäufer im Glauben lässt, dass es nicht als es selbst handelt. Eine weitergehende Haftung scheidet grundsätzlich ebenfalls aus. Sie können sodann nur Vertragspartner des Shopbetreibers werden, wenn sie das von ihrem Kind ausgeführte Geschäft genehmigen, ihm im Vorfeld derartige Bestellungen erlaubt oder diese bewusst nicht verhindert haben. Eine Haftung kommt darüber hinaus nur in den Fällen in Betracht, in denen sie (überdurchschnittlich) fahrlässig gehandelt haben, also etwa das Passwort unmittelbar an Ihren Nachwuchs weitergegeben oder es ungesichert oder nicht ausreichend gesichert zugänglich gemacht haben und davon ausgehen mussten, dass diese Zugangsdaten auch (möglicherweise gegen Ihren Willen) missbraucht werden.

| Was ist zu tun? |

Mit nur wenigen zu beachtenden Punkten lassen sich diese Risiken daher fast vollkommen ausschließen: Zunächst sollten sie darauf achten, die Funktion Ihres Browsers, Ihre Passwörter automatisch zu speichern, abzuschalten. Alternativ lassen sich die meisten Browser auch mit einem (zusätzlichen) Master-Passwort ab-

sichern, falls Sie auf diese Funktion nicht verzichten wollen. Auch können Sie Ihr Benutzerkonto im Betriebssystem per Passwort schützen, um die in Ihrem Browser abgesicherten Passwörter nicht jeder Person im Haushalt zugänglich zu machen. Dass die gerne verwendeten gelben Merktzettelchen (etwa am Monitor) kein ausreichendes Schutzniveau gewährleisten, muss an diesem Punkt wohl nicht gesondert ausgeführt werden. Eine empfehlenswerte und sichere Alternative zu herkömmlichen Methoden der Passwortspeicherung stellen dezidierte Passwortverwaltungsprogramme dar (z.B. [KeePass](#) oder [LastPass](#)).

Je bedeutender das betreffende Konto ist, desto mehr sollten Sie auch auf eine entsprechende Sicherung Ihrer Anmeldedaten achten. Während die Zugangsdaten zu einem sozialen Netzwerk wohl maximal zu bösen Streichen genutzt werden können, ist der Schaden bei missbräuchlicher Nutzung Ihres Online-Banking-Kontos im Zweifel wesentlich größer. Die Gerichte fordern hier umfangreiche Sicherungspflichten, was sich beispielsweise auch in der Rechtsprechung zu [Phishing-Fällen](#) zeigt (etwa LG Köln, Urteil vom 05.12.2007, Az. 9 S 195/07). Mindeststandards sind so etwa ein (täglich aktualisierter) Virenschutz, eine Firewall und eine gesundes Maß an Misstrauen gegenüber mutmaßlichen Phishing-Mails. Eine grundsätzliche Rechtsscheinhaftung wird in diesen Fällen jedoch ebenfalls abgelehnt (so etwa LG Berlin, 11.08.2009, Az. [37 O 4/09](#); AG Wiesloch, 20.06.2008, Az. [4 C 57/08](#)). Anders ist der Fall wiederum dann zu bewerten, wenn die Zugangsdaten sowie PIN/TAN-Codes vom Nutzer fahrlässig weitergegeben wurden (etwa OLG Schleswig, Beschluss vom 19.07.2010, Az. [3 W 47/10](#)).





Kapitel 1



Abschließend gilt wie in allen anderen Fallkreisen allerdings auch hier: Eine vertrauensvolle Beziehung zu Ihren Kindern und eine gewissenhafte Aufklärung über die aufgezeigten Probleme, hilft im Regelfall mehr als alle technischen Maßnahmen. Schließlich sollen Ihre Kinder auch eine fundierte Kompetenz im Umgang mit dem Internet erwerben können, deren Erwerb in einem hermetisch abgeriegelten Browser- und Betriebssystem nicht möglich ist, ohne den Zusammenhang zur Wirklichkeit zu verlieren. Sollte Ihr Nachwuchs tatsächlich erst mit Erwerb der Volljährigkeit – und damit der vollen Geschäftsfähigkeit – ins kalte Wasser des E-Commerce-Lebens geworfen werden, ist zumindest eine langwierige Anpassung von Nöten; zudem können sie sich in diesem Alter wohl nicht mehr denselben sicheren Umgang mit dem Internet aneignen, wie dies in einer früheren Bildungsphase möglich gewesen wäre. In der Praxis wird es zudem nicht möglich sein, sämtliche, an sich nicht für Ihre Kinder gedachten Daten vor diesen fernzuhalten: Im Zweifel sind Ihre Kids nämlich technisch fitter als Sie und haben innerhalb weniger Augenblicke die von Ihnen eingerichteten technischen Schutzvorrichtungen geknackt.

1.3



Dienste... mit Mehrwert?



Das Problem



Nicht nur Dienste (wie Abofallen), die sich in oder am Rande der Illegalität bewegen, können ein erhebliches Kostenrisiko für Eltern darstellen. Auch (grundsätzlich) rechtlich einwandfreie Leistungen können, wenn sie vom Nachwuchs unbedacht genutzt werden, unerwartet hohe Rechnungen in den Familienbriefkasten flattern lassen.

Der Großteil dieser "Leistungen" muss dabei nicht aus dem Netz bezogen werden. Es handelt sich um sogenannte "Mehrwertdienste" oder, spezieller, „telekommunikationsgestützte Dienste“ (vergleiche [§ 3 Nr. 25 TKG](#)), die sich – wie der Name im letzten Fall schon sagt – vor allem des Mediums der (Individual-)Telekommunikation (also Telefon, Mobilfunk, Fax) bedienen. Da sich bei diesen Sachverhalten aber ganz ähnliche Probleme wie im Netz ergeben, soll dieser Problemkreis auch in diesem Ratgeber Erwähnung finden. Beispiele für die angebotenen Leistungen sind etwa Service-Hotlines, Erotik- oder Sex-Hotlines, "Premium"-SMS-Dienste oder Gewinnspiel-Hotlines.

In den meisten Fällen gehen Minderjährige bei der Nutzung solcher Dienste nicht uneingeschränkt böswillig vor. In der Regel ist ihnen die Kostenpflichtigkeit oder zumindest der konkrete (sehr hohe) Preis der Angebote nicht bekannt. Problema-

Kapitel 1



tisch ist zusätzlich, dass die Nutzung bereits bei der Verbindung mit dem Dienst beginnt; eine wirkliche “Leistung“ muss noch nicht bewirkt worden sein. So kann sich die Verwendung der Dienste über mehrere Minuten hinziehen – mit den entsprechenden finanziellen Folgen. Gerade 0900-Nummern können von den Anbietern grundsätzlich individuell bepreist werden, sodass bereits nach wenigen Minuten mehrstellige Euro-Beträge fällig werden können. Diese werden schließlich über die normale Telefon- oder Handyrechnung eingezogen. Apropos Handy: Hier können zusätzlich vom Festnetz abweichende (in der Regel wesentlich höhere) Tarife festgelegt werden.

Auch bei der “normalen“ Telekommunikationsnutzung wundern sich manche Eltern immer noch über die teils horrenden Kostenrechnungen ihrer Kinder. Während zwar die meisten Haushalte alle laufenden Verträge (Handy, Festnetz) auf ein Flatrate-Modell umgestellt haben und sich so der meisten finanziellen Probleme entledigt haben, wird dies bei neuen Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere dem mobilen Internet, zuweilen aber noch vergessen.

So hatte sich das LG Münster in einem neueren Urteil (Urteil vom 18.01.2011, Az. [06 S 93/10](#)) mit Handykosten von über 1.000 €, die der Beklagte innerhalb weniger Tage zusammensurfte, auseinandersetzen. Auch der Auslandseinsatz von Handys (das sogenannte Roaming) kann ein erhebliches Kostenrisiko bergen.

Generell scheint sich die Handynutzung Jugendlicher zumindest in finanzieller Hinsicht jedoch auf ein relativ gesundes Maß eingependelt zu haben. Nach einer aktuellen Studie des Internetverbandes [BITKOM](#) (Presseinformation vom 14. März 2011, „Computer und Handy schonen das Taschengeld“) geben deutsche Teenager (10- bis 18-jährige Minderjährige) durchschnittlich nur 13 Euro im Monat für Ihre Handynutzung aus; damit werden vom gesamten Taschengeld durchschnittlich nur etwa 22% für die eigene Handynutzung ausgegeben.



**Rechtliches****| Anruf bei der Gewinnspiel-Hotline: Vertragsschluss? |**

Ähnlich wie bei der Problematik der Abofallen geht es auch hier vorrangig um das Vertragsrecht mit den Besonderheiten für Minderjährige. Noch einmal zur Wiederholung: Kinder unter 7 sind geschäftsunfähig, können gar keine Verträge abschließen. Jugendliche zwischen 7 und 17 Jahren sind beschränkt geschäftsfähig und benötigen für Verträge, die ihnen nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil einbringen (z.B. Geldschenkungen), die Zustimmung Ihrer Eltern. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz macht lediglich der sogenannte Taschengeldparagraph, **§ 110 BGB**, nach dem Minderjährige mit ihrem Taschengeld ausnahmsweise auch ohne Zustimmung Ihrer Eltern für sie "nachteilige" Verträge abschließen können. Darunter fallen beispielsweise kleinere Einkäufe im Supermarkt.

Was also, wenn Ihr (beschränkt geschäftsfähiges) Kind beispielsweise bei einer Gewinnspiel-Hotline anruft? Eine erste – oberflächliche – juristische Beurteilung könnte folgendes Ergebnis liefern: Durch den Anruf könnte Ihr Kind schlüssig (konkulent, wie der Jurist sagt) zu verstehen geben, dass es mit dem Gewinnspiel-Anbieter einen Vertrag über die Dienstleistung abschließen möchte. Eine solche Erklärungshandlung genügt, um einen wirksamen Vertrag zu schließen. Die Aufnahme der Verbindung durch den Gewinnspiel-Anbieter könnte gemäß **§ 151 BGB** als Annahmehandlung angesehen werden. Damit wären die Voraussetzungen eines Vertrages, zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, **§§ 145 ff. BGB**, grundsätzlich erfüllt. In einigen Fällen wird sich Ihr Kind aber nicht der Kostenpflichtigkeit des Angebots bewusst sein. Dann würde es an einer Einigung über wesentliche Vertragsbestandteile fehlen (siehe **oben**). Doch ganz unabhängig von der Frage, ob zwischen Ihrem Kind und dem Gewinnspiel-Anbieter im Einzelfall überhaupt ein Vertrag geschlossen wurde, wird im Endeffekt etwas anderes entscheidungserheblich sein: Ob Sie als Elternteil dem möglicherweise geschlossenen Vertrag zustimmen (siehe **oben**). Verweigern Sie die Zustimmung, wird der Dienstleister auch keine Ansprüche gegen Ihren Nachwuchs geltend machen können, **§§ 104 ff. BGB**.

Doch leider gestaltet sich die juristische Beurteilung unseres Beispielsfalls nicht ganz so einfach: Selbst wenn von Anfang an kein wirksamer Vertrag zwischen Ihrem Kind und dem Anbieter zustande kam; selbst wenn Sie im Endeffekt Ihre



Kapitel 1



Zustimmung zu einem möglicherweise geschlossenen Vertrag verweigert haben, existiert auf jeden Fall ein wirksames Vertragsverhältnis: Das zwischen Ihnen als Inhaber des Telefonanschlusses und der Betreibergesellschaft, etwa der Telekom. Im Rahmen dieses Vertrages sind Sie gegenüber dem Telefonanbieter verpflichtet, neben der Grundgebühr alle durch die Nutzung des Telefonanschlusses anfallenden Kosten zu begleichen. Dazu zählen, sollten Sie keine entsprechende Flatrate abgeschlossen haben, neben "normalen" Gesprächen ins Fest- oder Mobilnetz eben auch derartige Mehrwertdienste, die immer separat und nicht über ein Flatrate-Modell abgerechnet werden.

| Anruf bei der Gewinnspiel-Hotline: Rechtsscheinhaftung? |

Da Sie (vordergründig) persönlich keinen Vertrag mit dem Gewinnspiel-Anbieter abgeschlossen haben, geht es, juristisch gesprochen, bei der Erstattung der durch die Nutzung des Gewinnspiels angefallenen Kosten um eine Haftung für das Handeln Ihres Kindes – Sie müssen im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Telefonanbieter für das Verhalten Ihres Kindes rechtlich einstehen.

Von der Rechtsprechung wird diese Haftung in der Regel von einer komplizierten juristischen Figur abgeleitet: der sogenannten Anscheinsvollmacht (siehe auch schon [oben](#); vergleiche etwa AG Bonn, Urteil vom 16.08.2007, Az. [3 C 65/07](#)). In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall ging es um einen Betrag von 626,02 Euro, den der Sohn des Klägers durch die Nutzung von Mehrwertdiensten einer Telefonauskunft zusammentelefonierte und der Familienvater nun zurückerstattet haben wollte. Er begründete diese Forderung damit, dass die unterstellten Verbindungen nie zustande gekommen seien. Das Gericht pflichtete dieser Auffassung jedoch nicht bei. Nach dessen Ansicht hätte der Kläger bei Zweifeln an der Richtigkeit der vom Telefonanbieter gestellten Rechnung diese zunächst bestreiten müssen, ohne diese ohne weitere Fragen zu begleichen. Dann hätte die Beweispflicht für die Korrektheit der Rechnung den Anbieter gemäß [§ 16 TKV](#) (mittlerweile [§ 45i TKG](#)) getroffen. Der Kläger unterließ dies jedoch, weshalb die gestellten Rechnungen als richtig anzusehen seien. Der Anschlussinhaber hafte sodann für Familienmitglieder und andere Haushaltsangehörige nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht (siehe oben). Das Gericht bezieht sich dabei auf eine Entscheidung des OLG Köln aus dem Jahre 1993 (Urteil vom 30.04.1993, Az. [19 U 134/92](#)). In jedem Falle hätte der Kläger die betreffenden Mehrwertdienste sperren lassen müssen, was für ihn auch technisch möglich und zumutbar gewesen sei (so auch der BGH im unten zitierten Urteil).



Der BGH beleuchtet die Problematik der Anscheinsvollmacht in einer grundsätzlicheren Art und Weise in einer Entscheidung vom 16.03.2006 (Az. III ZR 152/05), in welcher es um die Annahme von sogenannten R-Gesprächen (Telefonate, für die der Angerufene aufkommt) durch Familienmitglieder ging. Zunächst stellt der BGH fest, dass sich die Rechtsprechung zumindest für die Fälle der R-Gespräche uneins ist und eine Mehrzahl – aus seiner Sicht – richtigerweise nicht von einer grundsätzlichen Rechtsscheinhaftung des Anschlussinhabers ausgeht, da es bei der Annahme von R-Gesprächen

„an dem für die Anscheinsvollmacht erforderlichen Vertrauenstatbestand“ fehle, „sofern nicht [...] außergewöhnliche Umstände vorliegen, solange der Minderjährige nicht wiederholt und über eine gewisse Dauer diese Telefonate angenommen hat und der Anbieter nicht aufgrund vom Anschlussinhaber beglichener Rechnungen davon ausgehen konnte, dieser kenne und dulde die Inanspruchnahme der Leistungen.“

Im Rahmen der letztgenannten Einschränkung ging das AG Bonn (siehe oben) sodann berechtigterweise von einer Anscheinsvollmacht des Anschlussinhabers aus, da er die vom Anbieter gestellten Rechnungen ohne weitere (Nach-)Fragen beglich. Der BGH führt sodann weiter aus, dass als Anknüpfungspunkt für einen Rechtschein lediglich die Unterhaltung eines Telefonanschlusses in Frage komme, durch die aber nicht wirksam festgestellt werden könne,

„ob der Anschlussinhaber selbst, eine Person, der er den Zugang zum Telefon gestattet hat, oder ein unbefugter Dritter die angebotene Verbindungsdienstleistung in Anspruch“

nehme. Das AG Bonn sollte in seiner oben zitierten Entscheidung ein Jahr später davon ausgehen, dass die Dienstleister sehr wohl davon ausgehen könnten, dass sie von einer berechtigten Person angerufen werden würden – eine durchaus fragwürdige Meinung. Eine vertragliche Haftung scheidet nach Ansicht des BGH jedoch nicht vollkommen aus, da die grundlegenden Gedanken der Rechtsscheinhaftung in § 16 TKV (mittlerweile § 45i TKG) eine spezialgesetzliche Normierung für Telekommunikationsdienste fänden und somit für diese Fälle in dessen Rahmen anwendbar seien. Im konkreten Fall scheidet eine Haftung des Anschlussinhabers jedoch aus, da dieser weder vorsätzlich noch fahrlässig die Anrufannahme durch ein Familienmitglied ermöglichte – was die zitierte Norm jedoch voraussetze. Anders als bei Mehrwertdiensten sei es ihm bei diesen Telefondiensten nämlich nicht möglich, eine zumutbare Sperre einzurichten. Die zum maßgeblichen Zeitpunkt einzig

Kapitel 1



wirksamen Möglichkeiten klassifizierte der BGH als völlig unzumutbar – so forderte die Gegenseite etwa eine Vollsperrung des Anschlusses bzw. die Sperrung einzelner Tastenkombinationen.

Kommen wir also zurück zu unserem Beispielfall: Durch die juristische Figur der Anscheinsvollmacht ließe sich also sehr wohl auch ein vertragliches Verhältnis zwischen Ihnen und dem Gewinnspielanbieter ableiten, wenn Ihr Kind eine solche Dienstleistung von Ihrem Telefonanschluss aus nutzt. Die Mehrheit der Gerichte geht jedoch davon aus, dass der bloße Anruf Ihres Kindes nicht dazu ausreicht, einen Rechtsschein und damit ein schutzwürdiges Vertrauen des Anbieters zu schaffen. Nur in Ausnahmefällen – z.B. wenn Sie ohne weitere Fragen die gestellten Rechnungen begleichen oder zumutbare Sperrungen unterlassen – greift diese Haftung durch; dann müssen Sie rechtlich für das Handeln Ihres Kindes einstehen und die Dienste des Anbieters bezahlen. Eine (zusätzliche) spezialgesetzliche Haftungsregelung, die die Gedanken der Rechtsscheinhafung aufgreift, lässt sich zudem in [§ 16 TKV](#) (mittlerweile [§ 45i TKG](#)) finden. Wichtig ist zudem, dass Ihnen gemäß [§ 312d Abs. 4 Nr. 7 BGB](#) kein Widerrufsrecht zusteht.



Diese rechtliche Beurteilung lässt sich natürlich auch auf vergleichbare Sachverhalte übertragen: Was etwa, wenn Ihr Kind von Ihrem Handy aus teure Klingeltöne oder ähnliche Spielereien bezieht und die fälligen Beträge auf Ihrer Rechnung erscheinen?



Auf den ersten Blick etwas kurios ist hier die Rechtsprechung des AG Berlin-Mitte. Während das Gericht 2008 (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 28.07.2008, Az. [12 C 52/08](#)) noch die Annahme einer Anscheinsvollmacht und somit den Anspruch eines Klingelton-Anbieters gegen die Eltern des "Übeltäters" ablehnten, bejahte es in einem neueren Urteil (AG Berlin-Mitte, Urteil vom 08.07.2010, Az. [106 C 26/10](#)) genau diese. Was war geschehen? Auch im letztgenannten Fall sind die Eltern leider etwas zu spät aktiv geworden – sie haben über einen Zeitraum von 16 Monaten die gestellten Rechnungen ohne Beanstandungen gezahlt. Durch diese Fahrlässigkeit greift die oben erläuterte Ausnahme, die eine Rechtsscheinhaftung entstehen lässt. Versetzen Sie sich in die Lage des Klingelton-Anbieters: Würden sie nach einem solchen Zeitraum nicht auch von einem Einverständnis Ihres Vertragspartners ausgehen?

In beiden Fällen schlossen die Eltern den Mobilfunkvertrag übrigens selbst ab, überließen also die Nutzung Ihrem Kind. Auch wenn einige Provider die Volljährigkeit Ihrer Vertragspartner (oder zumindest eine positive SCHUFA-Auskunft) voraussetzen, ist es grundsätzlich aber auch möglich, dass Minderjährige einen Laufzeitvertrag für sich selbst abschließen – vorausgesetzt ein Elternteil stimmt dem Vertragsschluss zu ([§§ 104 ff. BGB](#)). In einer solchen Konstellation würden die Kids allerdings auch für sämtliche Nutzungen Ihres Mobilfunkanschlusses selbst haften – ein kaum überschaubares Risiko, das aufgrund der häufig fehlenden Zahlungsfähigkeit der minderjährigen Nutzer allerdings wohl vor allem die Provider trifft. Grundsätzlich ist aber zur erstgenannten Variante zu raten; regelmäßig kann auch ein Prepaid-Modell sinnvoll sein, in dessen Rahmen – wiederum je nach Vertragsschluss – die gleichen rechtlichen Maßstäbe gelten.

| Was ist zu tun? |

Unsere Ratschläge zum Thema Mehrwertdienste unterscheiden sich nur wenig von denen, die wir im vorangegangenen Unterkapitel angeführt haben. Sie sind lediglich auf die speziellen technischen Voraussetzungen zu übertragen.

Im Einzelnen bedeutet dies: Für ihren Festnetzanschluss sollten Sie den direkten Kontakt mit ihrem Anbieter suchen, um entsprechende Mehrwertdienste komplett sperren zu lassen. Ist ein Neuanschluss geplant, kann dieser Wunsch natürlich auch direkt bei Vertragsabschluss mitgeteilt werden. Wollen Sie auf bestimmte Mehrwertdienste nicht verzichten, ist unter Umständen eine nur teilweise Sperrung möglich bzw. in Betracht zu ziehen. Bei einer solchen ergeben sich freilich erneut



Kapitel 1



Haftungsrisiken. Auch hier ist eine vertrauensvolle Beziehung zu Ihren Kindern natürlich die beste Versicherung gegen unerwartete Kostenforderungen.

Für die anderweitige Telekommunikationsnutzung (insbesondere per Handy) Ihres Nachwuchses sollten Sie Flatrate-, Kostenbremsen- oder Prepaid-Modelle in Erwägung ziehen, die die meisten finanziellen Risiken bereits im Keim ersticken.



Kapitel 2: Persönlichkeitsrechte & Datenschutz

Die Reihenfolge der Themen in diesem Handbuch ist nicht rein zufällig gewählt – sie folgt auch der Geschichte des Internets selbst. Denn im folgenden Kapitel geht es um rechtliche Probleme mit dem Web 2.0, der “zweiten Version“ des Internets, wie wir es kennen. Der Begriff wird seit etwa 2004 verwendet und beschreibt die Wandlung des Internets hin zu einem Plattformmedium, auf dem jeder Nutzer gleichberechtigter Sender und Empfänger von Informationen sein kann.

Zuvor wurde das Web (1.0) vor allem als Branchenregister und Shoppingmeile aufgefasst. Rechtliche Probleme ergaben sich daher vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht (siehe [oben](#)), auch wenn diese natürlich durch den Wandel des Netzes nicht weggefallen sind.

Abbrechen

Weiter



Es sind jedoch Probleme hinzugekommen, die in diesem Ausmaß um die Jahrtausendwende so nicht vorstellbar waren. Gerade durch die Charakteristika des Internets, überall und für jeden als Medium verfügbar zu sein, “nichts zu vergessen“ und in einem gewissen Rahmen Anonymität zu gewährleisten, sind Bedrohungen für die Persönlichkeit des Einzelnen entstanden, die in besonderem Maße auch Minderjährige betreffen. Die Möglichkeiten, die sich für die soziale Interaktion ergeben, machen das Web 2.0 aber gerade für die Jugend so interessant, dass diese Gefahren gerne gänzlich vergessen oder zumindest nicht hinreichend ernst genommen werden.



Kapitel 2



Nicht von der Hand zu weisen ist auch die Tatsache, dass sich gerade Jugendliche besonders häufig im Netz tummeln. Nutzen Sie etwa Facebook oder ein ähnliches soziales Netzwerk? Nach der [ARD/ZDF-Onlinestudie 2010](#) nutzen schon 39% aller Onlinenutzer ab 14 Jahren private Communities zumindest gelegentlich, bereits 34% sind regelmäßig auf diesen Plattformen unterwegs (Busemann/Gscheidle, Media Perspektiven 7-8/2010, S. 362). Zum Vergleich: 2007 waren nur 15% der Befragten gelegentlich in den sozialen Netzwerken aktiv (ebenda). Nach einer [Studie](#) des IT-Verbandes BITKOM, die am 13. April 2011 veröffentlicht wurde, ist sogar bereits

„halb Deutschland [...] Mitglied in sozialen Netzwerken“.

Dabei muss aber klar sein: Einen ganz überwiegenden Teil der aktiven Nutzer macht die Gruppe der 14- bis 19-jährigen aus. 2010 besuchten 81% dieser Altersgruppe zumindest gelegentlich die einschlägigen Angebote (ARD/ZDF-Onlinestudie 2010 in: Busemann/Gscheidle, Media Perspektiven 7-8/2010, S. 364). 59% der jugendlichen Nutzer waren sogar täglich auf den Webseiten unterwegs (S. 365 a.a.O.).

Die Häufigkeit der Aktivität in den sozialen Netzwerken nimmt mit steigendem Alter deutlich ab. Während die Altersgruppe der 30- bis 39-jährigen noch auf "respektable" 44% gelegentliche Nutzung kommt, sind es bei den 40- bis 49- sowie bei den 50- bis 59-jährigen nur noch etwa 20% (ebenda).

So soll es im Folgenden insbesondere um die rechtlichen Probleme mit diesen Plattformenmedien gehen: Zunächst werfen wir einen Blick auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Bild und Wort, um schließlich einen grundsätzlichen Blick auf den Schutz der Daten Minderjähriger zu werfen.

2.1 ✕

Eine Lebensgeschichte in Bildern

Abbrechen

Weiter 



Das Problem ✕

Die vorgenannten "Bedrohungen" für die Persönlichkeit ergeben sich im Internet vor allem durch das Einstellen von Bildern, auf denen Personen – in unserem Fall Minderjährige – eindeutig zu erkennen sind. Das World Wide Web bietet für das Verbreiten von Fotos an eine breite Öffentlichkeit die perfekten Voraussetzungen: Während man "offline" für die Verbreitung von Lichtbildern den kostspieligen Weg über die klassischen Medien (Presse und Rundfunk) wählen muss oder durch ei-



Kapitel 2



gene Anstrengungen nur einen kleinen Kreis bestimmter Personen erreichen kann, kann online ein Foto innerhalb weniger Klicks von der ganzen Welt aufgerufen werden, und das in der Regel kostenlos. Gleichzeitig ist es oft schwierig, den sogenannten Uploader (also denjenigen, der das Bild online gestellt hat) ausfindig zu machen, um eine Löschung des Bildes zu bewirken. Oftmals wird für das Publizieren des Bildes ein Fotodienst gewählt, sodass Betroffene sich an diesen wenden können; in anderen Fällen werden die Bilder jedoch auch auf private Webserver geladen, sodass grundsätzlich gar keine Zugriffsmöglichkeit Dritter besteht.

Natürlich sind gerade Fotos, auf denen die Abgebildeten in unglücklichen Situationen dargestellt sind, das größte Ärgernis der Betroffenen. Klassisches Beispiel sind bei Minderjährigen Party- und Discofotos, die sie etwa beim ersten Kontakt mit alkoholischen Getränken festhält. Diese Darstellungen haben im Web in der Regel nichts zu suchen und können nicht nur von Lehrern, sondern auch von späteren Arbeitgebern negativ aufgefasst werden. Besonders ungerne entdeckt man ferner Bilder, von deren Anfertigung man bisher überhaupt nichts wusste; auch Fotos, die unter Einsatz von Bildbearbeitungssoftware manipuliert wurde, werfen juristische Fragestellungen auf.

Weniger schwerwiegend, aber dennoch problematisch sind Fotos von Kleinkindern und Babys im Netz, insbesondere wenn die Eltern getrennt leben und der nicht sorgeberechtigte Teil Bilder in Eigenregie ins Web stellt. Die Darstellung eines Kindes auf der Internetpräsenz der Schule bzw. des Kindergartens kann im Einzelfall ebenso heikel sein.

Das Vorgesagte gilt übrigens in gleicher Weise für Videos, die durch den technischen Fortschritt mittlerweile fast ebenso häufig ins Internet gestellt werden wie Bilder.

Rechtliches



| Allgemeines und besonderes Persönlichkeitsrecht |

Die Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit eines Menschen – und damit auch dessen bildliche Darstellung – ist nach geltendem Recht umfangreich geschützt. Dieser Schutz wird einerseits durch das Grundgesetz, andererseits durch einfache Gesetzesnormen gewährleistet.

Das (Grund-)Recht, das diesen Schutz bietet, wird als allgemeines Persönlichkeits-



recht bezeichnet. Es ergibt sich aus den [Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG](#). Dieses Recht war bereits Gegenstand verschiedener wichtiger Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes. Auch der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsposition im sogenannten "Herrenreiter"-Fall (Urteil vom 14. Februar 1958, Az. [I ZR 151/56](#)) als Grundlage für verschiedene (zivilrechtliche) Ansprüche anerkannt. Ferner ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (etwa EGMR – "Caroline", Urteil vom 24.06.2004, Az. [59320/00](#)) zu beachten.

Neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht stehen dem Einzelnen auch verschiedene besondere Persönlichkeitsrechte zu. Darunter fällt u.a. auch das sogenannte Recht am eigenen Bild. Dieses ist einfachgesetzlich in den [§ 22 KunstUrhG](#) gefasst. Diese Norm stellt einen einfachen Grundsatz auf:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

Von diesem Prinzip werden jedoch in [§ 23 Abs. 1 KunstUrhG](#) einige Ausnahmen gemacht, etwa wenn die abgelichtete Person besonders bekannt – in der Sprache des Gesetzes eine Person der Zeitgeschichte – ist. Weitere Ausnahmen betreffen

„2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.“

Nach [Abs. 2](#) ist jedoch jederzeit – auch bei Vorliegen einer der soeben genannten Ausnahmetatbestände – ein etwaiges besonderes Interesse des Abgebildeten zu berücksichtigen. Gerade bei Minderjährigen sind diese der Veröffentlichung eines Fotos entgegenstehenden Interessen daher besonders zu berücksichtigen (für einen jugendlichen Straftäter etwa LG Hamburg, Urteil vom 27.02.2009, Az. [324 O 703/08](#)).

| Fotos in der Disco – nur mit Einwilligung! |

Findet Ihr Kind also beispielsweise Bilder des letzten Partybesuchs von sich im Netz, sind diese dort nur rechtmäßig hochgeladen worden, wenn Ihr Kind auch in

Kapitel 2



diese Veröffentlichung eingewilligt hat. Der nachfolgende juristische Überblick bleibt bei diesem Beispiel als Ausgangsfall der Beurteilung; die rechtlichen Gedanken gelten jedoch gleichsam für alle ähnlich gelagerten Fälle, insbesondere auch für Filmaufnahmen! Fraglich ist nun insbesondere, wann eine wirksame Einwilligung in die Verbreitung und Veröffentlichung solcher Fotos vorliegt. In grundsätzlicher juristischer Hinsicht ist die persönlichkeitsrechtliche Einwilligung eine sogenannte Willenserklärung bzw. wird wie eine solche behandelt. Sie kann daher nach den allgemeinen Grundsätzen sowohl mündlich als auch schriftlich erklärt werden. Es macht also grundsätzlich keinen Unterschied, ob Ihr Kind dem Partyfotografen ein zweiseitiges schriftliches Einverständnis erteilt oder einfach nur mündlich zustimmt, dass die von ihm geschossenen Bilder auch ins Netz gestellt werden dürfen. Für den Verwender der Fotos können sich im Konfliktfall bei einer nur mündlichen Einwilligung jedoch Probleme ergeben, da er die unter Umständen tatsächlich erteilte Zustimmung nicht rechtssicher nachweisen kann. Für Sie und Ihr Kind kann das jedoch von Vorteil sein – daher Vorsicht bei der Abgabe schriftlicher Erklärungen, die oftmals auch andere Regelungen (z.B. datenschutzrechtliche Einwilligungen) als die bloße Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos enthalten!

Neben der schriftlichen und der mündlichen Einwilligung ist allerdings auch eine konkludente Einwilligung, also eine Einwilligung durch schlüssiges Handeln, möglich (siehe bereits oben). Deuten Sie beim Bäcker auf ein Stück Torte und legen entsprechendes Kleingeld auf den Tresen, geben Sie dem Bäcker durch schlüssiges Handeln zu verstehen, dass Sie mit ihm einen Kaufvertrag über ein Stück Torte abschließen möchten. Übertragen wir dieses Grundverständnis auf die Situation auf einer Party: Deutet der Fotograf auf seine Kamera und stellt sich Ihr Kind mit seinen Freunden in den Fokus des Lichtbildners, gibt es damit zu verstehen, dass es mit der Fotoaufnahme einverstanden ist (vergleiche etwa BVerfG, Urteil vom 10.07.2002, Az. [1 BvR 354/98](#); LG Bielefeld, Urteil vom 18.09.2007, Az. [6 O 360/07](#); LG Münster, Urteil vom 24.03.2004, Az. [10 O 626/03](#)). Aber Achtung: Eine Einwilligung in die Veröffentlichung der Bilder im Internet wurde damit noch lange nicht abgegeben! Viele Partyfotografen gehen deshalb ähnlich subtil vor wie verschiedene große Fernsehsender: Sie bringen derart große Aufkleber der eigenen Firma auf den Kameras, der eigenen Kleidung oder ausgeteilten Visitenkarten auf, dass der Abgebildete davon ausgehen muss, dass das aufgenommene Material im Anschluss auch bei der entsprechenden Firma – sei es im Netz oder eben im Fernsehen – landet. Auch dann kann unter Umständen von einer konkludenten Einwilligung ausgegangen werden. Ferner liegt eine Einwilligung im Zweifel dann vor, wenn der Abgebildete für die Anfertigung des Fotos eine Vergütung erhielt (z.B. bei professionellen Aufnahmen), [§ 22 S. 2 KunstUrhG](#). Die persönlichkeitsrecht-



liche Einwilligung muss sich grundsätzlich allerdings auf einen konkreten Zweck beziehen; willigt Ihr Kind beispielsweise in die Verbreitung auf einem Fotoportal ein, ist eine anderweite Verwendung – etwa zu Werbezwecken – nicht von dieser Einwilligung gedeckt.

Schießt der Fotograf in unserem Disco-Fall jedoch beispielsweise ein Foto von der feiernden Menge, auf welchem Ihr Kind zwar irgendwo abgebildet, allerdings überhaupt nicht zu identifizieren ist, ist dessen Einwilligung für die Verbreitung und Veröffentlichung des Bildes gar nicht notwendig. Aus juristischer Sicht fehlt es dann nämlich an einem Tatbestandsmerkmal eines „Bildnisses“ im Sinne des [§ 22 Kunst-UrhG](#) – der Erkennbarkeit der abgebildeten Person. Grundsätzlich reicht es aber, wenn Ihr Kind irgendwie bzw. nur für einen engen Bekanntenkreis erkennbar ist, um eine persönlichkeitsrechtliche Einwilligung notwendig werden zu lassen. Gerade der von verschiedenen Boulevardmedien oft verwendete „schwarze Balken“ reicht daher nicht, um die dargestellte Person zu anonymisieren, da dieser wesentliche Gesichtszüge nicht verdeckt (LG Hamburg, Urteil vom 27.02.2009, Az. [324 O 703/08](#)). Auch wenn sich etwa bereits durch den Kontext des Fotos ergibt, wer die dargestellte Person ist, ist ein Einverständnis dieser von Nöten (so etwa LG Hamburg, Urteil vom 02.12.2008, Az. [324 O 704/08](#)). Das LG Frankfurt (Urteil vom 19.01.2006, Az. [2/03 O 468/05](#)) hat in einem Fall auch für „verpixelte“ Fotos die Notwendigkeit der persönlichkeitsrechtlichen Einwilligung bejaht. Das Recht am eigenen Bild sei bereits dann verletzt, wenn der Abgebildete begründeten Anlass habe, er könne anhand für ihn charakteristischer Merkmale, die auf dem Bild gezeigt würden, identifiziert werden. Eine tatsächliche Identifizierung durch bestimmte Personen sei nicht notwendig.

Zurück zum Discobesuch: Das AG Ingolstadt hatte sich in einem Urteil vom 03.02.2009 (Az. [10 C 2700/08](#)) genau mit einem solchen Fall zu beschäftigen. Auch hier schoss der Partyfotograf mehrere Bilder „in die Menge hinein“. Auf einigen dieser Bilder stand der Kläger jedoch im Vordergrund der Aufnahme und war dadurch eindeutig zu identifizieren. Die Beklagte (ein Fotoportal) stellte die Fotos im Anschluss an die Veranstaltung ins Netz. Der Kläger wurde wenige Wochen später von Bekannten auf die Bilder angesprochen und konnte seinen Augen kaum trauen; von den Aufnahmen hatte er nichts gewusst. Er forderte die Betreiber des Fotoportals daher auf, die entsprechenden Bilder vom Netz zu nehmen und zu erklären, es in Zukunft zu unterlassen, sie erneut ins Netz zu stellen. Der Beklagte kam der ersten Aufforderung „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ nach und löschte die Bilder, unterzeichnete aber nicht die vom Kläger geforderte Unterlassungserklärung. Deren Abgabe wollte er nunmehr vor Gericht im Rahmen einer einstweiligen

Kapitel 2



Verfügung erzwingen – und das AG Ingolstadt gab dem Kläger Recht. Durch den Besuch einer Diskothek an sich könne noch keine (konkludente) Einwilligung in die Anfertigung und Verbreitung eines Bildnisses angenommen werden, auch wenn Personenaufnahmen in diesem Rahmen üblich seien. Ausnahmetatbestände nach [§ 23 KunstUrhG](#), wie vom Beklagten eingewendet, kämen im konkreten Fall nicht in Frage. Der Beklagte hätte auch nicht – wie zuvor behauptet – konkret darlegen können, dass sich der Kläger im Rahmen einer Mitgliedschaft (Raucherclub) bzw. durch die Hausordnung der Diskothek wirksam eingewilligt hätte. Das Gericht ließ allerdings offen, ob derartige Regelungen überhaupt wirksam sein können. In beiden Fällen (Mitgliedschaft und Hausordnung) wird es sich nämlich regelmäßig um AGB handeln haben, für deren Wirksamkeit besondere Maßstäbe anzusetzen sind (siehe oben). Bei einer Klausel, die die generelle Einwilligung in die Anfertigung und Veröffentlichung von Personenaufnahmen beinhaltet, wird in der Regel [§ 305c Abs. 1 BGB](#) sowie eine datenschutzrechtliche Konformität, insbesondere hinsichtlich [§ 4a Abs. 1 BDSG](#) zu prüfen sein. Im Einzelfall wird die Zulässigkeit einer derartigen Klausel jedoch sicherlich angenommen werden können.

| Besonderheiten bei Minderjährigen |

Doch Moment – können Minderjährige überhaupt wirksam einwilligen? Der aufmerksame Leser des ersten Kapitels wird es sich sicherlich schon gedacht haben: Wohl eher nicht. Kinder sind schließlich in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt, so-



fern sie überhaupt schon 7 Jahre alt sind. Kleinkinder unter 7 Jahren sind sogar geschäftsunfähig. Da es sich, wie oben bereits erläutert, bei der für die Verbreitung der Fotos maßgeblichen Einwilligung um eine Willenserklärung handelt, ist die Geschäftsfähigkeit auch eine zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit einer solchen Zustimmungserklärung. Ferner erwächst dem (beschränkt geschäftsfähigen) Minderjährigen aus der Einwilligung in die Veröffentlichung eines Bildes im Internet nicht lediglich ein rechtlicher Vorteil; vielmehr ist er (negativ) in seinem verfassungsrechtlich garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen.

Ohne die Zustimmung eines Elternteils kann das Kind also nicht wirksam in die Verbreitung und Veröffentlichung dieser einwilligen. Selbiges gilt nach einer Entscheidung des AG Menden (Urteil vom 03.02.201, Az. 4 C 526/09) für geschäftsunfähige Kleinkinder: Auch bei diesen ist die persönlichkeitsrechtliche Einwilligung von einem gesetzlichen Vertreter einzuholen. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der nichteheliche Vater mehrere Fotos seines Kindes in das soziale Netzwerk www.meinvz.net gestellt. Die durch vorheriges Urteil allein sorgeberechtigte Mutter verklagte (im Namen ihres Kindes) den Vater darauf, die Kinderfotos aus dem Netz zu nehmen und nicht erneut zu veröffentlichen. Das Gericht gab ihr Recht; gegen den Vater erging eine einstweilige Verfügung. Das Gericht begründete den Unterlassungsanspruch des Kindes mit einer Verletzung seines Persönlichkeitsrechts. Da das nicht geschäftsfähige Kleinkind nicht selbst in die Verbreitung und Veröffentlichung der Fotos im Netz einwilligen konnte, sei die Zustimmung einer sorgeberechtigten Person notwendig gewesen. Die alleinerziehende Mutter verweigerte diese jedoch. Der Vater handelte somit gegen den erkennbaren Willen der sorgeberechtigten Mutter und damit rechtswidrig. Besonders problematisch war allerdings, dass er die Bilder ohne Zugangsbeschränkung in meinVZ eingestellt hatte. In dem beliebten sozialen Netzwerk kann sich jedermann kostenlos anmelden – somit waren die Bilder des Kindes de facto auch für jeden Nutzer sichtbar. Das Gericht hat bewusst offen gelassen, ob der Fall anders zu beurteilen gewesen wäre, wenn der Vater die Bilder nur seinem engsten Familien- und Freundeskreis zugänglich gemacht hätte. Gerade durch die besonderen Privatsphäreinstellungen, die auf jedes Fotoalbum oder auch das gesamte Profil angewendet werden können, hätte er eine netzwerk- bzw. internetweite Veröffentlichung umgehen können. So aber erging eine einstweilige Verfügung gegen den Vater: Er musste die Bilder vom Netz nehmen und erklären, eine erneute Veröffentlichung bzw. Verbreitung – insbesondere im Internet und auf meinVZ – zu unterlassen. Bei Zuwiderhandlung droht ihm die Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 250.000 € sowie eine Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten.

Interessant ist auch eine weitere Anmerkung des Gerichtes; so schreibt es zu einer

Kapitel 2



möglichen Einwilligung des Kleinkindes:

„Ist der Abgebildete geschäftsunfähig, bedarf es nämlich der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Allenfalls bei einsichtsfähigen Minderjährigen wird als Ausfluss des Bestimmungsrechts des Minderjährigen eine Doppelzuständigkeit angenommen.“

Doch was bedeutet in diesem Zusammenhang der Begriff „Doppelzuständigkeit“? Da es sich beim Recht am eigenen Bild um eine durch das Grundgesetz geschützte Rechtsposition handelt, die auch Minderjährigen in vollem Umfang zusteht, ist die Frage zu stellen, ob nicht auch Minderjährige, die in ihrer Entwicklung bereits (geistig) fortgeschritten sind, ein Wort bei der Ausübung dieses Rechts mitzureden haben sollten. Diese Rechtsfrage wird in verfassungsrechtlicher Hinsicht unter dem Stichwort „Grundrechtsmündigkeit“ diskutiert. Grundsätzlich existieren keine starren gesetzlichen Regelungen, ab wann ein Kind selbst berechtigt sein soll, seine Grundrechte selbst geltend zu machen. Aus diesem Grund wird häufig an die individuelle Einsichtsfähigkeit angeknüpft. Ist sich ein Minderjähriger also beispielsweise bereits mit 11 Jahren aller (rechtlichen) Folgen einer Einwilligung in die Veröffentlichung und Verbreitung eines ihn darstellenden Fotos bewusst, muss auch er – und nicht nur ein gesetzlicher Vertreter – nach einer entsprechenden Zustimmung gefragt werden. In der Regel muss davon ausgegangen werden, dass ein Jugendlicher mit 14 Jahren einsichtsfähig ist (so auch LG Bielefeld, Urteil vom 18.09.2007, [Az. 6 O 360/07](#)); eine entsprechende gesetzliche Regelung findet sich ausnahmsweise etwa auch in [§ 5 RelKErzG](#) (Gesetz über die religiöse Kindererziehung) bezüglich der Wahl des religiösen Bekenntnisses.

Rechtliche Probleme ergeben sich auch dann, wenn sich ihr Kind in einem – so die Sprache des Gesetzes – „Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit“ befindet. Willenserklärungen, die währenddessen abgegeben werden, sind nichtig, [§ 105 Abs. 2 BGB](#). Hat Ihr Kind im Rahmen der ersten Partyerfahrungen also einmal (deutlich) zu tief ins Glas geschaut, ist eine womöglich abgegebene persönlichkeitsrechtliche Einwilligung nichtig; eine Anfertigung und Verbreitung von Fotos ist sodann von Anfang an rechtswidrig.

| Widerruf und Anfechtung der zuvor erteilten Einwilligung |

Was können Sie jedoch unternehmen, wenn das (sprichwörtliche) Kind schon in den Brunnen gefallen ist und tatsächlich rechtswirksam eingewilligt wurde? Hauptsächlich stehen dafür zwei Rechtsinstitute zur Verfügung: Die Anfechtung (siehe



oben) und der Widerruf der Willenserklärung. Eine Anfechtung kommt dann in Betracht, wenn sich ihr Kind bei Abgabe der Einwilligungserklärung über deren Inhalt nicht bewusst war (sogenannter Inhaltsirrtum), diese so gar nicht abgeben wollte (sogenannter Erklärungsirrtum) oder vom Erklärungsempfänger (also in der Regel vom Fotografen) arglistig getäuscht wurde. Die Anfechtung muss sodann unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, erklärt werden. Die Einwilligungserklärung ist dann von Anfang an (juristisch: "ex tunc") unwirksam, § 142 BGB.

Die Rechtsnatur und die Voraussetzungen für einen Widerruf der Einwilligung sind dagegen strittig. Das OLG Frankfurt führt in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 24.02.2011, Az. 16 U 172/10) dazu aus:

„Teilweise [...] wird ein wichtiger Grund für den Widerruf verlangt, da derjenige, der eine Einwilligung erteilt hat, an den Inhalt seiner Erklärung gebunden ist. Teilweise wird vertreten, dass sich die innere Einstellung des Betroffenen geändert haben muss [...]. Teilweise [...] werden „gewichtige Gründe“ verlangt, die den Widerruf rechtfertigen.“

Diese Voraussetzungen lassen sich jedoch nicht allgemeingültig festlegen, sondern nur am Einzelfall messen. Gerade bei Minderjährigen wird jedoch häufig ein wichtiger Grund angenommen werden können, da jene durch unsere Rechtsordnung einen besonderen Schutz genießen (sollen).

Auch das LG Bielefeld hat sich in der oben zitierten Entscheidung (Urteil vom 18.09.2007, Az. 6 O 360/07) mit der Problematik des Widerrufs befasst. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall ging es um Filmaufnahmen im Rahmen der RTL-Dokusoaap „Die Super Nanny“, in deren Rahmen das Verhältnis der damals 15-jährigen Klägerin zu ihrer allein sorgeberechtigten Mutter dokumentiert werden sollte. Sowohl die Mutter der Klägerin als auch deren Tochter willigten in die Anfertigung der Fernsehaufnahmen ein (Stichwort: Doppelzuständigkeit!). Nach einiger Zeit überlegte es sich die Klägerin aber anders: Wenige Monate nach den Dreharbeiten wendete sie sich „an eine Mitarbeiterin der Produktionsfirma und brachte in einem umfänglichen Chat-Kontakt zum Ausdruck, dass sie die Ausstrahlung der Sendung nicht wünsche.“ Das LG Bielefeld trägt hierzu vor:

„Darüber hinaus hat auch die Verfügungsklägerin selbst in die Herstellung und Verbreitung der filmischen Aufnahmen eingewilligt. Die mündlich erteilte Einwilligung bestand auch bis zum Ende der Filmaufnahmen. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte die Verfügungsklägerin ihre Mitwirkung an den Filmaufnahmen im Hinblick auf ihre Per-

Kapitel 2



sönlichkeits- und Selbstbestimmungsrecht jederzeit beenden und damit zum Ausdruck bringen können, dass sie mit den Filmaufnahmen sowie der anschließenden Sendung nicht einverstanden sei.“

Zu den Voraussetzungen eines Widerrufs äußert sich das LG Bielefeld wie folgt:

„Die Verfügungsklägerin hat ihre Einwilligung auch nicht wirksam widerrufen. Ausgehend davon, dass eine einmal erteilte und nicht spätestens in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Aufnahme „zurückgenommene“ [...] Einwilligung grundsätzlich nicht widerruflich ist [...], kommt ein Widerruf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Betracht [...]. Ein wichtiger Grund kann etwa dann vorliegen, wenn die Weiterverwertung der Filmaufnahmen in Folge einer Wandlung der Persönlichkeit verletzend wäre [...] – Einen derartigen Grund hat die Verfügungsklägerin weder dargelegt noch erscheint er aus dem gesamten Vorbringen ersichtlich.“

So kam es, wie es kommen musste: Die Klägerin scheiterte vor dem LG Bielefeld – Gerichtskosten inklusive – und die Sendung wurde entgegen Ihres Wunsches trotzdem ausgestrahlt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die betreffende Folge mittlerweile auch im Web zu finden ist.

Die Frage nach der Zulässigkeit einer Anfechtung bzw. eines Widerrufs ergibt sich freilich dann nicht, wenn die Bilder von den Kids selbst ins Netz gestellt wurden. Sie haben im Zweifel dann auch die Verfügungsgewalt inne, die Fotos wieder aus dem Internet zu nehmen. Sehr problematisch sind allerdings Fälle, in denen Fotos zwar selbstbestimmt oder mit einer entsprechenden Einwilligung auf eine bestimmte Seite gestellt wurden, durch spezielle Bilder- oder Personensuchmaschinen (etwa Google Bilder, Yasni, 123people) jedoch auch „außerhalb“ dieser Seite abgerufen werden können. Auch hierzu hat sich die Rechtsprechung bereits geäußert. Die wohl herrschende Ansicht hält in dieser Frage die Praxis der Suchmaschinenbetreiber für zulässig. Die Gerichte erkennen zwar, dass in den streitigen Fällen für die quasi internetweite Verbreitung keine ausdrückliche Einwilligung nach [§ 22 Kunst-UrhG](#) vorliegt; im Ergebnis sei die Veröffentlichung und Verbreitung auf den Suchportalen dennoch rechtmäßig. Dies sei der Fall, da zumindest eine konkludente (siehe oben) Einwilligung der abgebildeten Personen vorliege (etwa OLG Köln, Urteil vom 09.02.2010, [Az. I-15 U 107/09](#)). Das LG Hamburg (Urteil vom 16.06.2010, [Az. 325 O 448/09](#)) schreibt hierzu:

„Die Abbildung des Fotos der Klägerin in dem von der Beklagten betriebenen Internet-Angebot [die Personensuchmaschine www.123people.de] greift zwar in das



allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin ein. Es liegt auch keine ausdrückliche Einwilligung der Klägerin gegenüber der Beklagten vor, ihr Bildnis zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen. Gleichwohl ist der Eingriff der Beklagten in das Recht der Klägerin nicht rechtswidrig, weil die Beklagte dem Verhalten der Klägerin (auch ohne ausdrückliche rechtsgeschäftliche Erklärung) entnehmen durfte, diese sei mit der Abbildung ihres Fotos in dem auf dem von der Beklagten betriebenen Internet-Angebot einverstanden. Denn die Klägerin hat es ermöglicht, dass ihr Foto auf der von ihrem Arbeitgeber betriebenen Seite [...] veröffentlicht wird. Diesem (schlüssigen) Verhalten der Klägerin kann die objektive Erklärung entnommen werden, sie sei mit der Wiedergabe bzw. dem Erscheinen jenes sie abbildenden Fotos in Ergebnisanzeigen von Suchmaschinen — wie vorliegend in dem von der Beklagten betriebenen Internet-Angebot — einverstanden.“

Gerade weil die Internetpräsenz ihres Arbeitgebers besonders für Suchmaschinen optimiert gewesen sei, könne von einer konkludenten Einwilligung ausgegangen werden. Der Klägerin hätte es offen gestanden, sich an ihren Arbeitgeber zu wenden, um das betreffende Foto durch technische Mittel für die Suchmaschinen unzugänglich zu machen. Die Gerichte stimmen in ihrer Begründung insoweit mit dem BGH) überein, der in seinem sogenannten “Thumbnails“-Urteil (BGH, Urteil vom 29.04.2010, [Az. I ZR 69/08](#)) diese Fragestellung für die urheberrechtliche Problematik beantwortet hat.

| Rechtsfolgen |

Diejenigen, die Personenaufnahmen unrechtmäßig aufnehmen oder weiterverbreiten, haben sowohl zivil- als auch strafrechtliche Sanktionen zu befürchten. Im Bereich des bürgerlichen Recht ist hier zunächst an eine Abmahnung oder einen gerichtlich geltend gemachten Unterlassungsanspruch des Abgebildeten zu denken, im Einzelfall sicherlich auch an Schadensersatzansprüche (in der Regel in Form von Schmerzensgeld) – jeweils verbunden mit den entsprechenden Anwalts- bzw. Gerichtskosten (des Geschädigten). Spezielle Regelungen gelten darüber hinaus im Rundfunk- und Presserecht; hier gibt es etwa besondere Ansprüche der Geschädigten bzw. unrechtmäßig oder falsch Dargestellten auf Gegendarstellung und Berichtigung.

Strafrechtlich können insbesondere [§ 201a StGB](#) (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) und [§ 185 StGB](#) (Beleidigung) – gerade bei entsprechenden Manipulationen oder diffamierenden Bildunterschriften – sowie [§ 33 KUG](#), der eine eigenständige Strafnorm enthält, relevant werden. Bei



Kapitel 2



entsprechenden Sachverhalten ist es daher wiederum geboten, unverzüglich Strafanzeige zu erstatten bzw. Strafantrag zu stellen. Bedient sich der Täter fremder Bilder, liegen in der Regel auch urheberrechtliche Verstöße vor.

| Was ist zu tun? |

Um unerwünschte Bilder Ihrer Kinder wieder aus dem Netz zu bekommen, genügt es in der Regel, den Uploader zu kontaktieren und diesen um die Löschung der betreffenden Fotos zu bitten. Gerade innerhalb sozialer Netzwerke wie Facebook oder dezidierten Bildportalen wie Google Picasa sind die Uploader der Fotos immer namentlich angegeben, sodass eine direkte Kontaktaufnahme ermöglicht wird. Sollte sich der jeweilige Nutzer jedoch weigern, Ihrem Wunsch nachzukommen, können Sie sich immer noch an den Betreiber des Netzwerkes wenden. Facebook bietet bei jedem Foto etwa die Möglichkeit an, dieses Bild zu „melden“ und so einen Löschvorgang einzuleiten.

Ist auf diesem Wege keine Einigung zu erzielen, sollte ein spezialisierter Anwalt mit Ihrem Lösungsersuchen beauftragt werden, auch um möglicherweise strittige Fragen (Wurde eine Einwilligung erteilt?) zu klären. Sollte auch mit anwaltlicher Hilfe keine außergerichtliche Übereinkunft mit dem Uploader getroffen werden können, steht schließlich der prozessuale Weg offen. Oftmals ist eine einstweilige Verfügung das Mittel der Wahl, um die unerbetenen Fotos schnell aus dem Netz zu bekommen.

2.2 ✕

Mobbing - Immer mit zwei Seiten

Abbrechen Weiter





Das Problem



Nicht nur unerwünschte Bilder können die Persönlichkeit empfindlich verletzen, auch Worte können die Psyche, gerade die eines Kindes, nachhaltig schädigen. Zwar tragen Fotos eine besondere Suggestiv- und Darstellungskraft in sich – mit Worten lassen sich aber auch Dinge beschreiben, die so gar nicht zutreffen. Mit Worten lassen sich schlagkräftige Beleidigungen zusammenschmieden, die nur darauf gerichtet sind, das betreffende Gegenüber herabzusetzen; auch das ist mit Bildern so (zumindest ohne deren Manipulation) nicht möglich. Mit Worten kann eine Person gezielt diffamiert und Opfer eines systematischen Mobbings werden, was schließlich oft in der sozialen Ausgrenzung endet. Neben diesen Ehrverletzungen kann die Betroffenen natürlich auch die Preisgabe intimer Details aus deren Leben besonders treffen.

Das Internet bietet für derartige Verletzungshandlungen (sogenanntes Cyber-Bullying, zu Deutsch etwa: Cyber-Schikanierung), wie oben bereits dargelegt, ein bestens ausgebautes Medium. Durch die geglaubte Anonymität wird bei potentiellen Tätern zudem der Mut geweckt, Dinge zu äußern, die diese im “wahren Leben” wohl eher für sich behalten würde. Die Täter bedienen sich zumeist speziellen Seiten (etwa iShareGossip), deren Betreiber die vollständige Anonymität ihrer “Nutzer” versprechen. Insbesondere werde die IP-Adresse der Nutzer nicht gespeichert, diese seien dadurch zu „110% anonym“. Zuweilen werden aber auch “normale” soziale Netzwerke (Facebook, StudiVZ) oder Chatprogramme (MSN Messenger, ICQ) zu Diffamierungszwecken missbraucht. Diese können von den Tätern normalerweise zwar zumindest auch unter einem Pseudonym benutzt werden, die tatsächliche Identität der “Bullies” lässt sich oftmals aber wesentlich leichter ermitteln, da diese Plattformen in der Regel unter dem tatsächlichen Namen verwendet werden und hier in der Regel die IP-Adresse der Nutzer gespeichert wird.

Gerade Schüler haben unter derartigen Attacken auf ihre Persönlichkeit besonders zu leiden. Verbinden viele Kinder mit dem Gang zur Schule eventuell ohnehin schon negative Gedanken (Leistungs- und Notendruck, strenge Lehrer), werden diese durch die Netz-Gängelei ihrer Mitschüler nur verstärkt. Die Intensität der Betroffenheit ist dabei sicherlich einzelfallabhängig: Mögen die Netz-Attacken genau wie “normale” Beleidigungen und Hänseleien außerhalb des Internets in gewissem Maße zur Pubertät und zum Schulalltag gehören und nur für eine bestimmte Zeitspanne im Leben der Kinder auftreten, erschüttern sie (insbesondere durch die weltweite Einsehbarkeit) in anderen Fällen die Welt Minderjähriger, gerade wenn

diese psychisch nicht gefestigt sind und keinen sicheren Halt in ihrer Familie finden, zuweilen ganz bedenklich: Einige (versuchte) **Selbstmorde** und Amokläufe Minderjähriger lassen sich auf eine soziale Ausgrenzung zurückführen, deren Ursachen auch im (Cyber-)Mobbing durch Mitschüler erblickt werden können.

Bedenklich sind auch diejenigen Fälle, in denen aus der psychischen Netz-Gewalt eine "reale" physische Gewalt wird. So wurde etwa ein 17-jähriger Jugendlicher in Berlin **Opfer einer brutalen Prügelattacke**, als er versuchte, die Cyber-Mobbing-Attacken gegen seine Freundin mit den Tätern in einem Gespräch auf offener Straße zu klären.

Während wir den Blick auf das Problem Cyber-Mobbing hier zunächst vor allem auf die Opferrolle gerichtet haben, muss auch klar sein: Ihr Kind kann, möglicherweise auch durch Rachegefühle geleitet, schnell selbst zum Täter werden. Dies muss nicht (nur) innerhalb der soeben genannten Fallkreise geschehen, sondern kann auch innerhalb eines anderen Phänomens, von denen die Seite

www.spickmich.de den wohl bekanntesten Vertreter darstellt, auftreten: In diesen Bewertungsportalen können Lehrer und andere Schulangestellte anhand des Schulnotensystems bewertet werden. Darüber hinaus können die Nutzer zusätzlich zu den Benotungen auch persönliche Kommentare abgeben – wiederum ist für Außenstehende nicht erkennbar, wer tatsächlich hinter dem Nutzerkonto steckt. Dass es durch solche Seiten zwangsläufig zu Konflikten zwischen Lehrerschaft und (den meist minderjährigen) Nutzern kommt, liegt wohl auf der Hand. In einem Fall wurde dieser Konflikt sogar bis vor den Bundesverfassungsgericht gebracht (siehe [unten](#)).

Oftmals werden die Netz-Schmähungen zusätzlich mit Bildern der Opfer "garniert". Für die rechtliche Bewertung von unerwünschten Fotos im Netz möchten wir Sie jedoch auf das vorherige Unterkapitel verweisen.

Mittlerweile steht das oben genannte Lästportal iShareGossip auf dem Index der **BPjM** (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien). Dass derartige Maßnahmen aber nicht der Weisheit letzter Schluss sind, hat bereits das (mittlerweile aufgehobene) Zugangserschwerungsgesetz (umfangreicher Artikel auf [Wikipedia](#)) gezeigt, in dessen Rahmen der Aufruf von Seiten mit kinderpornographischen Inhalten unterbunden werden sollte. De facto wurde jedoch nur der direkte Seitenruf durch Anzeige eines "Stoppschildes" unterbrochen. Innerhalb weniger Sekunden konnte diese Sperre – auch von nicht technisch versierten Nutzern – durch den Wechsel des DNS-Verzeichnisses (eine Art Internet-Telefonbuch) umgangen werden. Im Fall iShareGossip werden durch die Maßnahme der BPjM gar nur Suchmaschinen gefiltert und auf die Seite auf spezielle Filterlisten für Jugendschutzsoftware gesetzt.



Kapitel 2



Die Indizierung durch die Bundesbehörde greift also nur dort, wo diese Programme auch installiert wurden oder eine strikte Suchmaschinenfilterung aktiviert wurde. Die Seite selbst wird aber weiterhin erreichbar sein (Meldung auf [golem.de](https://www.golem.de)).

Rechtliches



| Strafrechtliches |

Natürlich sind auch die Staatsanwaltschaften alarmiert (Bericht auf [faz.net](https://www.faz.net)) und versuchen, die Betreiber der Seiten ausfindig zu machen – schließlich sind die Handlungen der Täter regelmäßig strafrechtlich relevant. Zu denken ist hier insbesondere an die Straftatbestände der Beleidigung und der Verleumdung (§§ 185 ff. StGB).

| Grundrechtliches |

Für die Opfer eines Cyber-Mobbings ergeben sich auch darüber hinaus vielfältige Abwehrmöglichkeiten. Dem Ehrschutz an sich wird bereits durch das Grundgesetz ein sehr hoher Rang zugeordnet, der sich zum einen im allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus [Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG](#) niederschlägt, zum anderen aus der Menschenwürde ([Art. 1 GG](#)) sowie, als Grenze der Meinungsfreiheit, aus [Art. 5 Abs. 2 GG](#) ableiten lässt. Dem Ehrschutz steht somit allerdings das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gegenüber. Bei einer „zweifelhaften“ Äußerung ist nach der Systematik des Grundgesetzes sodann sogar von der Zulässigkeit der freien Rede auszugehen. So kommt es, dass ein Werturteil als zulässig anzusehen ist, solange es nicht die Grenze der Schmähkritik (eine Äußerung, die das Gegenüber schlichtweg herabsetzen soll) überschreitet. Auch falsche Tatsachenbehauptungen sind nicht von der Meinungsfreiheit erfasst. Im Einzelfall ist jedoch immer eine Abwägung zwischen beiden Gütern – Meinungsfreiheit und Ehrschutz – notwendig. In den klassischen Beispielfällen, die sich im Rahmen des Cyber-Mobbings ergeben, ist aber wohl selten von einem Schutz durch die Meinungsfreiheit auszugehen. Pikant ist dabei, dass gerade die Betreiber von iShareGossip ihr Projekt mit dem Motto „pushing the boundaries of free speech“ (etwa: „die Grenzen der Meinungsfreiheit ausdehnen“) beschreiben und angeben, dass iShareGossip eine Plattform sei, „die sich der freien Meinungsäußerung verschrieben hat“.

| Zivilrechtliches |

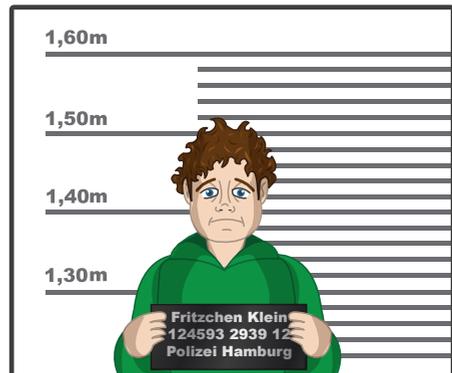
Neben der strafrechtlichen Verfolgung der Täter stehen dem Opfer insbesondere zivilrechtliche Abwehr- und Schadensersatzansprüche zur Verfügung. In aller Regel einschlägig ist hier ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG und/oder §§ 823 Abs. 2 BGB, §§ 185 ff. StGB, der entweder auf Unterlassung (üblicherweise in Verbindung mit § 1004 BGB in analoger Anwendung) oder auf Zahlung von Schadensersatz in Form von Schmerzensgeld (sogenannter immaterieller Schaden), § 253 BGB, gerichtet ist.

| Haftung der Seitenbetreiber |

Neben den Tätern haben natürlich auch die Betreiber der Lästportale rechtliche Konsequenzen zu befürchten. Zum einen kann die Bereitstellung einer Nutzerfläche, auf welcher mehr oder minder deutlich darauf hingewiesen wird, andere anonym beleidigen zu können, als eine strafrechtlich relevante Beihilfehandlung (etwa Beihilfe zur Beleidigung) oder Volksverhetzung angesehen werden; zum anderen lässt sich in diesen Fällen regelmäßig auch eine zivilrechtliche Haftung – zumindest über die Grundsätze der sogenannten Störerhaftung – konstruieren. Problematisch ist allerdings, dass die Portalbetreiber entweder gänzlich ohne Angabe einer Anschrift agieren oder, wie im Fall von iShareGossip, ihre Server im Ausland (derzeit in Lettland) parken, um der deutschen Rechtsprechung zu entgehen. Regelmäßig kann aber dennoch deutsches Recht zur Anwendung kommen und vor deutschen Gerichten verklagt werden.

| Das Kind als Täter |

Was die Problematik der Lehrerbennungen angeht, ist diese, zumindest für das Portal spickmich.de, bereits höchstrichterlich geklärt. Der BGH hatte mit Urteil vom 23.06.2009 (*Az. VI ZR 196/08*) entschieden, dass im konkreten Fall das Recht auf Meinungsäußerung (der Notengeber) das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht



Kapitel 2



auf informationelle Selbstbestimmung der klagenden Lehrerin überwiege, solange die Bewertungen nicht die Grenze der Schmähkritik überschritten. Der BGH stellte jedoch klar, dass dieses Urteil nicht auf alle ähnlichen Portale übertragen werden könne. Die Lehrerin hatte im Anschluss sogar das Bundesverfassungsgericht angerufen, ihr Fall wurde jedoch erst gar nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss vom 16.08.2010, [Az. 1 BvR 1750/09](#)).

Neben den bereits erörterten zivil- und strafrechtlichen Folgen kann eine schmähende Äußerung Ihres Kindes über ungeliebte Mitschüler oder Lehrer auch erhebliche schulrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Das Fehlverhalten Ihres Kindes kann (nach nordrhein-westfälischem Schulrecht) durch sogenannte erzieherische Einwirkungen (z.B. ein erzieherisches Gespräch, Ermahnungen oder Gruppengespräche, [§ 53 Abs. 1 und 2 SchulG NRW](#)) oder Ordnungsmaßnahmen (z.B. Verweise, der Ausschluss vom Unterricht oder die Entlassung von der Schule, [§ 53 Abs. 1 und 3 SchulG NRW](#)) mit unterschiedlicher Intensität "sanktioniert" werden.

Eine durchaus schüler- und meinungsfeindliche Gesinnung ließ in dieser Rechtsfrage der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Urteil vom 10. März 2010 ([Az. 7 B 09.1906](#)) durchblicken. Der Senat beurteilte einen verschärften Verweis (hier nach [Art. 86 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG](#)) der Schulleitung gegen einen ihrer Schüler als rechtmäßig; Grundlage dieses Verweises war die Eröffnung eines [Threads](#) in einem regionalen Internet-Forum durch den Schüler, in welchem er nach Ansicht des Gerichtes zur (herabsetzenden) Bewertung der Lehrer aufrief:

*„Während der damaligen Herbstferien eröffnete der Kläger am 31. Oktober 2007 auf dem privat betriebenen regionalen Online-Portal Paf-Net ein Diskussionsforum (sog. Thread) zu dem Thema „wer mag bitteschön herrn *****?“ Unter dem Pseudonym „sagichnich“ beantwortete der Kläger diese Frage mit „wer mag bitteschön herrn *****?“ alsoichnich!! Der mit seinem Fenstertick*omg“. In den nachfolgenden Tagen wurden in dem genannten Internetforum mehrere, zum Teil negative Äußerungen über die Person und den Unterricht des betreffenden Lehrers abgegeben, wobei die jeweiligen Verfasser nicht namentlich in Erscheinung traten.“*

Dieser Umstand genügte der Schule für ihren Verweis und dem Gericht für die Annahme der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme. Auch wenn sich der Urteilsbegründung nicht entnehmen lässt, dass die getätigten Äußerungen die Grenze der Beleidigung überschritten, seien allein die durch die Fragestellung implizierte Aufforderung zu abfälligen Bemerkungen und die Möglichkeit, diese anonym auszusprechen, dazu geeignet, den Schulfrieden sowie den Bildungsauftrag der Schule

ernstlich zu gefährden:

„In der Eröffnung des Forums lag ein dem Kläger vorwerfbarer Verstoß gegen schulrechtliche Verhaltenspflichten, weil er damit für seine Mitschüler einen erhöhten Anreiz geschaffen hat, sich in ehrverletzender Weise öffentlich über einen Lehrer zu äußern. Es entspricht allgemeiner Erfahrung und musste auch dem damals dreizehnjährigen Kläger bekannt sein, dass die Hemmschwelle für Beleidigungen deutlich absinkt, wenn der mögliche Täter damit rechnen kann, unerkannt zu bleiben. Bei dem hier zu beurteilenden Internetforum, zu dem sich jedermann unter einem beliebigen Phantasienamen als Teilnehmer anmelden konnte, lag diese Voraussetzung vor. Wie die Gesamtliste der Beiträge zeigt, gab keiner der Diskutanten seine wirkliche Identität zu erkennen. In dieser Atmosphäre allgemeiner Anonymität fiel es den Verfassern der Beiträge besonders leicht, die Grundregeln des sozialen Umgangs zu missachten und sich in persönlich verletzender Form über den genannten Lehrer zu verbreiten. Wie oft es bis zur Schließung des Forums tatsächlich zu solchen Beleidigungen kam, ist für die Bewertung des klägerischen Verhaltens nicht entscheidend.“

Eine etwas differenziertere – und damit begrüßenswerte – Ansicht äußerte hingegen der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Beschluss vom 12. Mai 2011 (**Az. 9 S 1056/11**). Auch hier hatte sich eine Schülerin mit ihrem Unmut an die Öffentlichkeit des Netzes gewandt. Diesmal richtete sich der Groll jedoch nicht gegen einen Lehrer, sondern gegen eine Mitschülerin. Auch die Qualität der Schmähungen nimmt im Vergleich zum vorherigen Fall deutlich zu, überschreitet gar die Schwelle der (strafbaren) Beleidigung:

„Unstreitig hat die [Schülerin] auf ihrer Seite im Internet-Forum „kwick.de“ einen Blog-Eintrag eingestellt, in dem sie eine Mitschülerin - wenn auch ohne Namensnennung - als „Punkbitch“, „schon bisschen Asozial“ und „Assi“ (wiederholt) bezeichnet, ihr „Mut zur Hässlichkeit“ attestiert, behauptet „schließlich darf ich später dein Hartz IV finanzieren“ und damit schließt „Ja des Wort Assi gefällt mir, na und? Ich sag’s wenigstens bloß, und bin’s nicht“. Damit hat sie die Gemeinte in übler Weise beleidigt. Diese Beleidigung kam auch an, wie die Reaktionen der Betroffenen und der Schule seit dem 20.12.2010 zeigen.“

Die Schulleitung hatte auf diese Äußerungen der Schülerin mit einem Ausschluss vom Unterricht (hier nach **§ 90 Abs. 6 Satz 1 SchG BW**) reagiert. Eine derartige Maßnahme sei jedoch nur zulässig,

Kapitel 2



„[...] wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet.“

Der VGH betonte in seiner Entscheidung zwar, dass von Online-Schmähungen aus den bereits erörterten Gründen (insbesondere weltweite Verfügbarkeit, dauerhafte Speicherung, anonyme Nutzung) grundsätzlich besondere Gefahren für den Betroffenen ausgingen. Im konkreten Fall sei die Schwere der Persönlichkeitsverletzung aber dadurch relativiert, dass der Name des “Opfers“ nicht ausdrücklich genannt wurde:

„Die vorliegende Konstellation weist Besonderheiten auf, die Zweifel daran begründen, ob der Verbreitungsgrad der Beleidigung hier den im Allgemeinen vom Einstellen einer Äußerung ins Internet ausgehenden Gefahren entspricht. Auf die „enorme Verbreitung von Äußerungen im Internet“ ist im Protokoll der Besprechung am 20.12.2010 besonders abgestellt worden. Dieser Ansatz gilt zweifellos dann, wenn der Adressat entsprechender Äußerungen auch für Dritte klar zu identifizieren ist. Dies ist hier aber nicht der Fall. Der Webblog enthält weder den Klar- noch den Benutzernamen der Betroffenen. Auch mit einer bildlichen Darstellung der Betroffenen sind die Eintragungen der Antragstellerin nicht verknüpft. Damit sind die genannten Beleidigungen allein von denen der Betroffenen zuzuordnen, die diese bereits kennen oder von der Antragstellerin ausdrücklich darauf hingewiesen worden sind. Damit dürfte dieser Eintrag in seiner Bedeutung eher einer Beleidigung im Kreis der Bekannten vergleichbar sein, als dass sich darin gerade die typischen Gefahren der Verbreitung von Beleidigungen an eine unüberschaubare Zahl von Internet-Nutzern realisiert hätten.“

Beide Fälle zeigen im Ergebnis aber, dass sowohl die Schulverwaltung als auch die Rechtsprechung in puncto Cyber-Mobbing wenig Spaß verstehen. Insbesondere wenn die schmähenden Äußerungen die Schwelle der Beleidigung überschreiten und auf eine individualisierbare Person gerichtet sind, werden intensive schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen als rechtmäßig erachtet.

| Was ist zu tun? |

Sollte Ihr Kind nun tatsächlich einmal zum Kreise der “Täter“ gehören und schulrechtlich gemäßregelt worden sein, können Sie sich gegen diese Maßnahmen mit den Rechtsbehelfen des Verwaltungsrechts wehren: Widerspruch, Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, Klage. Je nach Intensität der von der Schulleitung ge-

troffenen Maßnahme ist in diesen Angelegenheiten aber qualifizierter anwaltlicher Beistand unbedingt zu empfehlen, auch wenn vor den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten kein Anwaltszwang besteht.

Um hingegen die Rechte Ihrer von Mobbing betroffenen Kinder – notfalls im Prozess – wirksam durchzusetzen, empfiehlt sich bereits im Vorfeld eine umfangreiche Beweissicherung. Dabei sind vor allem [Screenshots](#) ein hilfreiches Instrument, mit dem die Beleidigungen auf den Lästerseiten oder in den sozialen Netzwerken dauerhaft festgehalten werden können. Ebenfalls sollten Zeugen hinzugezogen werden, die im Zweifel die Äußerungen der Täter bestätigen können.

Um ein Ermittlungsverfahren ins Rollen zu bringen, ist ferner eine Strafanzeige (bzw. ein Strafantrag) notwendig. Diese kann, sollten die Personalien der Täter und/oder Seitenbetreiber unbekannt sein, auch gegen Unbekannt erstattet werden. Um die Äußerungen schnellstmöglich aus dem Netz zu bekommen, sollten Sie zudem zumindest dem Seitenbetreiber – sofern dieser zu ermitteln ist – eine Frist setzen und ihn unmissverständlich dazu auffordern, die betreffenden Beiträge von seiner Seite zu löschen. Während dieser Schritte empfiehlt sich natürlich auch die Hinzuziehung eines spezialisierten Anwaltes.

Abseits von allen juristischen Mitteln ist es selbstverständlich unumgänglich, mit Ihrem Kind über die gesamte Problematik zu reden. Da die Opfer von ihren Drangsalierern ohnehin schon eingeschüchtert sind, ist es in der Regel unwahrscheinlich, dass sich Ihr Kind mit seinen Problemen von sich aus an Sie wendet – suchen Sie daher das Gespräch! Auch sollten Sie die jeweiligen (Vertrauens- oder Klassen-) Lehrer oder den Schuldirektor kontaktieren, um auf die vorhandenen Missstände in der Schule aufmerksam zu machen und möglicherweise eine Besserung für die Zukunft erreichen zu können. Im Einzelfall ist sicherlich auch eine professionelle Betreuung durch Psychologen oder offizielle Beratungsstellen ratsam. Im Anhang dieses Ratgebers finden Sie Links zu Webseiten von staatlicher Stelle, auf denen auch verschiedene Beratungseinrichtungen aufgeführt sind. Daneben hat auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat auf seiner [Internetpräsenz](#) Informationsmaterial zum Thema Cyber-Mobbing zusammengestellt.

Auch bevor derartige Probleme überhaupt auftreten, sollten Sie Ihre Kinder auf deren Existenz doch zumindest hinweisen. Hier gilt wieder das Schlagwort Medienkompetenz: Ihr Kind kann die Abläufe einer Problematik wie Cyber-Mobbing nur dann nachvollziehen, für sich selbst möglicherweise erste Lösungsschritte einleiten oder sich selbst selbstbewusst verteidigen, wenn es ein Mindestwissen und ein gewisses "Handwerkszeug" im Umgang mit dem Internet und Informationstechnik an sich besitzt. Auch wenn sich die Kids von heute diese Kompetenz oft selbstständig aneignen, ist eine elterliche Hilfestellung in vielen anderen Fällen doch wünschenswert.

2.3



Schutz der Daten Minderjähriger

Abbrechen

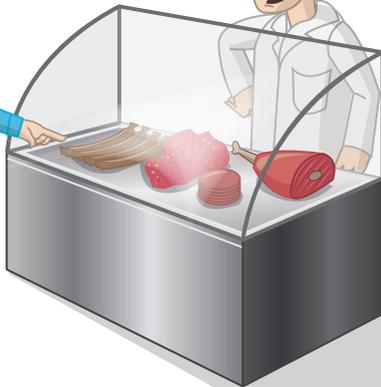
Weiter



Ein Kilo
Hack, bitte.



Das macht dann
einmal Name und
Telefonnummer!



Das Problem



Ein in der Vergangenheit vorwiegend akademisch diskutiertes Problem, das durch verschiedene Skandale (Deutsche Bahn, Lidl, Schlecker, Sony Playstation, Apple) und durch die letzte Volkszählung jedoch nun auch ein breites Interesse in der Öffentlichkeit geweckt hat, ist das Thema Datenschutz. Gerade im heutigen Umgang mit der modernen Informationstechnik muss dieser Angelegenheit eine enorme Wichtigkeit beigemessen werden. Quasi täglich werden unsere Daten – insbesondere von Unternehmen – erhoben und verwendet, teilweise ohne, dass der Betroffene etwas davon weiß.

Die Möglichkeiten, die uns die aktuelle Technik im Alltag beschert, erkaufen wir uns nicht ohne Preis. Vielmehr "bezahlen" wir regelmäßig für moderne Verfahren, die uns viele Lebensvorgänge ungemein erleichtern – auch wenn sie kostenlos angeboten werden –, mit unseren Daten. Wirtschaftsunternehmen, aber auch der Staat, haben ein besonderes Interesse an diesen Informationen; mit ihnen lassen sich etwa Persönlichkeitsprofile bilden, die zur Marktforschung und Werbung, aber auch zur systematischen Überwachung genutzt werden können. Gerade in diesen, aber auch in allen anderen Fällen, in denen personenbezogene Daten erhoben und verwendet werden, ist auf die Achtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben besonders achten, um einen Datenmissbrauch zu verhindern.

Stellen Sie sich einen nicht allzu abwegigen Tagesablauf vor: Auf dem Weg zur Arbeit und zurück werden Sie am Bahnhof und im Zug von Videokameras erfasst, bei ihrem Arbeitgeber sind ohnehin einige Daten über sie gespeichert; möglicherweise überwacht dieser auch ihr Telekommunikationsverhalten (dürfen Sie etwa private E-Mails verfassen?) und wann sie typischerweise in die Mittagspause gehen. Apropos Telekommunikation: Quasi alle Anbieter speichern Ihre Verbindungsdaten mindestens eine Woche, auch wenn dies für die Abrechnung nicht unbedingt notwendig wäre. Vielleicht nutzen Sie Ihre Mittagspause nun, um schnell ein paar Einkäufe im Supermarkt zu erledigen – leider haben Sie kein Bargeld in der Tasche, sodass nur die Zahlung mit Karte in Betracht kommt. Natürlich werden auch hier Ihre Daten zur Zahlungsabwicklung an verschiedene Firmen weitergeleitet. Irgendwann zu Hause angekommen, belohnen Sie sich mit der einer Bestellung bei dem Internetshop Ihrer Wahl. Sie sind außerdem ein großer Fan verschiedener Gratisdienste im Internet – Facebook, Google, Hotmail? Dass auch diese nicht nur karitative Zwecke verfolgen und nicht ohne Datenerhebung sowie -verwendung arbeiten, sollte Ihnen nun klar sein. Allein durch die an diesem Tag angefallenen Daten ließe sich



Kapitel 2



schon ein recht aufschlussreiches Gesamtprofil über sie bilden, das für Staat und Wirtschaft ein geradezu gefundenes Fressen darstellen könnte. Gerade die Nutzer moderner Smartphones, welche sich einer immer größeren Verbreitung erfreuen, lassen sich quasi auf Schritt und Tritt verfolgen, da diese Geräte neben der bisherigen Mobilfunktechnik (die ebenfalls eine Ortung zulässt) zusätzlich über Datentransfermöglichkeiten und GPS-Sender/Empfänger verfügen, die beispielsweise auch in Autonavigationssystemen für eine metergenaue Ortung verwendet werden. Erst kürzlich kam es daher beim beliebten Smartphone-Hersteller Apple zu einem Skandal, als die Öffentlichkeit erfahren musste, dass Apple die Bewegungsdaten seiner Nutzer auch speichert, wenn sie den Bedingungen des Unternehmens nicht zugestimmt hatten.

Da auch Minderjährige die Möglichkeiten der modernen Informationstechnik immer öfter und immer extensiver nutzen, ist es im Rahmen dieses Ratgebers angebracht, einen vertieften Blick auf dieses Konfliktfeld zu werfen. Für Minderjährige gelten eben – wie Sie bereits wissen – besondere Regeln und Schutznormen, die auch beim Thema Datenschutz zu beachten sind.

Rechtliches



| Geschichte des Datenschutzrechts: Das Volkszählungsurteil des BVerfG und die Folgen |

Das Recht auf Datenschutz ist in Deutschland mittlerweile verfassungsrechtlich verankert. Historisch betrachtet war es für die Väter des Grundgesetzes 1949 nicht absehbar, welche rasante Entwicklung die Datenverarbeitungstechnik nehmen würde. Das Herrenreiterurteil des BGH und das neu geschaffene allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleisteten ab 1954 zwar einen Schutz der Persönlichkeit in einem weiten Rahmen, der dezidierte Schutz von Daten war diesem Recht jedoch fremd. Eine Frühform der Idee vom Datenschutz stammt sodann auch nicht aus Deutschland, sondern aus den USA – hier kam dieses Konzept jedoch in einer Form als Recht auf Privatsphäre unter dem Schlagwort „privacy“ im frühen 20. Jahrhundert auf. Um 1970 erreichte die Idee vom Datenschutz auch Europa, zunächst Schweden und in Deutschland auf Länderebene Hessen, das 1970 das erste Landesdatenschutzgesetz verabschiedete. Im Kern betraf das Gesetz die Datenerhebungspraxis des Staates, die Privatwirtschaft wurde jedoch nicht gänzlich außen vor gelassen. Erst 1978 wurde auf Bundesebene das BDSG (Bundesdatenschutz)



verabschiedet. Dass dieses Gesetz aber nicht einen ausreichenden und effektiven Schutzzumfang gewährleistete, äußerte sich fünf Jahre später als Urknall des modernen Datenschutzrechtes in einer vielbeachteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes – dem sogenannten Volkszählungsurteil (Urteil vom 15.12.1983, BVerfGE 65, 1). Diese „Magna Charta des Datenschutzrechtes“ gab der zukünftigen Gesetzgebung einen konkret festgelegten verfassungsrechtlichen Rahmen vor. Um Ihnen ein Grundverständnis für die Materie des Datenschutzrechtes vermitteln zu können, soll diese wegweisende Entscheidung daher an dieser Stelle kurz zusammengefasst werden.

Das Bundesverfassungsgericht stellte zunächst klar, dass der

„Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst“

sei. Das neu geschaffene Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

„gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

Grundlegendes Prinzip des Datenschutzrechtes ist damit ein sogenanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Dieser Grundsatz manifestiert sich auch in § 4 Abs. 1 BDSG:

„Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Es sei denn, eine Gesetzesnorm oder der Betroffene selbst erlaubt die konkrete Verwendung.“

Im konkreten Fall hatte sich das BVerfG mit dem im VoZählG (Volkzählungsgesetz) von 1983 geregelten Zensus zu befassen. Kritisch war insbesondere der Verfahrensablauf der Volkszählung, die ausschließlich statistischen Zwecken dienen sollte: Die durch Amtsträger ausgehändigten Formulare wurden, nachdem sie von den Befragten ausgefüllt wurden, lose und ohne Sichtschutz wieder mitgenommen, sodass die angegebenen Daten quasi für jedermann einsehbar waren. Darüber hinaus fand sich im VoZählG ein Passus, der die Datenweitergabe explizit ermöglichte. Diese nicht erfüllten technisch-organisatorischen Verfahrensvorkehrungen seien vom Gesetzgeber zwingend zu berücksichtigen, wenn eine Datenerhebung oder -verwendung erlaubt werden solle, so das BVerfG. Eine Erlaubnisnorm müsse da-

Kapitel 2



rüber hinaus verhältnismäßig (insbesondere durch das Gebot der Zweckbindung) und klar formuliert sein. Daneben müssten dem Betroffenen bestimmte Verfahrensrechte (Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung) eingeräumt und unabhängige Kontrollinstanzen (externe und interne Datenschutzbeauftragte) eingerichtet werden:

„Ein Zwang zur Angabe personenbezogener Daten setzt voraus, daß der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt und daß die Angaben für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind. Damit wäre die Sammlung nicht anonymisierter Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbar Zwecken nicht zu vereinbaren. Auch werden sich alle Stellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten sammeln, auf das zum Erreichen des angegebenen Zieles erforderliche Minimum beschränken müssen. Die Verwendung der Daten ist auf den gesetzlich bestimmten Zweck begrenzt. Schon angesichts der Gefahren der automatischen Datenverarbeitung ist ein - amtshilfefester - Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabeverbote und Verwertungsverbote erforderlich. Als weitere verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen sind Aufklärungspflichten, Auskunftspflichten und Löschungspflichten wesentlich. Wegen der für den Bürger bestehenden Undurchsichtigkeit der Speicherung und Verwendung von Daten unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung und auch im Interesse eines vorgezogenen Rechtsschutzes durch rechtzeitige Vorkehrungen ist die Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter von erheblicher Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.“

Das BVerfG merkte in seiner wegweisenden Entscheidung zudem mehrfach an, dass das ungehinderte und unbemerkte Sammeln von Daten zu einem Grundrechtsverzicht des Betroffenen führen könne. Wer genau wisse, dass er etwa auf einer Demonstration gefilmt werde, würde die Teilnahme noch einmal überdenken, wenn er beispielsweise Repressionen durch seinen Arbeitgeber zu befürchten habe:

„Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die individuellen Entfaltungschancen des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.“



Hinsichtlich der einzelnen Daten sei zwischen bestimmten und bestimmbaren sowie zwischen anonymisierten und lediglich pseudonymisierten Daten zu unterscheiden. Das BVerfG stellt jedoch unmissverständlich klar, dass es keine belanglosen personenbezogenen Daten gebe:

„Die Verfassungsbeschwerden geben keinen Anlaß zur erschöpfenden Erörterung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Zu entscheiden ist nur über die Tragweite dieses Rechts für Eingriffe, durch welche der Staat die Angabe personenbezogener Daten vom Bürger verlangt. Dabei kann nicht allein auf die Art der Angaben abgestellt werden. Entscheidend sind ihre Nutzbarkeit und Verwendungsmöglichkeit. Diese hängen einerseits von dem Zweck, dem die Erhebung dient, und andererseits von den der Informationstechnologie eigenen Verarbeitungsmöglichkeiten und Verknüpfungsmöglichkeiten ab. Dadurch kann ein für sich gesehen belangloses Datum einen neuen Stellenwert bekommen; insoweit gibt es unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein „belangloses“ Datum mehr.“

Anzumerken ist ebenfalls, dass die vom BVerfG aufgestellten Grundsätze gleichsam im Verhältnis Staat-Bürger wie im Verhältnis Bürger-Bürger gelten.

In der Folge des aufsehenerregenden Urteils kam es jedoch erst 1990 zur Reform des BDSG, welche die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzte. Daneben verabschiedeten alle Landesparlamente (inklusive „neuer“ Bundesländer) Landesdatenschutzgesetze. Auf europäischer Ebene wurde 1995 die sogenannte Datenschutzrichtlinie beschlossen, die auf Gemeinschaftsebene zum einen einen gleichwertigen Schutzstandard gewährleisten, zum anderen die grenzüberschreitende Datenverarbeitung in Europa erleichtern sollte. Die Umsetzung wurde in Deutschland erst 2001 vorgenommen. 2002 beschloss die EU die sogenannte Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie, die einige Spezialregelungen für die Datenerhebung und -verarbeitung im Telekommunikationssektor enthält und 2004 in Deutschland in das TKG überführt wurde. Die letzte Novelle des BDSG stammt aus dem Jahre 2009. Derzeit sind Neuerungen für den Bereich des Beschäftigten-datenschutzes sowie für sogenannte Geodatendienste (Stichwort: Google Street View) geplant. Weitere wichtige Urteile aus der Judikatur des Bundesverfassungsgerichtes sind das Urteil zur Online-Durchsuchung (Urteil vom 27.02.2008, [BVerfGE 120, 274](#); „kleine Schwester des Volkszählungsurteils“), in dem ebenfalls ein neues Grundrecht geschaffen wurde (Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme) sowie das Urteil zur Vorratsdatenspeicherung (Urteil vom 02.03.2010, [BVerfGE 125, 260](#)).



| Allgemeine und besondere Voraussetzungen für die Datenerhebung und -verarbeitung |

Was sind nun Besonderheiten, die der Staat und private Unternehmen bei der Datenerhebung und -verarbeitung von Minderjährigen beachten müssen? Wie Sie bereits wissen, gilt im Datenschutzrecht der Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Die Datennutzung kann demnach nur durch eine Gesetzesnorm (etwa aus dem BDSG, LDSG, IFG, TMG oder TKG) oder durch die persönliche Einwilligung des Betroffenen legitimiert werden. Für Minderjährige ergeben sich daher in der Regel insbesondere Besonderheiten, sofern es um eine individuelle Einwilligung geht. Zunächst ist hierbei klar zwischen einem eventuellen Vertragsabschluss und der zusätzlichen datenschutzrechtlichen Einwilligung zu differenzieren. Dieser Unterschied äußert sich bei Internet-Vertragsabschluss in der Regel auch in getrennten "Kästchen", die der Nutzer separat mit einem Haken versehen muss.

Die speziellen Regelungen, die für den Vertragsabschluss eines Minderjährigen gelten, sollten Sie bereits aus dem ersten Kapitel kennen. Sie lassen sich im BGB in den [§§ 104 ff.](#) finden.

Die allgemeinen Voraussetzungen der datenschutzrechtlichen Einwilligung sind



hingegen in [§ 4a BDSG](#) festgelegt. Die individuelle Einwilligung muss demnach auf der freien Entscheidung des Betroffenen basieren. Zudem ist er von der verantwortlichen Stelle über den Zweck der Datenerhebung zu informieren. Die Einwilligung bedarf grundsätzlich der Schriftform, im Internet ist aber insbesondere auch die elektronische Form denkbar. Die Einwilligung muss ferner vom Betroffenen vor Datenerhebung eingeholt werden. Für Minderjährige sind aber weitere – gesetzlich nicht festgelegte – Voraussetzungen entscheidend: Einerseits muss die Einwilligung höchstpersönlich abgegeben werden. Dies bedeutet, dass Vertretergeschäfte hier ausnahmsweise nicht möglich sind (ein weiteres Beispiel für ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft ist das Eheversprechen). Minderjährige dürfen allerdings in der Regel gar nicht höchstpersönlich tätig werden. Wie bei der Einwilligung in die Verbreitung eines Personenfotos wird nämlich auf die individuelle Einsichtsfähigkeit des Kindes im Hinblick auf die jeweilige Erhebung bzw. Verwendung abgestellt. Die Grenze ist im Einzelfall zu bestimmen, ist aber regelmäßig bei etwa 14 Jahren anzusetzen. Bei Fehlen der individuellen Einsichtsfähigkeit ist die Erklärung durch einen gesetzlichen Vertreter zulässig. Daher kann es im Einzelfall wiederum zu einer Doppelzuständigkeit von Kind und Eltern kommen. Neben diesen speziellen Regelungen sind zum Teil jedoch auch die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit heranzuziehen – ein nicht geschäftsfähiges Kind kann natürlich auch keine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung abgeben.

Doch auch im Rahmen gesetzlicher Erlaubnisnormen ist Platz für die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger. So spricht etwa [§ 28 Abs. 1 S. 1 BDSG](#) – eine häufig angewendete Norm – in Nr. 2 und 3 von einem „schutzwürdigen Interesse“ des Betroffenen und stellt in Nr. 1 auf die Erforderlichkeit der jeweiligen Maßnahme ab. Im Rahmen dieser Interessenabwägung – verantwortliche Stelle auf der einen, Betroffener auf der anderen Seite – ist somit auch das besondere Interesse Minderjähriger zu berücksichtigen, vor unüberlegten Entscheidungen geschützt zu werden. Das OLG Frankfurt (Urteil vom 30.06.2005, [Az. 6 U 168/04](#)) führt in einer Entscheidung hierzu aus:

„Die Vorschrift des § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG gestattet die Erhebung und Speicherung von Daten, die für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages bzw. des zustande gekommenen Vertrauensverhältnisses erforderlich sind [...]. Soweit die Erforderlichkeit einer Datenerhebung eindeutig zu bejahen ist, bedarf es grundsätzlich keiner Interessenabwägung [...]. Eine Einschränkung ist jedoch zu machen, wenn Minderjährige beteiligt sind. Die in § 28 Abs. 1 BDSG getroffene Regelung findet ihre Rechtfertigung darin, daß der Betroffene eine autonome Entscheidung für einen Vertragsabschluß (oder die Begründung eines Vertrauensverhältnisses)

Kapitel 2



getroffen hat, womit er zugleich auch sein informationelles Selbstbestimmungsrecht ausgeübt hat. Ist der Betroffene beschränkt geschäftsfähig, ohne bereits über die in Belangen des Datenschutzes erforderliche Einsichtsfähigkeit zu verfügen, kann § 28 Abs. 1 BDSG jedenfalls dann keine uneingeschränkte Anwendung finden, wenn es zudem um eine Vereinbarung geht, mit der die datenerhebende Stelle (auch) Werbezwecke verfolgt (vgl. § 28 Abs. 4 BDSG). In einem solchen Fall bedarf es vielmehr ebenfalls einer Interessenabwägung, die die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen und den Vertragszweck einbezieht. Diese Interessenabwägung führt im vorliegenden Fall wiederum zu dem Ergebnis, daß die Datenschutzinteressen des Minderjährigen die Interessen der Beklagten überwiegen.“

Bei der Verwendung bestimmter Dienste ergeben sich auch für die Bewertung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit Besonderheiten. Für sogenannte Telekommunikationsdienste (etwa Telefon, Handy, Internetanschluss) ist etwa das TKG (§§ 91 ff.), für Telemedien (etwa Internetseiten) das TMG (§§ 11 ff.) anzuwenden – nicht etwa das allgemeinere BDSG! Das TMG enthält in § 13 Abs. 2 beispielsweise eine Spezialregelung für Telemedien, die die elektronische Einwilligung unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich zulässt.

| Beispielsfälle: Daten auf der Schulhomepage und bei Facebook |

Kommen wir zu einem Beispielsfall: Darf die (staatliche) Schule Ihres Kindes seinen Namen, sein Geschlecht, sein Alter, seine Religion, bekannte Allergien sowie seinen individuellen Kleidungsstil bei der Anmeldung erfassen und später auf der schuleigenen Internetpräsenz veröffentlichen?

Name, Alter, Religion, Allergien und Kleidungsstil stellen allesamt personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG dar. Im Falle der Religion und der Allergien handelt es sich gar um besonders sensible Informationen, die besonderen Schutz nach § 3 Abs. 9 BDSG genießen. Der Umgang mit diesen Daten ist einerseits Erhebung nach § 3 Abs. 3 BDSG – soweit es um das Beschaffen der Anmeldedaten geht – und Verarbeitung (genauer: Übermittlung) im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 3 b) soweit es um die Veröffentlichung auf der Internetpräsenz geht.

Ist das Vorgehen der Schule nun datenschutzrechtlich zulässig? Es gilt erneut das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs. 1 BDSG): grundsätzlich ist die Datenerhebung verboten, es sei denn, eine Gesetzesnorm oder der Betroffene selbst er-



laubt die konkrete Maßnahme. Eine spezialgesetzliche, dem allgemeinen BDSG bzw. LDSG vorzuziehende Erlaubnisnorm könnte sich im jeweiligen Schulgesetz des Landes, beispielsweise dem SchulG NRW, finden lassen. Und tatsächlich: hier enthält der erste Abschnitt des zwölften Teils in den [§§ 120 ff. SchulG](#) (PDF-Datei) besondere Regeln für den Datenschutz. § 120 SchulG beinhaltet dabei den für unseren Ausgangsfall entscheidenden „Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern“. Gleich die ersten beiden Absätze enthalten für unseren Fall relevante Regelungen:

„(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler [...] verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Schülerinnen, Schüler und Eltern sind zur Angabe der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.“



Kapitel 2



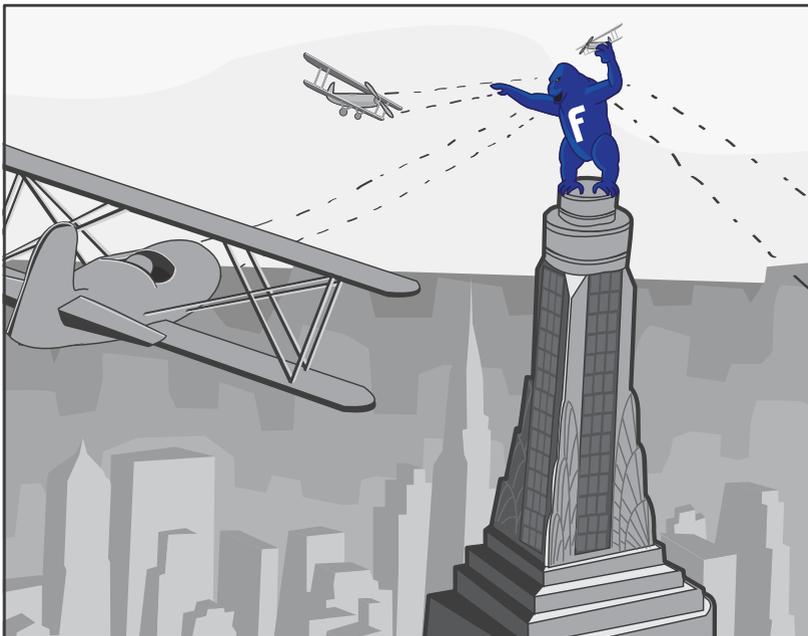
Betrachten wir zunächst lediglich die Erfassung der genannten Daten bei der Schulanmeldung: Während Absatz 1 S. 1 der Schule die Verarbeitung der erforderlichen Daten erlaubt, enthält Absatz 2 Satz 1 gleichzeitig eine entsprechende Auskunftspflicht auf Seiten der Schülerschaft und deren Eltern. Leider ist die Begriffswahl hier unglücklich: Satz 1 gilt dem Wortlaut nach lediglich für die Datenverarbeitung, Absatz 2 spricht dagegen auch von der Datenerhebung. Es ist daher davon auszugehen, dass in Absatz 1 unter „Verarbeitung“ der gesamte Kanon möglicher Maßnahmen im Sinne des [§ 3 Abs. 2 ff. BDSG](#) zu verstehen ist – demnach auch die Erhebung. Was den Umfang der Daten angeht, spricht Absatz 1 nur von den „erforderlichen“ Daten. Hier ist also, ähnlich wie im Rahmen des [§ 28 BDSG](#), eine Abwägung von Nöten. Um einen reibungslosen Schulalltag gewährleisten zu können, ist es für die Schulverwaltung schlichtweg notwendig, ein Minimum an Daten über seine Schüler in Erfahrung zu bringen und aufzubewahren. Darunter fallen von den von uns anfangs genannten Daten zweifelsohne der Name, das Geschlecht (u.U. im Sportunterricht relevant), das Alter und die Religionszugehörigkeit (zur Einteilung von konfessionell getrennten Klassen). Ob die Angabe bekannter Allergien des Schülers erforderlich ist, muss sicherlich anhand des Einzelfalls bestimmt werden. Denkbar wäre eine Notwendigkeit etwa bei schulbetreutem Mittagessen. Der individuelle Kleidungsstil gehört hingegen nicht ohne Zweifel zu den Daten, die zur Erfüllung der der „Schule durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich“ sind. Für diese Angaben ist vielmehr – so schreibt es auch Absatz 2 vor – die individuelle Einwilligung des (einsichtsfähigen) Schülers oder der Eltern von Nöten. Es darf sodann auch nicht auf die Erlaubnistatbestände des allgemeineren BDSG zurückgegriffen werden!

Die Bewertung der Veröffentlichung der angegebenen Daten auf der Internetseite der Schule erfolgt nach demselben Muster: Hier ist jedoch mehr als fraglich, ob das Publizieren von Schülerdaten zu den bestimmungsgemäßen Aufgaben einer Schule gehört. Während sie zwar nach [§ 12 IFG NRW](#) zur Veröffentlichung eines Organigramms und damit zur Nennung der Lehrerschaft verpflichtet sein können, lässt sich eine entsprechende Norm für die Schülerschaft nicht finden. Auch die allgemeinen Regelungen des BDSG sind nicht zielführend, da sie bei minderjährigen Schülern deren Schutzwürdigkeit in den Vordergrund stellen, bei Erwachsenen ebenfalls auf die Erforderlichkeit abstellen und damit ebenso als Rechtfertigung ausscheiden. Will die Schule dennoch die Schülerdaten ins Netz stellen, ist hierfür von jedem betroffenen (einsichtsfähigen) Schüler bzw. Elternteil eine Einwilligung notwendig.

Ein anderer Beispielsfall, der möglicherweise „näher am Leben“ ist, könnte lauten:

Darf sich Ihr Kind bei Facebook anmelden? Darf Facebook die Daten Ihres Kindes weiterverarbeiten, etwa für Werbezwecke?

Dieser Fall gestaltet sich in seiner rechtlichen Bewertung jedoch wesentlich komplizierter, als er sich zunächst anhört. Das Unternehmen Facebook sitzt nämlich nicht in Deutschland, auch wenn von hier aus der deutsche Nutzer agiert. Für die deutschsprachigen Dienste unter facebook.de ist vielmehr die Facebook Ireland Limited verantwortlich, die ihren Sitz in Dublin hat. Nach der kollisionsrechtlichen Regelung des § 1 Abs. 5 BDSG gilt für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch Facebook demnach eigentlich irisches Recht. Dieses entspricht durch die Harmonisierungsrichtlinien der EU in weiten Teilen den deutschen Pendanten; vieles, was Facebook mit den Daten seiner Nutzer anstellt, ist daher an sich unzulässig. Die Einzelheiten dieses Falls jedoch nun in allen Details zu besprechen, würde den Rahmen dieses Ratgebers sprengen. Der Sachverhalt soll jedoch zeigen, dass im Bereich des Internetrechts häufig auch kollisionsrechtliche Vorschriften zu beachten sind, die gerade im Bereich des Datenschutzes dazu führen, dass deutsche Nutzer sich eben regelmäßig nicht auf "deutsche" Rechte berufen können. Facebook gerät nichtsdestotrotz (oder gerade deswegen) mit schöner Regelmäßigkeit ins Kreuzfeuer deutscher Datenschützer.



| Schutzrechte der Betroffenen |

Das (deutsche) Datenschutzrecht hält für Betroffene eine Vielzahl von Rechten bereit. Neben den allgemeinen Schadensersatzansprüchen aus §§ 7, 8 BDSG, die im Einzelfall auch von deliktischen Ansprüchen flankiert werden können, stehen den Betroffenen insbesondere ein Anspruch auf Benachrichtigung (§§ 19a, 33 BDSG) und Auskunft (§§ 19, 34 BDSG) sowie Ansprüche auf Berichtigung, Löschung und Sperrung (§§ 20, 35 BDSG) zu.

Ist das Kind wiederum bereits in den sprichwörtlichen Brunnen gefallen und wurde tatsächlich eine wirksame Einwilligung erteilt, kann diese – ähnlich wie im Fotorecht – im Einzelfall angefochten oder widerrufen werden.

| Kritik am derzeitigen Datenschutzrecht |

Ob das derzeit geltende Datenschutzsystem allerdings überhaupt noch zeitgemäß ist und damit vor allem dem Verbraucher – dem einfachen Nutzer – gegen die, so scheint es, übermächtige Privatwirtschaft in Form der Internetgiganten noch weiterhelfen kann, wird sowohl in der Rechtswissenschaft als auch in der Politik lebhaft diskutiert.

In der Theorie ist das deutsche Datenschutzrecht bereits relativ streng ausgeprägt: Datenverarbeitung ist nur in engen Grenzen zulässig. Doch was nützt das strengste Recht, wenn sich in der Praxis ein Großteil der verarbeitenden Stellen nicht daran hält? Gerade im Internet, das sich durch länderübergreifenden Datentransfer auszeichnet, kann selten ein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleistet werden. Firmen wie Google, Facebook und Microsoft haben sich zudem eine derart große Macht und Durchsetzung am Markt – auch schon zu Zeiten, als das Thema Datenschutz nicht wirklich auf der Agenda stand – verschafft, dass (kleinere) Datenschutzverstöße dem Unternehmen als Ganzes nicht wirklich wehtun können. Auf der anderen Seite nehmen die Kunden diese Verstöße zwar wahr, möchten aber gleichzeitig nicht auf viele der angebotenen Dienste verzichten. Viele der genutzten Portale müssten in ihrer aktuellen Form an sich in Deutschland verboten sein – doch wer wollte noch auf sie verzichten?

Kritiker wenden daher ein, dass der Staat entweder konsequent sein und das bestehende Datenschutzrecht strikt anwenden müsse oder eine realitätsnahe Reform des Datenschutzrechts, eine Anpassung ans digitale Zeitalter, vornehmen müsse.



Eine radikale Form dieser Kritik hat sich in der sogenannten „Post Privacy“-Bewegung manifestiert, deren Hauptthese sich im Wesentlichen darauf beläuft, dass unsere Daten im digitalen Zeitalter ohnehin schon verloren seien und ein privates Leben – wie es vor der moderne Informationstechnik ausgelebt wurde – heute nicht mehr möglich sei. Ob diese Form der Kritik, die Datenschutz als Träumerei der 80er Jahre abtut, jedoch zielführend ist, darf bezweifelt werden.

| Was ist zu tun? |

Trotz aller Kritik am geltenden Recht sollten Sie bei einer persönlichen Betroffenheit natürlich nicht auf die Ausübung der Ihnen zustehenden Rechte verzichten. Neben den oben aufgezählten (zivilrechtlichen) Ansprüchen existieren auch im Bereich des Datenschutzrechtes Bußgeld- (§ 43 BDSG) und Strafvorschriften (§ 44 BDSG), die allerdings nur auf Antrag verfolgt werden. Gerade wenn Minderjährige von einer rechtswidrigen Datenverarbeitung betroffen sind, ist möglicherweise von einer besonderen Schuld der Täter auszugehen.

Bei Konflikten mit Unternehmen, aber auch mit staatlichen Behörden, steht Ihnen zudem der Gang zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten dieser Einrichtung offen. Dieses Amt soll – quasi als unabhängiger „Anwalt“ – den betroffenen Personenkreise des Betriebes (Kunden, Bürgern) als Ansprechpartner für ihre Probleme dienen. Dieses Amt ist durch das BDSG in § 4f gesetzlich vorgeschrieben und mit einer hohen Stellung innerhalb des Unternehmens ausgestattet. Darüber hinaus existieren auch auf [Länder-](#) (in NRW derzeit beispielsweise Ulrich Lepper) und auf [Bundesebene](#) (derzeit Peter Schaar) Datenschutzbeauftragte, die ein umfangreiches Informations- und Beratungsangebot bereitstellen.

Fernab aller rechtlichen Lösungsmöglichkeiten gilt wiederum das Schlagwort Medienkompetenz – denn Datenschutz kann nicht nur juristisch, sondern oft auch technisch sichergestellt werden. Wenn Sie oder Ihre Kinder über den Webbrowser sensible Daten (Zahlungsdaten, private Informationen) übertragen, sollten Sie in der Adresszeile des Browsers auf eine aktive SSL-Verschlüsselung achten. Diese lässt sich an dem Präfix „https://“ erkennen und bei einigen Anbietern (Facebook, Google, Hotmail) auch als Standard einstellen. Andernfalls lassen sich die übertragenen Daten sehr leicht von Dritten auslesen. Gleiches gilt für den E-Mail-Verkehr Ihrer Kids: Ohne entsprechende Verschlüsselung (etwa PGP) besitzen deren Mails (gegenüber versierten Anwendern) ein nicht wesentlich höheres Sicherheitsniveau als eine Postkarte. Auch auf der lokalen Speichereinheit lassen sich Daten verschlüs-



Kapitel 2



self ablegen (etwa durch [TrueCrypt](#)), ferner ist bei der Löschung von (sensiblen) Daten auf eine entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu achten – der Weg über den „Papierkorb“ reicht nicht aus, um Daten irreversibel vom System zu verbannen. Ihr Hausnetz sollte ebenfalls wirksam vor Angreifern abgeschirmt werden, Grundvoraussetzung hierfür ist ein sicheres Kennwort für Ihren Router. Teilen Ihre Kinder anderen Informationen über soziale Netzwerke mit, so können auch innerhalb dieser Portale verschiedene Privatsphäre-Einstellungen vorgenommen werden; am besten sind hier natürlich Einstellungen, die den Kreis der Empfänger so klein wie möglich hält. Bevor Ihre Kinder diesen Netzwerken jedoch überhaupt beitreten, sollten Sie sich gemeinsam mit Ihrem Nachwuchs die Datenschutz- und Nutzungsrichtlinien der jeweiligen Seite zu Gemüte führen, damit Sie sich gemeinsam ein Bild vom Umfang der erhobenen Daten und den Möglichkeiten der Weiterverarbeitung machen können. Die vorgenannten Tipps gelten natürlich analog für ähnliche Informationstechnik: auch auf ihrem Smartphone sollten ihre Kids nicht auf ein gewisses technisches Datenschutz-Niveau verzichten. Sie sollten insbesondere nicht jede erdenkliche App auf ihr Handy packen, sondern diese sorgsam auswählen und sich zunächst die einzelnen Berechtigungen der Programme anschauen.

Kapitel 3: Jugendschutz

Das Thema Jugendschutz mag in einem rechtlichen Ratgeber als fehl am Platze erscheinen, geht es bei diesem Thema doch oft weniger um die Geltendmachung von individuellen Rechtsansprüchen als um den Schutz von Kindern und Jugendlichen als solchem. Gerade im Internetzeitalter hat dieses Thema – und damit auch dessen rechtliche Bewertung – durch die weltweite und großenteils ungefilterte Verfügbarkeit von (unangemessenen) Inhalten eine neue Relevanz erhalten, die zur Hochzeit der klassischen Medien – Presse und Rundfunk – nicht vorstellbar war. Das Thema soll daher auch in diesem Ratgeber eine angemessene Repräsentation erfahren.

Innerhalb der Bundes- und Landespolitik ist bei der Herangehensweise an dieses Thema (Anpassung des Jugendschutzes an das Internetzeitalter) in letzter Zeit leider eine Tendenz zu beobachten, die die einzelnen Gesetzesvorhaben über das eigentliche Ziel hinausschießen lässt. Nicht selten liegt hier auch die Vermutung nahe, dass das hoch emotionale Thema Jugendschutz als Vorwand für andere Zwecke missbraucht wird. Diese Entwicklung wurde insbesondere von der sogenannten “Netzcommunity“ oder “Blogosphäre“ kritisch beobachtet und öffentlich hinterfragt – zum Teil mit Erfolg. Gerade jüngere Generationen fühlen sich aufgrund der Unfähigkeit der Politik, mit der Entwicklung der neuen Medien Schritt zu halten, völlig missverstanden. Der Mangel an technischem Wissen und an einem gewissen Einfühlungsvermögen für die Belange einer Generation, die mit moderner Informationstechnologie groß geworden ist (sogenannte “digital natives“), hat jedoch nicht dazu geführt, dass dieser Menschenschlag sich nicht mehr für die Politik an sich interessiert. Die Anliegen dieser Gruppe haben sich vielmehr in einer außerparlamentarischen Bewegung manifestiert, die oft mit den bereits angeführten Begriffen “Netzcommunity“ oder “Blogosphäre“ beschrieben wird.

Abbrechen

Weiter 

Kapitel 3



Im Folgenden soll nur eine kleine Auswahl letztlich gescheiteter netz- und IT-politischer Vorhaben im Bereich des Jugendschutzes dazu dienen, den Einstieg in die grundsätzliche rechtliche Bewertung dieser Themenkreise zu finden. Der Jugendschutz ist – bei aller Kritik an der Politik – natürlich nicht obsolet oder weniger wichtig geworden. Er muss jedoch, wie viele andere Rechtsgebiete auch, an die digitale Welt angepasst werden.

3.1



Videospiele - Eine eigene Welt?

Abbrechen

Weiter

Schon seit den (späten) 70er Jahren am Markt, hat das Medium Videospiel jedoch erst in den letzten Jahren einen Boom erlebt, der alle Gesellschaftsschichten, gerade durch familienfreundlichere und leichter zugänglichere Spielkonzepte (man denke an Nintendos Wii oder Microsofts Kinect), erfasst hat. Auch das Internet hat – wie könnte es anders sein – zu einer Revolution der Spielebranche beigetragen. Mögen die zuvor besprochenen Inhalte zwar einen wesentlich größeren Teil in der juristischen Praxis einnehmen, sind es im Leben Ihrer Kinder doch nicht selten Videospiele, die einen gewaltigen Anteil ausfüllen.

Gerade gewalthaltige Spiele werden in der Öffentlichkeit nach wie vor kontrovers diskutiert. Während Gewaltdarstellungen in "etablierten" Medien wie Film und TV, Musik oder Literatur von der Allgemeinheit mittlerweile als schützenswertes Kulturgut anerkannt werden, haben die Spieleproduzenten immer noch um eine derartige Achtung zu kämpfen. Umstritten ist insbesondere, ob zwischen dem Konsum gewalthaltiger Spiele und der späteren Anwendung physischer Gewalt ein unmittelba-



rer Zusammenhang besteht. Daneben ist auch das Suchtpotential, das gerade von Online-Spielen ausgeht, oftmals Streitpunkt öffentlicher Diskussionen.

Neben jugendschutzrechtlichen Aspekten sind in der juristischen Praxis zudem speziell spielrechtliche Aspekte relevant geworden, die ebenfalls oft im Zusammenhang mit dezidierten Online-Spielen stehen (Virtuelles Sachenrecht, [Scapegaming](#) etc.).



Das Problem



| Killerspiele |

Insbesondere nach dem Amoklauf eines Schülers in Erfurt, welcher 2002 17 Menschen das Leben kostete, aber auch nach dem sieben Jahre späteren Amoklauf von Winnenden, wurden die minderjährigen Täter, als es darum ging, ihre Beweggründe zu hinterfragen, vor allem mit gewalthaltigen Computerspielen in Verbindung gebracht.

Dieses Thema hat in der Folge sowohl in der Politik als auch in den Medien ein breites Echo gefunden. Auf beiden Seiten wurde das Phänomen "Killerspiele" – wie das Schlagwort schon andeutet – aber leider nur einseitig betrachtet und pauschal verteufelt. Die so generierte Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit wurde sodann insbe-



Kapitel 3



sondere von Unionsparteien ausgenutzt; 2006 lancierte die CSU auf Bundesebene einen Gesetzesentwurf, der in einem neuen § 131a StGB ein über die bisher bestehenden, ohnehin strengen jugendschutzrechtlichen Bestimmungen hinausgehendes Herstellungs- und Verbreitungsverbot für Killerspiele vorsah. Aus den Reihen der CSU war es insbesondere der damalige bayerische Staatsminister des Inneren, Günther Beckstein, der sich für die Durchsetzung dieses Vorhabens stark machte. Auch sein Amtsnachfolger, Joachim Herrmann, verfolgte weiterhin die Umsetzung des angestrebten Verbotes. Er ließ 2009 in einer Pressemitteilung verkünden ([Pressemitteilung Nr. 127/09](#) vom 31.03.2009), dass

„[Killerspiele] in ihren schädlichen Auswirkungen [...] auf einer Stufe mit Drogen und Kinderpornografie [stehen], deren Verbot zurecht niemand in Frage stellt.“

Auch der frühere Ministerpräsident Bayerns, Edmund Stoiber, sah in dem unbekanntem Medium eine Gefahr für Heranwachsende:

„Sie animieren Jugendliche, andere Menschen zu töten“,

so Stoiber gegenüber der Süddeutschen Zeitung ([Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 21.11.2006](#)).

Mit besonderer Vehemenz setzte sich 2008 auch der sogenannte „Kölner Aufruf gegen Computergewalt“ ([PDF-Datei](#) auf der Website der Neuen Rheinischen Zeitung), für ein Verbot von „Killerspielen“ ein. In dem Aufruf, den über 200 Erstunterzeichnern unterstützten, lassen sich jedoch leider fast ausschließlich völlig überzogene und einseitige (sowie oftmals schlichtweg falsche) Aussagen finden, die gewalthaltige Spiele als Teufelswerk darstellen. So heißt es etwa:

„Killerspiele entstammen den professionellen Trainingsprogrammen der US-Armee, mit denen Schusstechnik, Zielgenauigkeit und direktes Reagieren auf auftauchende Gegner trainiert werden: Die Soldaten werden desensibilisiert und fürs Töten konditioniert, die Tötungshemmung wird abgebaut.“

Und weiter:

„Verantwortlich sind also nicht Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, denen die Bewältigung der Folgen immer zugeschoben wird. Verantwortlich sind Hersteller und Kriegsindustrie; die inflationäre Verbreitung der Spiele ist politisch gewollt und wird von „Wissenschaft“ und Medien bereitwillig vorangetrieben.“

Auf Seiten der Verbotsbefürworter wurde in ihrer Radikalität jedoch übersehen (oder als falsch abgestempelt), dass die Gründe für die schrecklichen Gewalttaten der Amokläufer nicht allein im Konsum von gewalthaltigen Medien gefunden werden können, sondern sich vielmehr aus dem Zusammenwirken mehrerer negativer Faktoren, wie der individuellen sozialen Ausgrenzung der Täter, einer als unsicher wahrgenommenen Zukunft (Robert Steinhäuser wurde ein halbes Jahr vor der Tat der Schule verwiesen) oder bereits vorhandenen psychischen Störungen ergeben. Nimmt man tatsächlich an, dass "Killerspiele" Jugendliche dazu motivieren, einen anderen Menschen zu töten, und betrachtet man gleichzeitig die tatsächliche Verbreitung derartiger Spiele unter Minderjährigen, müssten wohl weit mehr Gewalttaten dieser Kategorie festgestellt werden. Eine Studie der Universität Bremen ([Bericht auf focus.de](#)) aus dem Jahre 2008 belegt sodann auch, dass bei der Rezeption fiktionaler Gewalt innerhalb eines Computerspiels auf der einen und realer Gewalt auf der anderen Seite völlig andere Hirnregionen angesprochen werden. Dies lasse den Zuschauer beim Konsum fiktionaler Gewalt Emotionen ausblenden und ihn auf den Zweck der jeweiligen Handlung konzentrieren. In der gesamten Wissenschaft werden verschiedene Fragen dieses Themenkomplexes jedoch unterschiedlich beantwortet, eine einheitliche Linie für oder wider die Annahme, dass gewalthaltige Videospiele die individuelle Gewalthemmschwelle herabsetzen (können), existiert bisher nicht (siehe etwa [Berichterstattung auf heise.de vom 19.03.2009](#) oder vom [23.11.2006](#)). Zumindest in der Kriminologie geht die Tendenz jedoch dahin, gewalthaltigen Medien im Hinblick auf tatsächliche Gewalt von Jugendlichen nur mittelbare Effekte, die sich insbesondere in den individuellen Gewalteinstellungen ausdrücken, zuzuschreiben (siehe etwa [Kanz, Mediengewalt und familiäre Gewaltverfahren, in: Boers/Reinicke, 2009: Delinquenz im Jugendalter, Erkenntnisse aus einer Münsteraner Längsschnittstudie](#)).

Ein Verbot von "Killerspielen", das beispielsweise in der Schweiz immer noch diskutiert wird, stellt zudem eine faktische (Vor-)Zensur derartiger Videospiele dar und kann somit den erwachsenen Nutzer unangemessen bevormunden. Ferner ist ein derartiges Herstellungs- und Verbreitungsverbot nach allgemeiner Lebenserfahrung in höchstem Maße ineffektiv, da es zum einen die verbotenen Inhalte für Minderjährige attraktiver machen kann und nur die klassischen Vertriebs-, nicht aber neuartige Verbreitungswege (wie das Internet) ausgehebelt werden. Weiterhin wird das wirtschaftliche Interesse der deutschen Videospieleindustrie vollkommen außer Betracht gelassen; hier ansässige Videospieleproduzenten würden quasi zur Auswanderung gezwungen, wollen sie sie nicht den strengen inländischen Vorschriften unterordnen.



Kapitel 3



In Deutschland blieb es letztlich bei dem Vorhaben, einen neuen § 131a StGB zu schaffen. Als Reaktion auf den Amoklauf von Erfurt wurden jedoch etwa das Jugendschutzgesetz (bei gleichzeitiger Schaffung eines Jugendmedienschutz-Staatsvertrages), das thüringische Schulgesetz, die Landespolizeigesetze sowie das Waffengesetz deutlich verschärft bzw. novelliert. Schnell wurde in der Nachbetrachtung nämlich klar, dass sich die jugendlichen Täter nicht nur in ihrer sozialen bzw. psychischen Situation ähnlich waren, sondern vor allem eines gemeinsam hatten: den quasi ungehinderten Zugang zu Waffen. Während Robert Steinhäuser, der Amokschütze von Erfurt, selbst Mitglied eines Schützenvereines war und über die eigene Waffenbesitzkarte die Tatwaffen erwarb, kam Tim K., der Täter von Winnenden, über seinen Vater – Mitglied eines Schützenvereins – in den Besitz der später eingesetzten Waffe.

Der deutsche Presserat kritisierte nach dem Amoklauf von Winnenden zudem die detaillierte Berichterstattung der Medien über den vergangenen Amoklauf ([Artikel der Zeit vom 22.05.2009](#); [Mitteilung des Deutschen Presserates vom 06.09.2010](#)). Durch die mediale Ausschlichtung der Vorfälle bis ins kleinste Detail, identifizierende Abbildungen und die Namensnennung des Täters sowie das Hinterfragen seiner persönlichen Beweggründe werde der Täter als Idealtyp eines gescheiterten jugendlichen stigmatisiert, was für etwaige Nachahmungstäter eine Vorlage für eigenes Handeln sein könne (vergleiche auch den sogenannten [Werther-Effekt](#)). Durch die überbordende Berichterstattung werde den Tätern zudem eine Aufmerksamkeit zuteil, die ihnen vorher wahrscheinlich nicht ansatzweise geschenkt wurde. Dem Presserat machte mit seiner Kritik zudem auf den Opferschutz aufmerksam:

„Opfer dürfen durch eine Veröffentlichung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.“

| Spielsucht |

Ein im Zusammenhang mit Videospiele ebenfalls oft diskutiertes Thema ist die (angeblich) stark ansteigende Rate von Videospielesüchtigen. Dass Spiele süchtig machen können, ist im Bereich der Glücksspiele bereits wissenschaftlich umfangreich dokumentiert. Die Forschung auf dem Gebiet der Computerspiel- und Internetsucht befindet sich dagegen noch in einem frühen Stadium. Die Universität Mainz bietet seit 2008 „erstmalig in Deutschland auch gruppentherapeutische Behandlungsangebote für das Störungsbild Computerspiel- bzw. Internetsucht“ an und hat als erste wissenschaftliche Institution eine [Ambulanz für Spielsucht](#) eingerichtet, auf deren



Website auch eine [Checkliste für Eltern](#) und ein [Selbsttest](#) angeboten wird. Darüber hinaus hat das [Kompetenzzentrum Verhaltenssucht](#) der Universität Mainz im Rahmen des Präventions- und Interventionsprogramms "Internet- und Computerspiel-sucht" eine kostenfreie Hotline geschaltet.

Eine im Februar 2011 veröffentlichte [Studie](#) (Fritz/Lampert/Schmidt/Witting, Kompetenzen und exzessive Nutzung bei Computerspielern: Gefordert, gefördert, gefährdet) des Hans-Bredow-Institutes für Medienforschung an der Universität Hamburg zeigt unterdessen, dass der Großteil der Spieler (ab 14 Jahren) seinem Hobby in einem vernünftigen Maße nachgeht. Zusammenfassend heißt es, dass

„nur 0,9 Prozent der computerspielenden Bevölkerung [...] einer Repräsentativerhebung zufolge als gefährdet gelten, 0,5 Prozent als abhängig.“

Junge Männer seien im Kreis der Personen, die ein auffälliges Spielverhalten zeigten, überproportional vertreten. Spiele, die ein besonders hohes Suchpotential ausstrahlen seien insbesondere solche, die durch das Zusammenwirken von bestimmten Spielmechanismen, motivierenden Belohnungsstrukturen und sozialen oder virtuellen Verpflichtungen den Spieler auf längere Zeit binden könnten. Diese Charakteristika seien gerade bei Onlinespielen wie „Massively Multiplayer Online Games“ (etwa „World of Warcraft“) oder „Social Games“ (etwa „Farmville“) beson-



Kapitel 3



ders häufig anzutreffen. Eine problematische Computerspielnutzung werde indes nicht durch bestimmte Genres an sich verursacht:

„In denjenigen Fällen, in denen es zu einer zeitlich exzessiven Computerspielnutzung mit problematischen Auswirkungen auf andere Lebensbereiche kommt, wirken vielmehr Merkmale von Spieler, Spiel und Spielkontext zusammen. So kann es beispielsweise in biographischen Übergangsphasen, in denen wenig äußere Zeitstrukturen vorgegeben sind, zu intensivem Spielen kommen.“

Das Hans-Bredow-Institut fordert abschließend, dass es

„medienpädagogisches Ziel [...] sein [müsse], Computerspieler zu einem selbstbestimmten Umgang mit digitalen Spielen zu befähigen.“

Gefordert seien zum einen die Anbieter,

„die Bindungsfaktoren der Spiele transparenter zu machen. Zum anderen sollte das Angebot für Eltern erweitert werden, das sie in die Lage versetzt, die Computerspielnutzung ihrer Kinder besser einschätzen und begleiten zu können. Bereits bestehende Angebote zur Förderung von Medienkompetenz im Umgang mit Computerspielen sollten ausgebaut bzw. finanziell verstetigt und vernetzt werden.“

Eine [Studie](#) (Rehbein/Kleimann/Mößle, Computerspielabhängigkeit im Kindes und Jugendalter – PDF-Datei) des [KFN](#) (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.) aus dem Jahre 2009 zeichnet jedoch ein anderes Bild. Danach wurden

„3 Prozent der Jungen und 0,3 Prozent der Mädchen als computerspielabhängig und weitere 4,7 Prozent der Jungen und 0,5 Prozent der Mädchen als gefährdet diagnostiziert.“

Entscheidender Unterschied zwischen beiden Studien ist allerdings, dass in der Studie des KFN lediglich 15-jährige Neuntklässler befragt wurden, in der Studie des Hans-Bredow-Institutes jedoch eine Bevölkerungsgruppe von 14- bis 50-jährigen zugrunde gelegt wurde. Das KFN hat daher als Replik auf einen Artikel des [SPIEGEL](#), der hinsichtlich der Studie des Hans-Bredow-Instituts von einer wesentlich geringeren Prävalenzzahlen sprach, eine [Gegenüberstellung](#) (PDF-Datei) beider Studien veröffentlicht. Diese zeigt, dass die ermittelten Werte in etwa vergleichbar sind. Auch das KFN maß dem Online-Rollenspiel „World of Warcraft“ in seiner ur-

sprünglichen Studie eine besonders hohe Suchtgefahr bei. Die negativen Folgen des übermäßigen Computerspielkonsums seien vergleichbar zu denen anderer Abhängigkeitserkrankungen:

„Computerspielabhängige Jungen weisen Leistungseinbrüche in der Schule auf, schwänzen häufiger sowie vermehrt aufgrund des Computerspielens die Schule und geben häufiger an, keiner regelmäßigen realweltlichen Freizeitbeschäftigung nachzugehen. Zudem weisen sie geringere Schlafzeiten und eine erhöhte psychische Belastung auf.“

Rechtliches



Die rechtliche Bewertung von Videospiele ist an sich ein reines “Offline“-Thema. Sie ist für ein grundlegendes Verständnis des Jugendschutzes in diesem Bereich, der quasi entsprechend auch für Telemedien (Inhalte im Internet) gilt, jedoch unerlässlich.

| Kennzeichnung durch die USK |

Bei aller Kritik an der Politik muss gleichzeitig klar sein: Videospiele, die Gewalt oder ähnliche jugendgefährdende Inhalte darstellen, haben in den Händen von Kindern in der Regel nichts zu suchen. Dafür sorgen in Deutschland strenge Vorschriften, die vor allem im Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu finden sind.

Danach müssen Bildträger, also gängige Trägermedien wie CD, DVD oder andere Spielmodule, wenn sie der Öffentlichkeit – also auch Minderjährigen (das JuSchG differenziert zwischen Kindern und Jugendlichen gemäß § 1 Abs. 1 JuSchG) – angeboten werden, nach festgelegten Kriterien gekennzeichnet werden, § 12 Abs. 1 JuSchG. Diese Kennzeichnung ist nach § 12 Abs. 2 JuSchG auf dem Bildträger selbst und dessen Hülle in Form eines bestimmten Symbols anzubringen. Bei Videospiele übernimmt diese Aufgabe in der Regel die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle), die in Form einer GmbH organisiert ist. Diese ist in der Sprache des Gesetzgebers eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle. Der Prozess der Kennzeichnung gestaltet sich dabei wie folgt: Spielehersteller reichen vor der Veröffentlichung ein Exemplar bei der USK ein. Dort wird es von einem Team von sogenannten Sichern komplett durchgespielt. Dabei wird ein wertungsneutraler

Kapitel 3



Bericht angefertigt, der nach dem Test einem Prüfungsgremium, welches sich aus vier Jugendschutzsachverständigen und einem Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden (= der jeweiligen Landesjugendministerien) zusammensetzt, in Form einer Präsentation vorgestellt wird. Das Prüfungsgremium diskutiert sodann das Spiel im Hinblick auf jugendschutzrechtliche Fragen und gibt einen Vorschlag für die Kennzeichnung ab. Der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörde übernimmt diesen Vorschlag oder legt ein Veto ein. Daraufhin erlässt er einen rechtlich bindenden Verwaltungsakt, der das Spiel für die gewählte Altersstufe freigibt. Der Hersteller kann diesen Verwaltungsakt akzeptieren oder hiergegen in ein Berufungsverfahren vor der USK gehen. Die Leitlinien des gesamten Verfahrens werden in den [Grundsätzen der USK](#) (PDF-Datei) festgeschrieben. Die USK hat zur Veranschaulichung des Verfahrens auch ein [YouTube-Video](#) erstellt.

Die der Kennzeichnung zugrundeliegende Altersfreigabe gliedert sich gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG in folgende – für den Verkauf gemäß § 12 Abs. 1 JuSchG rechtlich bindende – Altersklassen:

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Keine Jugendfreigabe“.

Der Handel muss diese gemäß § 12 Abs. 1 JuSchG rechtlich bindenden Einstufungen beim Verkauf beachten; Spiele, die ab zwölf Jahren freigegeben sind, dürfen demnach auch nur an Kinder verkauft werden, die tatsächlich zwölf Jahre alt sind. Bei den freigegebenen Inhalten handelt es sich gemäß § 14 Abs. 1 JuSchG (lediglich) um solche, die die Entwicklung eines Kindes oder eines Jugendlichen beeinträchtigen können, ohne jene zu gefährden.

Videospiele können von den Herstellern auch ohne Kennzeichnung veröffentlicht werden – dann gilt jedoch eine wesentlich strikter regulierte Verbreitungsregelung nach § 12 Abs. 3 JuSchG. Eine Sonderbehandlung erfahren zudem vom Hersteller als Info- oder Lehrprogramm gekennzeichnete Trägermedien; diese dürfen gemäß § 12 Abs. 1 JuSchG auch ohne Freigabe und weitere Kennzeichnung Minderjährigen zugänglich gemacht werden.



| Nichts für Kinder: Spiele ohne Jugendfreigabe |

Spiele, die in einem höheren Maße entwicklungsbeeinträchtigend – bzw. gefährdend sind, lassen sich in ein System mit drei Stufen einordnen: Spiele ohne Jugendfreigabe („ab 18“), jugendgefährdende (indizierte) Spiele sowie (strafrechtlich) verbotene oder beschlagnahmte Spiele. An die jeweilige Klassifizierung knüpfen sodann verschiedene Rechtsfolgen (für den Verkauf) an.

Spiele ohne Jugendfreigabe („ab 18“) im Sinne des [§ 14 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG](#) dürfen gemäß [§ 12 Abs. 3 JuSchG](#) (wie Spiele ohne Kennzeichnung) nur eingeschränkt vertrieben werden. Sie dürfen im klassischen Verkaufshandel (ausgeschlossen sind Verkaufsstände oder Kioske) jedoch offen ausgestellt werden, so lange gesichert ist, dass sie nur an berechnigte Personen abgegeben werden. Der Versandhandel ist nur im Rahmen des [§ 1 Abs. 4 JuSchG](#) zulässig, d.h. nur, soweit ausgeschlossen ist, dass Minderjährige in den Besitz der betreffenden Spiele gelangen. In der Praxis bedienen sich die Händler dazu in der Regel des sogenannten Postident-Verfahrens, das für den Käufer jedoch mit höheren Versandkosten verbunden ist. Die Eingabe einer Personalausweisnummer reicht jedenfalls nicht aus, um sich gegenüber einem Anbieter als volljährig auszuweisen (siehe etwa BGH – “ueber18.de“; Urteil vom 18.10.2007, Az. [I ZR 102/05](#)).

Kapitel 3



| Nichts für Kinder: Indizierte Spiele |

Jugendgefährdende Spiele nach § 15 Abs. 1 JuSchG sind demgegenüber solche Spiele, die im sogenannten Index der BPjM (Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien) geführt werden. Sie werden daher auch als indizierte Spiele bezeichnet. Spiele, die zuvor von der USK mit einer der Altersstufen nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet wurden (also auch Spiele "ab 18"), dürfen gemäß § 18 Abs. 8 S. 1 JuSchG nicht nachträglich indiziert werden. Auf der anderen Seite darf die USK jedoch Spiele, die nach ihrer Einschätzung jugendgefährdend sind oder zuvor indiziert wurden, erst gar nicht kennzeichnen. Für indizierte Spiele gelten gemäß § 15 Abs. 1 JuSchG wesentlich strengere Vertriebsbeschränkungen als für Spiele ohne Jugendfreigabe: Diese Titel dürfen weder öffentlich beworben noch im Händlerregal (sofern es für Minderjährige zugänglich ist) angeboten werden. Zulässig ist lediglich ein Verkauf "unter dem Ladentisch" an Volljährige. Dies gilt grundsätzlich nicht für den Versandhandel; hier können (gerade in Online-Shops) im Rahmen des § 1 Abs. 4 JuSchG jedoch spezielle Bereiche für Volljährige eingerichtet werden, die nur für diese –nach hinreichender Überprüfung der Volljährigkeit – zugänglich sind. Da dieses Modell in der Regel aber mit einem hohen Verwaltungsaufwand und rechtlichen Risiken verbunden ist, nehmen die meisten Händler Abstand von dieser Möglichkeit. Umstritten ist, ob von dem Verbot des § 15 Abs. 1 Nr. 5 JuSchG (Einfuhr indizierter Trägermedien aus dem Ausland im Wege des Versandhandels) auch private Importeure betroffen sind. Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 22.03.2000 (Az. 2 Ss 1291/99) allerdings entschieden, dass eine vergleichbare Regelung – das Verbot der Einfuhr "einfacher" Pornographie gemäß § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB – volljährige Privatleute nicht erfasst:

„Vielmehr ergibt sich nach der Auffassung des Senats aus der Entstehungsgeschichte des heute geltenden § 184 StGB, aus seinem Sinn und Zweck, aus dem gesetzgeberischen Willen und aus der Systematik, dass der ohne Weiterverbreitungsabsicht bei einem ausländischen Versand bestellende inländische Endverbraucher pornographischer Schriften nicht als „Einführer“ im Sinne des § 184 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB strafbar ist.“

[...]

„Folge davon ist, dass der Pornographie endverbrauchende Erwachsene durch seine Bestellung lediglich notwendiger und damit strafloser Teilnehmer der dadurch verursachten und gemäß § 184 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB strafbaren Handlung des Einfuhrunternehmens im Wege des Versandhandels durch den ausländischen Ver-

treiber ist [...]“

Die Voraussetzungen für eine Indizierung regelt indessen § 18 Abs. 1 JuSchG. Danach sind diejenigen Titel in die Liste der BPjM aufzunehmen,

„die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden [...].

Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

- 1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder*
- 2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.“*

Daneben sind Trägermedien, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 JuSchG erfüllen (sogenannte schwer jugendgefährdende Trägermedien), automatisch indiziert; sie müssen also nicht erst von der BPjM in die Liste aufgenommen werden. Dies sind Spiele, die

- 1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,*
- 2. den Krieg verherrlichen,*
- 3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,*
- 3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,*
- 4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder*
- 5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder*

Kapitel 3



ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Da diese Inhalte oftmals gleichzeitig Straftaten darstellen, ist – trotz der systematischen Kategorisierung als indiziertes Spiel – ein Vertrieb eines derartigen Spiels meist generell verboten (siehe unten).

Das Prüfverfahren der BPjM, an dessen Ende die Indizierung eines Titels stehen kann, kann eine der in § 21 Abs. 2 JuSchG genannten Institutionen (Bundes- oder Landesjugendministerien, Medienaufsicht, Jugendämter) beantragen. Gegen die Entscheidung der BPjM, die ebenfalls einen Verwaltungsakt darstellt, steht den Spieleherstellern der Verwaltungsrechtsweg offen.

| Auch nichts für Erwachsene? – Beschlagnahmte Spiele |

Eine über die bisher genannten Handelsbeschränkungen hinausgehende Bedeutung hat – neben den für Spiele seltener relevanten Strafnormen der §§ 86, 130, 130a, 184, 184a, 184b oder 184c StGB – insbesondere der Straftatbestand der Gewaltdarstellung gemäß § 131 StGB. Stellt ein Spiel einen der hier verbotenen Inhalte dar, ist eine sogenannte Beschlagnahme auf Antrag der Staatsanwalt durch ein Gericht möglich. So hat beispielsweise das AG München mit Beschluss vom 19. Juli 2004 (Az. 853 Gs 261/04) die bundesweite Beschlagnahme des Titels Manhunt nach § 131 StGB angeordnet. Eine derartige Beschlagnahme eines Spiels stellt jedoch eine absolute Ausnahme dar.

Beschlagnahmte Titel unterliegen noch strengeren (nahezu absoluten) Vertriebsbeschränkungen als indizierte Spiele. Gemäß § 131 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft,

wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,

2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Durch diese weitreichenden Verbote sind demnach nur der private Besitz, die private Nutzung und der einfache private Erwerb erlaubt – der jeweilige Verkäufer würde sich jedoch gleichzeitig strafbar machen.

| Kennzeichnung von Telemedien |

Eine weitere Besonderheit gilt für die Kennzeichnung von Spielen, die dem Nutzer über sogenannte Telemedien zugänglich gemacht werden. Hier ist gemäß [§ 2 Abs. 1 JMStV](#) der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag anzuwenden. Im Bereich der Videospiele sind davon insbesondere Browser Spiele und dezidierte Internet-Verkaufsplattformen wie „Steam“ betroffen. Für die rechtliche Bewertung möchten wir Sie jedoch auf das nachfolgende Unterkapitel verweisen, da die Vorschriften des JMStV einer getrennten rechtlichen und rechtspolitischen Beurteilung bedürfen.

| Kennzeichnung für suchtgefährdende Videospiele? |

Insbesondere nach der oben zitierten Studie des KFN wurde auch eine besondere Kennzeichnung von suchtgefährdenden Videospiele diskutiert. Die USK dürfe bei ihrer Alterskennzeichnung nicht nur Elemente von Gewalt und Sexualität beachten, sondern müsse auch das individuelle Suchtpotential eines Spieles in die Bewertung einfließen lassen, forderten die Urheber der Studie. Das Online-Rollenspiel World of Warcraft dürfe daher nicht ab 12, sondern erst ab 18 Jahren freigegeben werden. Diese Forderung wurde vom Direktor der KFN, Prof. Dr. Christian Pfeiffer, und von der damaligen niedersächsischen Sozialministerin Mechthild Ross-Luttmann unterstützt (siehe Artikel auf heise.de vom [14.03.2009](#) und vom [16.03.2009](#)). Pfeiffer galt

Kapitel 3



bereits vor diesem Zeitpunkt als vehementer Kritiker (insbesondere) gewalthaltiger Videospiele. Auch er setzte sich, beispielsweise im oben zitierten „Kölner Aufruf gegen Computergewalt“, für ein Verbot von Killerspielen ein.

Bei der Umsetzung dieser Forderung müssten sowohl das JuSchG als auch die Vorgehensweise der USK angepasst werden. Im Detail wäre sicherlich zu fragen, ob ein überdurchschnittliches Suchtpotential automatisch zu einer höheren Alters-einstufung führen oder lediglich ein zusätzlicher Hinweis auf das bestehende Risiko auf der Hülle des Spiels angebracht werden sollte. In juristischer Hinsicht müssten bei einer derartigen Gesetzesänderung natürlich auch verfassungsrechtliche Gesichtspunkte beachtet werden, da eine solche Regelung zumindest in die Berufsfreiheit der Spielehersteller eingreifen würde. Dieser Eingriff könnte jedoch natürlich durch die Belange des Jugendschutzes gerechtfertigt werden.

| Rechtsfolgen (für Erwachsene) |

Die strengen Rechtsfolgen des Jugendschutzgesetzes, die sich insbesondere in Straf- und Bußgeldvorschriften niederschlagen, richten sich vor allem an Verkäufer, die die Regelungen der [§§ 12 ff. JuSchG](#) nicht beachten.

Danach stellt vor allem der Verkauf entgegen [§ 12 Abs. 1](#) und [Abs. 3 JuSchG](#), also ein Verkauf an nicht berechnigte Minderjährige, eine nach [§ 28 Abs. 1 Nr. 15, 16 JuSchG](#) zu ahnende Ordnungswidrigkeit dar. Spielehersteller, die die Kennzeichnungsvorschriften des [§ 12 Abs. 2 JuSchG](#) nicht beachten, begehen ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit nach [§ 28 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG](#). Strafrechtlich relevant sind gemäß [§ 27 Abs. 1 JuSchG](#) hauptsächlich Handlungen entgegen [§ 15 JuSchG](#), also etwa der Verkauf eines indizierten Spieles, wobei ein Großteil dieser Tatbestände bereits durch die entsprechenden Normen des StGB unter Strafe steht.

Da einige der hier aufgezählten Handlungen auch Eltern betreffen können, wenn sie an sich unangemessene Computerspiele an ihren Nachwuchs weitergeben, und ein Konflikt zwischen der freien elterlichen Erziehungsbefugnis und einer gleichzeitigen Strafbarkeit vermieden werden soll bzw. wohl auch verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt wäre, werden Erziehungsberechtigte in den [§ 27 Abs. 4 S. 1](#) und [§ 28 Abs. 4 S. 2 JuSchG](#) privilegiert, indem entsprechende Taten – außer bei einer „groblichen“ Verletzung der Sorgfaltspflicht – straffrei gestellt werden.

| Bewertung anderer Medien |

Die vorgenannten Regeln für Kennzeichnung und Rechtsfolgen gelten übrigens in ähnlicher Weise für vergleichbare Medien, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden sollen. Im Bereich der Filmkennzeichnung übernimmt die Aufgabe der USK die FSK (Freiwillige Selbstkontrolle).

| Kritik am bestehenden Jugendschutzsystem für Spiele |

Unsere nur an der Oberfläche des Jugendschutzrechts kratzende Darstellung des Themas zeigt bereits: Die Materie ist nicht nur komplex, sondern in ihren Grundregeln auch relativ streng. In dem dreistufigen Modell von entwicklungsbeeinträchtigenden (USK 0 bis 18 Jahre), jugendgefährdenden (indizierten), und verbotenen (nach StGB beschlagnahmten) Inhalten ist in der Theorie absolut ausgeschlossen, dass ein Kind oder ein Jugendlicher ein für ihn unangemessenes Spiel käuflich erwerben kann. Dafür, dass diese Theorie auch in der Praxis angewendet wird, sorgen die vielfältigen Bußgeld- und Strafvorschriften. Dieses geschlossene System vor Augen, muss die Frage erlaubt sein, ob das eingangs erwähnte Killerspielverbot nicht zu weit gehen würde.

Zur Beantwortung dieser Frage kann auch ein Blick ins europäische Ausland helfen. Dabei wird nämlich schnell klar, dass sich das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Videospielekennzeichnung als Exot herausstellt. Denn in Gesamteuropa (nicht nur in der EU) gilt das sogenannte PEGI-System (Pan European Game Information). Dieses ist vollständig als von den Spieleherstellern durchgeführte Selbstkontrolle ausgestaltet, ist aber in einigen Ländern – wie die Altersfreigabe der USK in Deutschland – rechtlich verbindlich. Im Rahmen dieses Systems ist dadurch selbstverständlich eine Tendenz zu erkennen, die grenzwertige Titel im Zweifel für eine niedrigere Altersklasse freigeben. So sind einige der Spiele, die in Deutschland erst mit einer Freigabe ab 18 Jahren versehen sind, im PEGI-System schon ab 15 Jahren freigegeben – Spiele, die in Deutschland auf dem Index der BPjM stehen, sind nach PEGI oftmals ab 18 Jahren freigegeben. In gewisser Weise beruht diese mildere Einstufung natürlich auf dem Wunsch der Spielehersteller, ihre Titel einem möglichst breiten Publikum zugänglich machen zu können. Es muss jedoch auch beachtet werden, dass die an die Spielekennzeichnung angelegten Maßstäbe vor allem auf moralischen Erwägungen beruhen, die sich auch innerhalb Europas enorm unterscheiden können. Während in Deutschland vor allem Gewalt kritisch beäugt wird, ist im anglo-amerikanischen Raum vornehmlich die Darstellung von Sexualität problematisch, mit welcher in Deutschland wesentlich liberaler umge-

Kapitel 3



gangen wird. Während in Deutschland aus historischen Gründen die Darstellung von Symbolen der Nazi-Zeit strafrechtlich verboten ist, wird dieselbe Handlung im Ausland in der Regel als Ausprägung der Meinungsfreiheit verstanden und gebilligt. Trotz dieser Differenzen hat sich das PEGI-System in Europa durchgesetzt.

Es ist aufgrund dieser Unterschiede aus Sicht der Spielehersteller aber nur verständlich, dass der deutsche Markt wegen seines eigenen, strengeren Altersfreigabesystems unbeliebt ist. Nicht selten müssen gewalthaltige Spiele für den deutschen Markt entschärft bzw. deutlich beschnitten werden, um zumindest eine Freigabe ab 18 Jahren zu erreichen und nicht auf dem Index der BPjM zu landen. Denn auch wenn der Vertrieb von indizierten Videospiele – wenn auch mit Einschränkungen – an Erwachsene gestattet ist, ist er in der Praxis jedoch kaum anzutreffen. Die Kosten für den klassischen Einzelhandel sind schlichtweg zu hoch; ohne entsprechendes Marketing bleiben die Titel oft “unter der Ladentheke” liegen. Auch die meisten Versandhändler nehmen Abstand von der Einrichtung einer geschlossenen Benutzergruppe, da sie nicht nur mit zusätzlichen Kosten, sondern auch mit rechtlichen Risiken verbunden ist. Der größte Markt Europas – Deutschland – verkommt in dieser Hinsicht für einige Spielehersteller somit zu einem unrentablen Objekt, das zusätzliche Kosten und Mühen verursacht. Ist die Indizierung oder gar strafrechtliche Beschlagnahme in Deutschland abzusehen und eine Kürzung bzw. Entschärfung des eigenen Titels unerwünscht, sehen in Einzelfällen Spieleproduzenten daher von einer Veröffentlichung auf dem deutschen Markt gänzlich ab. In der Gesamtschau stellt das strenge deutsche Jugendschutzsystem damit einen gewaltigen Eingriff in die wirtschaftlichen Interessen der Spielehersteller dar, der in der Tat nur durch die Belange des Jugendschutzes gerechtfertigt werden kann.

Während das derzeit geltende Jugendschutzsystem bei physischen Datenträgern in seinen Grundzügen zwar noch nachvollziehbar erscheint, ist dies bei der Kennzeichnung telemedialer Inhalte (also Inhalten im Netz) nicht mehr der Fall (vergleiche nachfolgendes Kapitel). Auch wenn immer noch viele Inhalte als Trägermedium auf dem “klassischen” Wege verkauft werden, hat die technische Entwicklung – hin zum ausschließlich online-basierten Konsum von Medien (z.B. als [Cloud Gaming](#)) – schon längst begonnen. Dass hier die Mechanismen aus der “alten Welt” nicht mehr effektiv greifen können, sollte offensichtlich sein.

| Was ist zu tun? |



Sollten Ihre Kinder (möglicherweise gegen Ihren Willen) in den Besitz eines für sie nicht freigegebenen Trägermediums kommen, ist im Einzelfall an eine Strafanzeige bzw. -antrag gegen den verantwortlichen Händler zu denken.

Über alle formaljuristische Verfahren ist aber auch in dieser Thematik die persönliche Diskussion mit Ihrem Kind zu stellen. Auch wenn der Begriff „Medienkompetenz“ in mancher Hinsicht ein Nebelwort sein mag, trifft der Grundgedanke doch erneut zu: im Mittelpunkt Ihrer Erziehung sollte eine Anleitung zu selbstbestimmten Handeln stehen. Vorgaben von Ihnen, etwa eine bestimmte Spielzeit oder -dauer, können für Ihr Kind gewisse Grenzen setzen und zu einem geregelten Tagesablauf beitragen. Viel wichtiger ist jedoch, dass Ihr Kind von sich aus eine adäquate Einstellung zum Thema Medienkonsum entwickeln kann. Absolute Verbote, sowohl des Staates (in Form von Verkaufssperren) als auch von Ihnen, lassen den Reiz des „Verbotenen“ meist nur größer werden.



3.2



Glücksspiel, Pornographie & Co. – auch im Netz nichts für Kinder

Abbrechen

Weiter

Nicht nur gewalthaltige Videospiele schwirren im Netz umher; nein, das Internet kann, wenn man es denn möchte, als regelrechtes Sammelbecken jugendgefährdender und teilweise absolut verbotener Inhalte betrachtet werden. Dazu zählen neben den in der Überschrift genannten Themen des Glücksspiels und der (Kinder-) Pornographie auch extremistische Webseiten oder sonstige verfassungswidrige Inhalte. Allzu leicht lässt sich daher die (bereits erwähnte) Rede vom „rechtsfreien Raum“ schwingen, die mit der juristischen Realität aber wenig gemein hat.

Das Problem



Das tatsächliche Problem lässt sich jedoch nicht kleinreden. Die nun schon öfter zitierten Eigenarten des Internets, grundsätzlich ungefiltert und weltweit verfügbar zu sein, passen nicht zu Inhalten, die gerade nicht ungefiltert und weltweit verfügbar sein sollen.

Doch wie soll man diesem Problem Herr werden? In vollem Umfang Erfolg versprechen nur technisch-physikalische Maßnahmen, wie z.B. Netzsperrern (Artikel zur Lage in Deutschland auf [Wikipedia](#)), wie sie etwa in China eingesetzt werden. Der

Nachteil dieser Lösung liegt aber auf der Hand: eine erst mal geschaffene technische Infrastruktur zur Sperrung illegaler Inhalte kann vom Staat auch zur Sperrung ungeliebter Inhalte missbraucht oder von Anfang an dazu verwendet (Beispiel China) werden. Außerdem sind nicht alle Sperrarten effektiv, da sie in der Regel leicht umgangen werden können (siehe auch schon Diskussion zum Zugangserschwerungsgesetz). Lokal installierte Filterprogramme (siehe etwa Pressemitteilung auf kjm-online.de), die mit Listen entwicklungsbeeinträchtigender Seiten des BKA oder der BPjM "gefüttert" werden können, können Ihre Kinder zwar möglicherweise vom Besuch einschlägiger Seiten auf dem heimischen Rechner abhalten; doch was ist mit dem Smartphone Ihres Kindes, dem Computer eines Freundes?

Juristische Maßnahmen (Kennzeichnung von Inhalten, Sendezeitbegrenzung, Einführung von Altersverifikationssystemen) sind dagegen aufgrund der Internationalität des Internets nicht ausreichend durchsetz- bzw. kontrollierbar oder stammen aus der analogen Welt und sind allein deswegen zum Scheitern verurteilt.

Der letzte Versuch des deutschen Gesetzgebers, den Jugendschutz im Netz an das 21. Jahrhundert im Rahmen einer Novellierung des JMStV (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) anzupassen, scheiterte im Dezember 2010 an der Zustimmung des nordrhein-westfälischen Landtags wohl auch aus den vorgenannten allgemeinen Gründen. Ob die aktuelle Rechtslage in Deutschland der nunmehr abgelehnten Novellierung aber gänzlich vorzuziehen ist, darf bezweifelt werden; schließlich stammt der "alte" und damit noch aktuell gültige JMStV aus dem Jahre 2003.

Rechtliches



| Kennzeichnung von Telemedien |

In rechtlicher Hinsicht gilt für Inhalte, die den Nutzer als sogenanntes Telemedium erreichen, in Deutschland ein ähnlicher Maßstab wie der bereits zu Videospiele dargestellt. Hier ist gemäß § 2 Abs. 1 JMStV allerdings der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag anzuwenden. Der Begriff des Telemediums ist beispielsweise in § 2 Abs. 1 S. 3 RStV (Rundfunkstaatsvertrag – PDF-Datei) gesetzlich definiert:

„Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste [...] oder telekommunikationsgestützte

Kapitel 3



Dienste [...] oder Rundfunk [...] sind.“

Ein klassisches Telemedium ist somit eine Website. Auch die Infrastruktur dezidierter Internet-Spieleanbieter (beispielsweise „Steam“, vergleiche oben), die vollwertige Videospiele als Downloadversion vertreiben, fällt unter den Begriff des Telemediums.

Es gelten sodann die allgemeinen Vorschriften der §§ 4 und 5 JMStV über unzulässige und entwicklungsbeeinträchtigende Angebote. § 4 Abs. 1 JMStV enthält einen mit § 15 Abs. 2 JuSchG vergleichbaren Katalog absolut unzulässiger Inhalte (etwa Kinderpornographie, Gewaltdarstellungen); die in § 4 Abs. 2 JMStV bezeichneten Inhalte sind dagegen zwar grundsätzlich auch unzulässig, können aber Gegenstand eines Telemediums sein, wenn sichergestellt ist, dass nur Erwachsene Zugang erhalten (vergleichbar mit nach § 18 Abs. 1 JuSchG indizierten Trägermedien).

Die Anbieter haben gemäß § 5 Abs. 1 JMStV darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte „üblicherweise nicht wahrnehmen“. Dabei wird die Entwicklungsbeeinträchtigung

„vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind.“

Damit wird als Maßstab also insbesondere auf die §§ 12 und 14 JuSchG verwiesen.

Für Spiele, die etwa über „Steam“ vertrieben werden, gilt in der Regel – zusätzlich zu den allgemeinen §§ 4 und 5 JMStV – auch § 12 JMStV. Dieser bestimmt, dass

„Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind mit [Trägermedien] die nach § 12 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet oder für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind, [...] auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen [müssen].“

| Was ist zu tun? |

Die Frage „Was ist zu tun?“ ist wohl bei keinem der behandelten Themen so schwierig zu beantworten wie hier. Denn wie könnten Sie als Eltern erfolgreich eine Problematik aus der Welt schaffen, an der der Gesetzgeber seit vielen Jahren ganz



offensichtlich scheitert?

Wir können Sie lediglich auf das bereits im Vorwort Gesagte verweisen:

„Der nachfolgende Leitfaden ist dabei keineswegs als unbedingter Appell zu verstehen, den Nachwuchs heimlich zu kontrollieren, exzessive Überwachungsmaßnahmen einzurichten oder die Internetnutzung der eigenen Kinder gänzlich zu verbieten. Auch wenn dies durch entsprechende Systemeinstellungen oder spezielle Programme möglich ist, geht es uns mit diesem Ratgeber vielmehr darum, zu einer angemessenen Aufklärung und Medienkompetenz beizutragen, um die endlosen Vorteile des Internets rechtssicher in Anspruch nehmen zu können.“

Freilich können Sie versuchen, den Staat auf eine jugendgefährdende Seite im Rahmen einer Strafanzeige aufmerksam zu machen. Die Darstellung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte muss zwar nicht zwingend auch eine Strafbarkeit nach sich ziehen, in der Regel ist dies aber der Fall: es sei nur auf die Tatbestände der §§ 86 (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), 130 (Volksverhetzung), 131 (Gewaltdarstellung), 184d (Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste) oder 284 StGB (Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels) hingewiesen. Ob der Staat und seine Einrichtungen den Tätern aber auch tatsächlich habhaft werden können, darf aufgrund der oft internationalen Vorgehensweise der Täter aber bezweifelt werden.

3.3



„Tatort Internet“ ?



Bei all den vorgenannten entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten wird es indes richtig kritisch, wenn im Netz nicht bloß diese Inhalte, sondern Menschen auf Ihr Kind schädigend einwirken wollen. Das Internet schafft durch die Vielzahl öffentlich zugänglicher Chatrooms, Foren und einschlägiger sozialer Netzwerke, in denen auch Minderjährige unterwegs sind, einerseits taugliche Tatgelegenheiten und garantiert durch die Anonymität andererseits in gewissem Maße einen Deckmantel für die nicht selten sexuell motivierten Täter – ein Alptraum für Eltern und ihre Kinder.

Ein vor allem in den Medien breit diskutiertes Phänomen ist dabei das sogenannte Cyber-Grooming. Darunter versteht man das Ansprechen von Kindern (also Personen unter 14 Jahren, [§ 176 Abs. 1 StGB](#)) über das Internet mit dem Ziel, durch die bzw. nach der Kontakthanbahnung das Opfer zu sexuellen Handlungen zu bewegen.

Doch auch abseits dieser „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, wie derartige Delikte im StGB genannt werden, sind Online-Übergriffe auf Ihre Kinder vorstellbar. So beschreibt etwa der [Verfassungsschutzbericht](#) (PDF-Datei) des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2010, dass die umstrittene Glaubensgemeinschaft „Scientology“ für die Gewinnung minderjähriger Mitglieder verstärkt auf die neuen Medien setzt (Bericht auf [gulli.com](#)):

„Eine große Rolle dürften dabei auch die neuen Medien spielen. 'Scientology' nutzt diese intensiv für Werbung und Manipulation und bedient sich dabei Plattformen wie Youtube und Twitter sowie Social Networks wie Facebook, StudiVZ oder Schü-

lerVZ. Jugendliche werden z.B. über den heimischen PC mit entsprechenden Videos der Tarnorganisationen „Jugend für Menschenrechte“ oder „Sag nein zu Drogen – sag ja zum Leben“ angesprochen.“

Das Problem

Vor allem dem Problem des Cyber-Groomings hat sich beispielsweise die – wie bereits angedeutet – umstrittene Sendereihe „Tatort Internet“ angenommen. Die Sendung versuchte unter der Leitung des ehemaligen Innensenators der Stadt Hamburg Udo Nagel zu dokumentieren, wie pädophile Sexualtäter im Internet vorgehen. Die Macher der Sendung bedienten sich dabei erwachsener Lockvögel, die sich im Netz in der Regel als 13-jährige Mädchen ausgaben und schließlich auch den Kontakt zu den so angesprochenen „Online-Tätern“ in der realen Welt herstellen. Diese Treffen wurden von versteckten Kameras gefilmt; im Anschluss wurde der „Täter“ vom Drehteam konfrontiert. Die Kritik an diesen Methoden der Sendung ließ unterdessen nicht lange auf sich warten (vergleiche nur [Google-Suchanfrage](#) für [spiegel.de](#)). Beanstandet wurde insbesondere, dass die „Täter“ mitunter nicht hinreichend anonymisiert wurden und damit für ihr näheres soziales Umfeld identifizierbar blieben (Bericht auf [spiegel.de](#)).

Sowohl „Tatort Internet“ – die Sendung lief unter dem Motto „Schützt endlich unsere Kinder!“ –, aber auch Reaktionen in der Boulevardpresse und aus der Politik suggerierten nun, dass in puncto Cyber-Grooming eine erhebliche Strafbarkeitslücke bestehe; denn anders sei nicht zu erklären, dass die „Online-Täter“ so einfach an die vermeintlich minderjährigen Opfer herankommen konnten. So forderte beispielsweise die bayerische Justizministerin Beate Merk in einem Gastbeitrag in der [FAZ](#) eine Verschärfung des (einschlägigen) [§ 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB](#).

Rechtliches

Doch existiert die vermeintliche Gesetzeslücke wirklich? Besteht in dieser Frage tatsächlich dringend gesetzgeberischer Handlungsbedarf?

Eine nüchterne rechtliche Analyse der aktuellen (Straf-)Rechtslage ergibt jedenfalls, dass „auf dem Papier“ Fälle des Cyber-Groomings durch [§ 176 Abs. 2 Nr. 4](#)

Kapitel 3



StGB seit fast 10 Jahren unter Strafe gestellt sind:

„Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch Schriften [...] einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll [...].“

Auch der juristische Laie kann bei der Lektüre dieser Vorschrift erkennen, dass der tatsächliche Anknüpfungspunkt der Strafe hier das bloße „Einwirken“ ist. Eine sexuelle Handlung muss noch gar nicht stattgefunden haben, sie muss vom Täter lediglich beabsichtigt sein. In der Strafrechtslehre sind derartige „Vorbereitungshandlungen“, die noch nicht die Schwelle zum strafbaren Versuch überschreiten, grundsätzlich straffrei. Ansonsten könnte das Strafrecht leicht zu einem „Gesinnungsstrafrecht“ verkommen. Dieser Grundsatz gilt auch bei schwersten Straftaten, also z.B. bei einem Mord gemäß § 211 StGB. Kauft sich beispielsweise ein verzweifelter Angestellter ein Messer, weil er damit seinen tyrannischen Chef umbringen möchte, führt allein dieser Umstand nicht zur Strafbarkeit. Dass nun § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB eine solche Vorbereitungshandlung mit dem „Einwirken“ unter Strafe stellt, stellt systematisch eine absolute Ausnahme dar und kann nur mit dem guten Willen des deutschen Gesetzgebers, teilweise auch mit Vorgaben der EU, begründet werden.

Doch auch aus anderen Gründen ist die existierende Regelung fragwürdig. So sind als Mittel der „Einwirkung“ § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB „Schriften“ im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB genannt. Darunter fallen nach der gesetzlichen Definition zwar auch „Datenspeicher“. In technischer Hinsicht ist jedoch fraglich, ob jede Form der Internet-Kommunikation die für den Datenspeicherbegriff notwendige bzw. ausreichende Verkörperung auf dem physischen Speicher des Computers erfährt; dies ist auch in der Strafrechtswissenschaft umstritten. Bei unklaren Sachverhalten droht der Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB daher zu einem „Papiertiger“ zu verkommen. Überdies ist rechtspolitisch zweifelhaft, wieso sexuell motivierte „Einwirkungen“ auf Kinder „durch Schriften“ unter Strafe stehen, vergleichbare Handlungen in der „realen“ Welt aber nicht. Das (sexuell motivierte) Ansprechen auf dem Spielplatz oder im Schwimmbad ist nach geltendem Recht nicht strafbewehrt – daran scheinen sich (wohl zu Recht) weder die Macher von „Tatort Internet“ noch die Politik zu stören. Und dies trotz der Tatsache, dass nach offiziellen Angaben (siehe etwa Beitrag auf polizei-beratung.de) sexueller Missbrauch von Kindern

„[...] zumeist nicht in der Öffentlichkeit, sondern in der Familie, in der Verwandtschaft oder im engeren Bekanntenkreis [geschieht].“



Haben sich die von Tatort Internet überführten „Täter“ aber nun tatsächlich strafbar gemacht? Klare Antwort: Nein. Den Annäherungen der Männer fehlte es schon an einem tauglichen Opfer (einer Person unter 14 Jahren, § 176 Abs. 1 StGB), da sie ja zu jeder Zeit nur mit den erwachsenen Lockvögeln kommunizierten. Die „Einwirkungen“ stellten in strafrechtlicher Hinsicht damit einen nach § 176 Abs. 6 StGB straflosen (untauglichen) Versuch des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB dar. Die nun möglicherweise im Raum stehende (und so auch von „Tatort Internet“ suggerierte) Idee, diesen Versuch ebenfalls unter Strafe zu stellen, muss allerdings entschieden abgelehnt werden: Strafrechtsdogmatisch hätte man es dann mit einem Versuch der Vorbereitung zu tun, was der Systematik des StGB diametral zuwiderlaufen würde; eine derartige Regelung würde das bereits oben erwähnte „Gesinnungsstrafrecht“ Wirklichkeit werden lassen. Sollte etwa bereits das Tippen der Nachricht, die auf ein Kind einwirken soll, später sexuelle Handlungen vorzunehmen, mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden? Es ist daher in gewisser Hinsicht perfide, wenn die Macher der Sendung nur auf Grundlage der durch sie künstlich herbeigeführten Treffen mit den „Tätern“ den gesetzgeberischen Handlungsbedarf anmahnen.

Eine Ausnahme bildet freilich der Fall eines 42-Jährigen, der, als es zum arrangierten Treffen kam, sein Opfer tatsächlich sexuell belästigte. Der Mann wurde vom AG München zu drei Monaten auf Bewährung und einer Geldauflage von 1.000 Euro verurteilt (Meldung auf [lto.de](#)).

Abschließend muss daher auch mit aller gebotenen Deutlichkeit auf den Unterschied zwischen den einschlägigen Normen des materiellen Strafrechts, die auf derartige Sachverhalte Anwendung finden und diese unter Strafe stellen (also beispielsweise § 176 StGB), und der Strafverfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft hingewiesen werden. Das Strafrecht kann trotz eines noch so lückenlosen Schutzes „auf dem Papier“ keinen effektiven Rechtsgüterschutz gewährleisten, wenn in tatsächlicher Hinsicht die Durchsetzung des geltenden Rechts nicht sichergestellt ist. Gesellschaft und Medien sollten sich daher nicht auf einen nicht gegebenen Reformbedarf versteifen, sondern eher die Effektivität der Strafverfolgung hinterfragen.

| Was ist zu tun? |

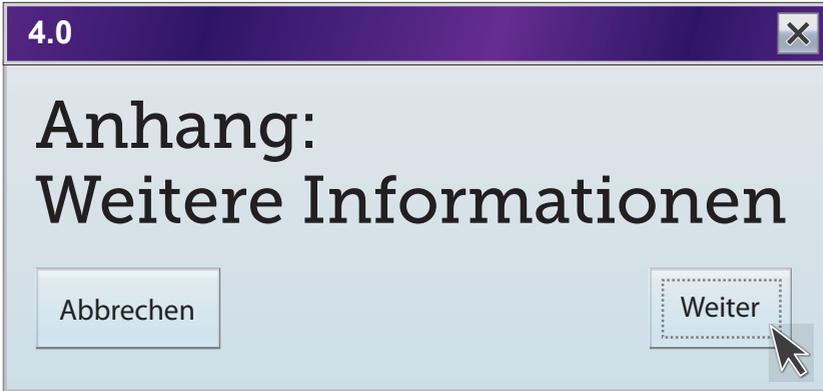
Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern hat es vor dem Internet gegeben und wird es wohl auch in Zukunft geben. Weder diese Tatsache noch die Problematik des Cyber-Groomings hat aber in seinen Grundzügen mit dem Internet als solchem relativ wenig zu tun. Nicht die Tatmittel des Missbrauchs haben sich geändert, ledig-



Kapitel 3



lich das Medium der Kontaktabahnung ist in einigen Fällen ausgetauscht worden. Die Sicherheitsstandards, die als selbstverständlich in der "realen" Welt galten und gelten, sollten daher auch auf das Netz übertragen werden. Es ist heutzutage nicht mehr damit getan, Ihren Kindern zu verbieten, in fremde Autos einzusteigen oder von fremden Menschen Süßigkeiten anzunehmen, wenn Sie sich gleichzeitig nicht darum scheren, was Ihr Nachwuchs im Netz unternimmt. Auf der anderen Seite ist auch das Internet kein Sammelbecken pädophiler Krimineller – diese Täter lauern auch bzw. in ihrer physischen Form gerade in der "realen" Welt. Ihr Kind muss deshalb unter Ihrer Anleitung lernen, sich in beiden Welten eigenständig möglicher Angriffe auf seine Persönlichkeit erwehren zu können. Dazu gehört vor allem die Fähigkeit, Kontakte fremder Menschen im Internet richtig einordnen zu können sowie eine generelle Wachsamkeit und ein gesundes Maß an Skepsis gegenüber fremden Personen im Netz.



Weitere Informationen und Materialien können Sie auf folgenden Seiten finden:

www.wbs-law.de

Unsere Webpräsenz mit vielen umfangreichen Beiträgen zur aktuellen Rechtsprechung und allgemeinen Informationen zu unseren Rechtsgebieten.

www.jugendschutz.net

„jugendschutz.net wurde 1997 von den Jugendministern aller Bundesländer gegründet, um jugendschutzrelevante Angebote im Internet (so genannte Telemedien) zu überprüfen und auf die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen zu drängen. Ziel ist ein vergleichbarer Jugendschutz wie in traditionellen Medien.“

www.chatten-ohne-risiko.net

„Mit den richtigen Adressen auf dem sicheren Weg! jugendschutz.net untersucht seit 2004 zahlreiche, bei Kindern und Jugendlichen beliebte Chats, um herauszufinden, wie gefährlich sie für ihre Nutzer sein können, und um Tipps zur sicheren Nutzung zu geben. Der Chat-Atlas präsentiert diese Chats – unterteilt in die zwei Kategorien „Kinder-Chats“ und „Allgemeine Chats“ - mit Risikoeinschätzung und Altersempfehlung.“

www.klicksafe.de

„Seit 2004 setzt klicksafe in Deutschland den Auftrag der Europäischen Kommission um, Internetnutzern die kompetente und kritische Nutzung von Internet und Neuen Medien zu vermitteln und ein Bewusstsein für problematische Bereiche dieser Angebote zu schaffen. Dies geschieht, neben der Information über Themen sowie

durch Materialien und Schulungen z.B. für Lehrer, auch über die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern in Deutschland und auf europäischer Ebene, über eine breit angelegte öffentliche Kampagne sowie durch die Beteiligung am jährlich stattfindenden internationalen Safer Internet Day.“

www.bmfsfj.de

„Hier finden Sie aktuelle Informationen und zahlreiche Publikationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.“

www.surfen-ohne-risiko.net

„Entdecken Sie mit Ihren Kindern das kinderfreundliche Netz. Wir unterstützen Sie mit „Meine Startseite“, Quiz-Spielen und wichtigen Hintergrundinfos.“

www.schau-hin.info

„SCHAU HIN! bildet eine Brücke zwischen Eltern und ihren Kindern. SCHAU HIN! gibt Eltern praktische Orientierungshilfen zur Mediennutzung und -erziehung und fördert den Dialog zwischen Eltern und Kindern. Ziel von SCHAU HIN! ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema „Kinder und Medien“. Damit einhergehend gibt die Initiative Tipps und Informationen zu elektronischen Medienangeboten und deren Handhabung - in Verbindung mit gezielten ganzheitlichen Erziehungstipps für die 3- bis 13-Jährigen. Es geht darum, praxisnahe Hilfestellungen für den kindgerechten Umgang mit Medien, konkreten Rat und fundiertes Wissen von Experten an Eltern, Familien und pädagogische Fachkräfte weiterzugeben. In Schule und Kindergarten muss Medienerziehung genau so selbstverständlich stattfinden wie im Elternhaus. Denn: Medien sollen ja gerade Kindern Spaß machen!“

Über die Autoren:

Rechtsanwalt Christian Solmecke, LL.M. (IT-Recht), Jahrgang 1973, hat an den Universitäten Bochum, Köln, Hannover und Leuven (Belgien) Jura studiert. Im Rahmen des European Legal Informatics Study Programme (EULISP Masterstudiengang) spezialisierte er sich auf dem Gebiet IT-, Urheber- und Medienrecht. Er ist Partner in der Kölner Medienrechtskanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE. Dort betreut er rund 22.000 Mandanten im Bereich Internetrecht.

Philipp Armbrüster, Jahrgang 1988, Student der Rechtswissenschaften. Er hat in der erfolgreich absolvierten universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie einer entsprechenden Zusatzausbildung Grundkenntnisse des Informations-, Telekommunikations- und Medienrechts erworben und diese in verschiedenen Arbeiten vertiefen können.

**Mehr zum Thema Internetrecht unter:
www.wbs-law.de**

ISBN: 978-3-8442-2547-1